nr-Werkstatt: Presserecht in der Praxis

Chancen und Grenzen für den Recherche-Journalismus

netzwerk recherche

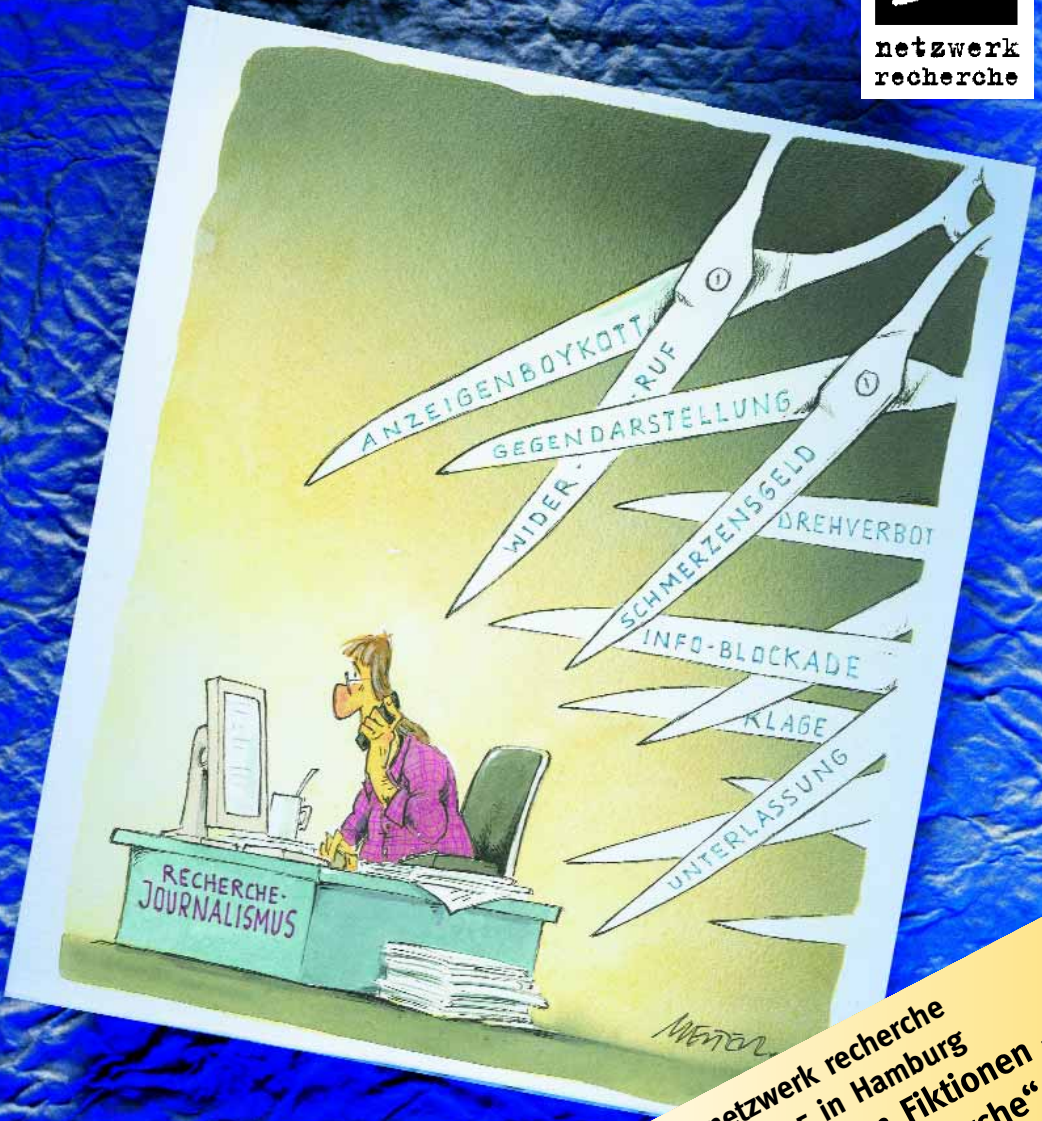

Jahreskonferenz netzwerk recherche vom 3. bis 4. Juni 2005 in Hamburg

***Programm* „Fakten gegen Fiktionen – Journalismus braucht Recherche“**

ARTIKEL 5, ABS. 1, GG

SPIEGEL-Leser wissen mehr.

netzwerk
recherche

nr-Werkstatt: Presserecht in der Praxis

Chancen und Grenzen für den Recherche-Journalismus

7 Vorwort

8 10 Problemzonen von Journalismus und Recht
von Michael Fricke

16 Verdachtsberichterstattung und Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren – Regeln und ethische Grenzen der Berichterstattung
von Prof. Dr. Rainer Hamm

29 Qualität oder Quote?
Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
von Lorenz Beckhardt

48 Tiefer Blick in den Aktenschrank:
Recherche mit Hilfe des Umweltinformations-gesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes
von Dr. Manfred Redelfs

59 Informationsrechte des Journalisten gegenüber Behörden
von Dr. Christian Schertz

69 Quellen sprudeln nur, wenn sie auch genutzt werden
von Dr. Thomas Leif

73 Gegendarstellung, Richtigstellung und andere Instrumente im Presserecht
von Dorothee Bölke

83 Caroline und die Folgen –
Regeln für die Verbreitung von Prominentenfotos
von Prof. Dr. Udo Branahl

93 Oh, Caroline
von Hans Leyendecker

101 Recherche ist das Qualitätsscharnier für einen hintergründigen Journalismus
Ein Kurz-Portrait des netzwerk recherche (nr) in 10 Punkten
von Dr. Thomas Leif

106 Programm der Jahrestagung des netzwerk recherche 03. und 04. Juni 2005, Hamburg

111 Leitlinien für einen seriösen Journalismus

119 Linksammlung

120 Neuere Literatur und Standardwerke

120 Impressum

Lobbyismus von innen betrachtet!

BUNDESTAG GRUNDGESETZ POLITISCHES SYSTEM EUROPÄISCHE UNION WAHLEN VERFASSUNG INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN POLITISCHE THEORIE PARTEIEN INSTITUTIONEN POLITISCHE KULTUR POLITISCHE ELITEN PARLAMENTARISMUS DEMOKRATIE MACHT REGIERUNG VERWALTUNG FÖDERALISMUS POLITISCHE SOZIOLOGIE GLOBALISIERUNG POLITISCHE KOMMUNIKATION PARTEIENSYSTEM RECHTSSTAAT POLITISCHE ÖKONOMIE BUNDESTAG GRUNDGESETZ POLITISCHES SYSTEM EUROPÄISCHE UNION WAHLEN VERFASSUNG INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN POLITISCHE THEORIE PARTEIEN INSTITUTIONEN POLITISCHE KULTUR POLITISCHE ELITEN PARLAMENTARISMUS DEMOKRATIE MACHT REGIERUNG VERWALTUNG FÖDERALISMUS POLITISCHE SOZIOLOGIE GLOBALISIERUNG POLITISCHE KOMMUNIKATION PARTEIENSYSTEM RECHTSSTAAT GERECHTIGKEIT STAAT POLITISCHE ÖKONOMIE BUNDESTAG GRUNDGESETZ POLITISCHES SYSTEM EUROPÄISCHE UNION WAHLEN VERFASSUNG INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN POLITISCHE THEORIE PARTEIEN INSTITUTIONEN POLITISCHE KULTUR POLITISCHE ELITEN PARLAMENTARISMUS DEMOKRATIE MACHT REGIERUNG VERWALTUNG FÖDERALISMUS POLITISCHE SOZIOLOGIE GLOBALISIERUNG POLITISCHE KOMMUNIKATION

Lobbyismus in Deutschland

In diesem Buch wird der Lobbyismus umfassend analysiert und der ständig wachsende Einflussbereich von Wirtschaft auf politische Entscheidungen neu vermessen.

Die politische und wissenschaftliche Analyse zur aktuellen Entwicklung der politischen Lobbyarbeit wird durch neue Studien und zahlreiche Fallbeispiele etwa der Pharmalobby, Straßenbaulobby und Agrarlobby ergänzt.

Wichtige Lobbyisten äußern sich zu ihrer Arbeit in Berlin. Auch der mächtige, aber unkontrollierte Lobbyismus in Brüssel wird behandelt.

Lobbyismus ist ein großes Tabuthema im parlamentarischen System der Bundesrepublik Deutschland. Erstmals werden unbekannte Einflusszonen aufgedeckt, die wichtigsten Akteure und ihre Machttechniken beschrieben.

Die Macht der „Fünften Gewalt" wird mit diesem Buch transparenter – ein Hintergrunddossier und gleichzeitig ein wichtiges Kapitel verschwiegener Sozialkunde.

2003. 385 S. Br. EUR 32,90
ISBN 3-531-14132-5

„(...) eröffnet der Band faszinierende Perspektiven auf eine von der Wissenschaft bislang vermiedene Mikrophysik der Macht."
Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.03.2004

„Erstmals werden unbekannte Einflusszonen, die wichtigsten Akteure und ihre Machttechniken beschrieben."
politik&kommunikation 12-01/2003-2004

„Es gibt Bücher, die kommen zur richtigen Zeit. Weil sie helfen, manche Absurdität in unserer komplexen Welt zu verstehen und dann eventuell sogar zum Besseren zu wenden."
Saarbrücker Zeitung, 06.04.2004

Die Herausgeber:
Dr. Thomas Leif ist Politikwissenschaftler und Chefreporter Fernsehen beim SWR, Landessender Mainz sowie Vorsitzender der Journalistenvereinigung „netzwerk recherche".
Dr. Rudolf Speth ist Politikwissenschaftler in Berlin.

VS Verlag für Sozialwissenschaften
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Telefon 0611.7878-722
Telefax 0611.7878-420

www.vs-verlag.de

Westdeutscher Verlag + leske + budrich = VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Vorwort

Von der verordneten zur erstrittenen Pressefreiheit

„Eine freie nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse, ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.“ Dieser Leitsatz des Bundesverfassungsgericht in der Spiegel-Entscheidung ist zwar fast vierzig Jahre alt. Seine Aktualität für die journalistische Praxis heute, hat der Richterspruch aber nicht eingebüßt.
Wer sich mit Hintergrundjournalismus beschäftigt, den Dingen auf den Grund gehen will und nicht nur die Agenturen veredeln möchte, kommt – so oder so – in Kontakt mit juristischen Mühlsteinen. Auskunftsverweigerung von Behörden und Unternehmen, Informationsblockaden, Drohungen mit juristischen Gegenmaßnahmen gehören zu den ständigen Begleitern im Recherche-Journalismus. Dazu kommt ein oft komplizierter Umgang mit zentralen Informanten, deren Identität geschützt werden muss. Wie können Informationen und Dokumente verwertet werden, ohne die Quelle zu verbrennen?

Zudem haben fast alle relevanten Hintergrundgeschichten ein (juristisches) Nachspiel. Gegendarstellungen, Unterlassungen und Widerruf – immer häufiger versuchen die Gegenspieler die Berichterstattung mit juristischen Mitteln zu verhindern oder zumindest einzuschränken.

Mit all diesen Fragen hat sich das netzwerk recherche am 15. Januar 2005 in Berlin intensiv beschäftigt. In der nr-Werkstatt zum Thema „Presserecht in der Praxis“ trafen Profis des Presserechts aus ganz unterschiedlichen Arbeitsbereichen auf Journalisten, die sich der intensiven Recherche verpflichtet fühlen. Es ging um einen möglichst praxisnahen „Know-how-Transfer“, der die Arbeit künftig erleichtern und sensibilisieren soll, wie man gefährliche Klippen geschickt umschiffen kann.

Wir hoffen mit dieser Dokumentation einen intensiven Gedankenaustausch und eine effektive Wissensvermittlung anregen zu können.

Dr. Thomas Leif
netzwerk recherche

10 Problemzonen von Journalismus und Recht

von Michael Fricke

In diesem Beitrag geht es um „Problemzonen von Journalismus und Recht" – ein Spannungsfeld kollidierender Interessen. Auf der einen Seite kann und muss sich gerade der investigativ arbeitende Journalist auf den Schutz des Rechts – insbesondere der grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit – immer wieder berufen. Auf der anderen Seite gibt es Grenzen der Äußerungsfreiheit, die sich aus entgegenstehenden Rechten Dritter ergeben, insbesondere aus dem ebenfalls grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht Betroffener.
Kollisionen dieser Rechtspositionen zu lösen, ist das tägliche Geschäft der Pressejuristen. Dabei haben sich die nachfolgend geschilderten zehn Problemfelder als praktisch relevant herausgestellt, die bei der journalistischen Arbeit besonders beachtet werden müssen. Dieser – auf die Wortberichterstattung beschränkte – Vortrag soll Sensibilität gerade auch für die rechtlichen Grenzen des Recherche-Journalismus wecken und so helfen, zukünftige Konfliktfälle zu vermeiden.

1. Wahrheitspflicht

Gegenstand wohl der Mehrzahl der Presserechtsstreitigkeiten sind Unwahrheiten. Dabei sollte das Bemühen um eine wahrheitsgemäße Berichterstattung eigentlich selbstverständlich sein. Nicht jedem Journalisten gelingt es aber, einen von ihm recherchierten Sachverhalt so darzustellen, dass die Beschreibung der Wirklichkeit entspricht. Unwahrheiten, die Personen oder Unternehmen betreffen, verletzen in aller Regel deren Persönlichkeitsrecht. Zwei Beispiele aus der Praxis:
Gelegentlich verführt ein persönliches Interesse Journalisten zur Ungenauigkeit. Wer etwa schon immer einem bestimmten Politiker etwas anhängen wollte, wird sich möglicherweise glücklich schätzen, wenn ihm Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft gegen eine Betrügerbande zugespielt werden, in denen sich auch der Name dieses Politikers findet – allerdings nicht als Bandenmitglied, sondern nur als nichtsahnender Vermieter der Wohnung eines Verdächtigen, die von der Polizei durchsucht wurde. In einem ähnlichen Fall hat ein Journalist einmal formuliert: „Im Zuge der Ermittlungen geriet auch Politiker X in das Visier der Staatsanwaltschaft." Eine solche Darstellung erweckt den Eindruck, auch gegen den Politiker werde ermittelt, was schlicht falsch ist und Schmerzensgeld (Geldentschädigung) kosten

kann.
Unwahrheiten unterlaufen oft auch bei der Formulierung der so genannten Kleintexte, also Überschriften, Zwischentexte und Bildunterschriften, die den Gegenstand längerer Artikel prägnant zusammenfassen sollen. Hierbei wird gelegentlich der Aussagegehalt des Artikels im Bemühen um Zuspitzung verfälscht. Etwa wenn aus dem bloßen Verdacht der Bestechlichkeit eine feststehende Tatsache gemacht wird. Ein Fragezeichen hilft da oft weiter. Oder man hält sich gleich an das, was Bild-Chefredakteur Kai Diekmann vor kurzem an seine Redakteure geschrieben hat: „Übergeigte Überschriften, die vom Text nicht gehalten werden", haben im Blatt „nichts zu suchen".

2. Verdeckte Behauptungen

Entgegen der Meinung mancher Journalisten ist auch das, was zwischen den Zeilen steht, rechtlich relevant und angreifbar, nämlich dann, wenn sich durch das Zusammenspiel verschiedener offener Behauptungen eine unwahre verdeckte Behauptung dem Leser oder Zuschauer als zwingender Eindruck aufdrängt. Ein Beispiel ist mit dem „Politiker im Visier der Staatsanwaltschaft" bereits.
Riskant ist auch das Nebeneinanderstellen von Ereignissen, wodurch der Eindruck einer kausalen Verknüpfung entstehen kann. So erwecken die aufeinander folgenden Behauptungen, Arzt A habe bei der Operation eines Patienten versehentlich eine Schlagader angeritzt, und wenige Tage später sei der Patient gestorben, den Eindruck, der Tod sei infolge der Verletzung der Schlagader eingetreten. Wenn Todesursache stattdessen ein hiervon unabhängiges Organversagen ist, kann der Arzt bspw. Unterlassung und Widerruf verlangen, und das betroffene Medium könnte sich nicht damit verteidigen, dass es die unwahre Behauptung gar nicht explizit aufgestellt habe.

3. Verdachtsberichterstattung

Eines der heikelsten Felder gerade beim investigativen Journalismus ist die Verdachtsberichtserstattung. Über den Verdacht etwa von Verfehlungen von Amtsträgern darf und muss berichtet werden. Die Rechtsprechung stellt aber an die Zulässigkeit einer solchen Verdachtsberichterstattung sehr hohe Anforderungen.
Ein Beispiel vorab: In einer Fernsehdokumentation über den bis heute ungeklärten Mord an dem schwedischen Ministerpräsidenten Olaf Palme wurde der so genannten Polizeispur nachgegangen, also dem Verdacht, dass Palme Opfer einer Verschwörung von Polizei und Rechtsradikalen gewesen sein

könnte. Hierbei wurden verschiedene Personen, auf die Journalisten bei der Verfolgung dieser Spur gestoßen waren, im Rahmen der Rekonstruktion der Abläufe in der Tatnacht im Bild und mit Namen vorgestellt. Auch wenn der Beitrag letztlich keine explizite Aussage zum möglichen Täter oder auch nur den Verdacht der Beteiligung der genannten Personen an dem möglichen Komplott enthielt, wurde doch der Eindruck eines solchen Verdachts erweckt (womit zugleich ein weiteres Beispiel für die Gefährlichkeit verdeckter Behauptungen genannt ist). Einer der Betroffenen klagte auf Geldentschädigung, und er erhielt einen nennenswerten fünfstelligen Betrag – und das, obwohl die Fakten – abgesehen von einigen nicht erheblichen Ungenauigkeiten – stimmten. Was war hier falsch gelaufen?

Dazu ein Blick auf die Anforderungen der Rechtsprechung. Für eine identifizierende Verdachtsberichterstattung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Zunächst muss der Verdacht einen Vorgang von gravierendem Gewicht betreffen (also entweder eine Verfehlung einer in der Öffentlichkeit stehenden Person oder – bei anderen Betroffenen – den Verdacht einer schweren Straftat);
2. Dazu müssen hinreichende Belegtatsachen vorliegen, die den Verdacht begründen;
3. Sodann muss die Darstellung offen gehalten sein; auch entlastende Umstände müssen mitgeteilt werden;
4. Und schließlich muss die Stellungnahme des Betroffenen eingeholt und in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Zwei dieser Voraussetzungen waren in unserem Beispiel bei der Schilderung der Polizeispur nicht erfüllt. Zum einen ist versäumt worden, den Betroffenen zu dem Vorwurf anzuhören. Zum anderen fehlte es an überzeugenden Verdachtsmomenten, die es gerechtfertigt hätten, ihn in die Polizeispur einzureihen. Es gab zwar gewisse Anhaltspunkte, aber sie verdichteten sich nicht zu einem hinreichenden Verdacht. Damit ist das Hauptproblem der Verdachtsberichterstattung angesprochen: Nur allzu oft reichen die vorliegenden Verdachtsmomente (noch) nicht aus, um mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit zu gehen.

Ein weiteres Beispiel aus der Rechtsprechung ist der Fall „Abgeordnetenbestechung“ aus den 70er Jahren. Der SPIEGEL hatte den Inhalt eines anonymen Fernschreibens veröffentlicht, in dem behauptet wurde, der Kaufhausbetreiber Horten habe im Zusammenhang mit dem Misstrauensvotum gegen Willy Brandt für einen Millionenbetrag Stimmen von Abgeordneten erkauft.

Für die Richtigkeit dieser anonym vorgebrachten Behauptung waren aber keine weiteren Anhaltspunkte zu finden. Obwohl der SPIEGEL das Dementi Hortens gebracht hatte, wurde er zu einer Geldentschädigung von 50.000 Mark verurteilt. Daraus folgt: Eine anonyme Quelle ist als alleinige Grundlage einer Verdachtsberichterstattung wertlos. Auf der anderen Seite kann (und sollte) sie durchaus Anlaß für weitere Recherchen bieten.
Generell gilt im übrigen der Grundsatz, dass umso höhere Anforderungen an die Qualität der Belege gestellt werden müssen, je gravierender der erhobene Verdacht ist. Selbst bei offen erhobenen Vorwürfen müssen daher zum einen die Hintergründe und insbesondere die Kenntnis des Urhebers von den Vorgängen sowie seine Glaubwürdigkeit recherchiert werden; darüber hinaus müssen sämtliche sonstigen in Frage kommenden Quellen befragt werden. Erst wenn hiernach keine ernsthaften Zweifel an der Qualität der belastenden Belegtatsachen verbleiben, darf man trotz eines Dementis des Betroffenen berichten.

4. Berichterstattung über Strafverfahren

Im Rechtsstaat gibt es die Unschuldsvermutung. Solange ein Angeklagter nicht verurteilt ist, gilt er als unschuldig. Dies muss bei der Berichterstattung über Strafverfahren beachtet werden, und zwar selbst dann, wenn der Angeklagte bereits gestanden hat. Denn so lange das Verfahren noch läuft, kann ein Geständnis widerrufen werden, und so lange die Beweisaufnahme nicht abgeschlossen ist, können sich immer noch entlastende Umstände ergeben. Faktisch ist allerdings das Risiko, dass ein Angeklagter, der bereits gestanden hat, gegen Medien vorgeht, die ihn als Täter darstellen, eher gering. Wenn ein Straftäter seine Strafe verbüßt hat, setzt der Resozialisierungsgedanke der Berichterstattung Grenzen. Die identifizierende Berichterstattung über die Tat ist dann grundsätzlich unzulässig. Der Täter soll die Möglichkeit haben, nach der Haftentlassung unbelastet wieder ein normales Leben zu führen. Das gilt auch für Schwerverbrecher. So darf über einen Kindermörder, dessen Taten in den 70er Jahren für Aufsehen gesorgt haben, nach Verbüßen einer 25jährigen Haftstrafe nicht mehr berichtet werden. Wer gerade an einer Geschichte „Die spektakulärsten Morde der letzten 30 Jahre“ arbeitet, wird dies bedauern, aber beachten müssen. Ein Täter, der indes erneut straffällig wird, verdient keinen Schutz und muss sich gefallen lassen, dass seine alten Taten wieder öffentlich diskutiert werden.
Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Straf-, aber auch über Disziplinarverfahren spielt häufig eine Vorschrift eine Rolle, die ganz hinten

im Strafgesetzbuch versteckt ist und in ihrer Reichweite auch manchen Pressejuristen nicht geläufig ist. Nach § 353 d StGB ist es verboten, während laufender Disziplinar-, Ermittlungs- und Strafverfahren aus den Verfahrensakten wörtlich zu zitieren. Manche Journalisten, denen solche Akten zugespielt werden, würden zwar gerne durch wörtliche Zitate unter Beweis stellen, dass sie nahe am Fall arbeiten. Dem steht die genannte Vorschrift aber entgegen. Zur Beruhigung sei gesagt, dass sie leicht umgangen werden kann, nämlich schon durch geringfügige textliche Veränderungen wie indirekte Rede und leichte Modifikationen der Wortwahl. Im Übrigen gilt das Verbot wörtlicher Zitate aus Ermittlungsakten nur so lange, wie die Akten noch nicht in der Hauptverhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

5. Rechtswidrig erlangtes Material

Oft steht man vor der Frage, wie mit rechtswidrig erlangtem Material umzugehen ist, also mit Informationen und Dokumenten, die z.B. mittels Täuschung, Unterschlagung, Hausfriedensbruch oder auch durch Einsatz von versteckten Kameras beschafft worden sind. Die Veröffentlichung solcher Informationen ist nicht schlechthin unzulässig.

Vielmehr muss man abwägen: Wiegt der Informationswert der Nachricht schwerer als die durch ihrer Beschaffung begangene Rechtsverletzung, so darf veröffentlicht werden. Es kommt also vor allem auf die Bedeutung der Information an. Handelt es sich um bloße Belanglosigkeiten, ist eine Veröffentlichung unzulässig. So haben die Gerichte die Veröffentlichung des Wortlauts eines illegal abgehörten Telefonats zwischen Helmut Kohl und Kurt Biedenkopf verboten, denn es handelte sich lediglich um eine harmlose Plauderei. Zulässig war demgegenüber die Veröffentlichung von bestimmten Interna aus der Redaktionsarbeit der BILD-Zeitung durch Günter Wallraff, der dort unter falschem Namen als freier Mitarbeiter tätig war. Hier rechtfertigten einige der aufgedeckten Mißstände (aber nicht alle) den Bruch des Redaktionsgeheimnisses.

Weiterhin sollte die fragliche Information möglichst nicht auf legalem Weg beschafft werden können. So hat das OLG München jüngst die Veröffentlichung eines durch den Bruch einer Vertraulichkeitsvereinbarung erlangten Papiers, das Machenschaften einer Unternehmensberatung im Bereich der unzulässigen Schleichwerbung belegte, auch deshalb für zulässig gehalten, weil die fraglichen Praktiken nur durch eine verdeckte Recherche aufgedeckt werden konnten. Fazit also: Rechtswidrig erlangte Informationen dürfen ver-

öffentlicht werden, wenn die aufgedeckten Mißstände den Rechtsbruch aufwiegen und die Informationen anders nicht hätten erlangt werden können.

6. Grenzen des Informantenschutzes

Der Informantenschutz ist wichtig, doch auch seine Grenzen muss man kennen. Um gleich zum Kern zu kommen: Der Informantenschutz schützt den Informanten und nicht die Presse.

In der Einladung zu dieser Veranstaltung wird der oft komplizierte Umgang mit zentralen Informanten, deren Identität geschützt werden muss, erwähnt und es wird gefragt, wie Informationen und Dokumente verwertet werden können, ohne die Quelle zu verbrennen. Leider gibt es hierzu keine juristisch befriedigende Lösung. Häufig bekommt man brisantes Material nur durch Zusicherung umfassenden Informantenschutzes. D. h. die Identität des Informanten darf gegenüber Dritten nicht offenbart werden und zu den Dritten gehören auch die Gerichte. Gerade dort wäre man aber am ehesten darauf angewiesen, den Informanten offenbaren zu können. Denn die Medien sind für Äußerungen, die dem Betroffenen abträglich sind, vor Gericht beweispflichtig. Wenn sie die Richtigkeit der von ihnen erhobenen Vorwürfe nicht beweisen können, verlieren sie in der Regel den Prozess und müssen im schlimmsten Fall Geldentschädigung in beträchtlicher Höhe zahlen. Der Beweis kann aber nicht geführt werden, wenn der einzige Zeuge, auf den man sich stützt, vor Gericht wegen des versprochenen Informantenschutzes nicht offenbart werden darf. Diese Interessenskollision ist letztlich nicht befriedigend lösbar. Es gibt zwar die Möglichkeit eines gegenständlich begrenzten Informantenschutzes, also einer Abrede mit dem Informanten, dass er vom Informantenschutz ausgenommen wird die Verwertung der Information und die Offenbarung des Informanten in einem etwaigen nachfolgenden Prozess – einen wirksamen Schutz des Informanten stellt dies aber nicht dar.

7. Verbreiterhaftung

Manche Journalisten meinen, sie hafteten nicht für Zitate Dritter, die sie sich nicht zu Eigen gemacht haben. Das ist ein Irrtum. Tatsächlich gibt es die so genannte Verbreiterhaftung, wonach die Medien auch für Äußerungen Dritter, die sie bloß verbreiten, einstehen müssen.

Dies betrifft insbesondere Interviewäußerungen und wörtliche Zitate, die in einen Artikel eingebaut werden. Der Gedanke ist, dass sich die Medien nicht hinter Äußerungen Dritter verstecken dürfen. Es wäre ansonsten zu leicht,

die Zitatform als Feigenblatt für die Verbreitung von Unwahrheiten oder Beleidigungen zu nehmen, die man selbst so nicht hätte äußern dürfen. Die Verbreiterhaftung entfällt erst bei einer vollständigen Distanzierung, was in der Praxis aber selten vorkommt. Und sie entfällt bei einer notwendig referierenden Darstellung etwa im Rahmen einer Berichterstattung über äußerungsrechtliche Verfahren.

8. Geschützte Sphären

Wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsrechts ist der Schutz der Privat- und Intimsphäre. Hieraus ergeben sich Grenzen auch für die inhaltlich zutreffende Berichterstattung. So ist insbesondere die Intimsphäre von jedermann für die Öffentlichkeit grundsätzlich tabu; sie umfasst insbesondere Krank-heiten und sexuelle Beziehungen und Vorlieben. Über Intimes darf aber dann berichtet werden, wenn der Betroffene einverstanden ist. Am Beispiel der Homosexualität von Politikern: Das „Coming-Out" ist zulässiger Berichtsgegenstand, das „Outing" gegen den Willen des Betroffenen nicht.
Auch wer der Öffentlichkeit früher einmal intime Einblicke gewährt hatte, ist nicht für alle Zeiten schutzlos. So durfte über Harald Juhnkes aktuelles Krankheitsbild ohne seine Einwilligung (bzw. die seiner Frau) nicht berichtet werden. Auf der anderen Seite dürfen Krankheiten dann angesprochen werden, wenn sie für die Öffentlichkeit relevant sind. Stellt etwa die Alkoholabhängigkeit eines amtierenden Ministers seine Fähigkeit zur Amtsführung in Frage, so muss er eine Berichterstattung hierüber hinnehmen.

9. Abgrenzung Tatsachenbehauptung / Meinungsäußerung

So streng die Gerichte bei den Anforderungen an wahrheitsgemäße Berichterstattung sind, so großzügig sind sie, wenn es um Meinungsäußerungen geht, also die Bewertung tatsächlicher Vorgänge. Insbesondere bei der Berichterstattung über politische und wirtschaftliche Themen gilt die so genannte Vermutung der freien Rede. Hier ist auch schärfste Polemik erlaubt. Ein Beispiel aus der Rechtsprechung: Der Bundesgerichtshof hielt es für zulässig, dass Abtreibungsgegner bezogen auf eine Klinik, in der legale Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, in einem Flugblatt schrieben: „Stoppen Sie den Kindermord im Mutterschoß. Damals: Holocaust – Heute: Babycaust".
Auch für die Äußerung von Meinungen gibt es indes Grenzen, die überschritten sind, wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein um die Herabsetzung einer Person geht. So ist einem Wirtschafts-

magazin, das sich über weite Strecken zulässigerweise kritisch mit einem so genannten Börsenguru auseinandergesetzt hatte, der gegen diesen Guru gerichtete Seitenhieb verboten worden, er wirke „immer etwas schmuddelig". Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ist zuweilen eine Gratwanderung. Ein Paradebeispiel hierfür ist die Berichterstattung über Gregor Gysi. Es gibt eine Vielzahl von Unterlagen der Birthler-Behörde, die den Verdacht nahe legen, Gysi habe als IM für die Stasi gearbeitet, was er indes stets bestritten hat. Dies darf man über Gysi sagen, ebenso darf man die Meinung vertreten, Gysi habe wie ein IM gearbeitet. Man darf allerdings nicht als feststehend behaupten, Gysi sei IM gewesen oder habe sich konspirativ mit der Stasi getroffen. Wer immer diese Grenze überschritten hat, ist von Gysi in den vergangenen Jahren erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen worden.

10. Journalistische Sorgfalt

Wer alles zuvor Gesagte beachtet, dürfte den Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht in den meisten Fällen gerecht werden. Nach den Landespressegesetzen verlangt die journalistische Sorgfaltspflicht, dass alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen sind. Dazu gehört vor allem, während der Recherchen dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wer dies versäumt, wird etwa eine zulässige Verdachtsberichterstattung nicht hinbekommen können.

In diesem Zusammenhang muss einem gelegentlich auftauchenden Irrglauben entgegengetreten werden: Manche Journalisten meinen, die Anhörung des Betroffenen gebe diesem die Möglichkeit, eine Berichterstattung, von der er sonst keine Kenntnis erlangt hätte, im Vorfeld untersagen zu lassen. Diese Annahme ist schlicht falsch. Verbote im Recherchestadium sind ausgesprochen selten und jedenfalls dann nicht möglich, wenn dem Betroffenen bloß Fragen gestellt werden. Nur wer den Fehler begeht, bei der Anhörung konkret anzukündigen, was er berichten werde, läuft Gefahr, dass ihm genau dies im Vorfeld verboten wird, wenn es denn angreifbar ist. Es lohnt sich also stets, sorgfältig zu recherchieren, kritisch gegenüber fragwürdigen Quellen zu sein und auf die Anhörung des Betroffenen nicht zu verzichten.

Quellenhinweis: Vortrag gehalten im Rahmen des Seminars „Presserecht in der Praxis" des netzwerk recherche e.V. am 15.01.2005 in Berlin.
Michael Fricke ist Rechtsanwalt in der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Hamburg (www.cmslegal.de).

Verdachtsberichterstattung und Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren – Regeln und ethische Grenzen der Berichterstattung

von Prof. Dr. Rainer Hamm

Journalisten und Strafjuristen haben etwas gemeinsam, was sie gleichzeitig trennt: Unser Handwerkszeug ist die Sprache. Aber wir sprechen gar zu oft verschiedene Sprachen.

Zu den „ständigen Missverständnissen zwischen Juristen und Journalisten" gehört der unterschiedliche Umgang mit dem Schlüsselbegriffen des Strafverfahrens: „Verdacht" – Der Verdacht hat einen großen Bruder, der ihm ziemlich ähnlich sieht und der auf den Namen „Beweis" hört. Wegen ihrer großen Ähnlichkeit werden sie häufig von Laien und Journalisten, aber auch viel zu oft von Juristen miteinander verwechselt. Ja, man kann sogar sagen: die Verwechslungsgefahr zwischen Verdacht und Beweis ist der eigentliche Grund, weshalb man den Strafprozess nicht den Richtern und Staatsanwälten alleine überlassen darf, obwohl diese beiden Institutionen doch von Gesetzes wegen und auch von ihrem beruflichen Selbstverständnis her zur Objektivität und Neutralität verpflichtet sind. Wegen der Verwechslungsgefahr zwischen Verdacht und Beweis muss im Drama des Strafprozesses auch die Rolle des einseitig für den Beschuldigten agierenden Verteidigers besetzt sein. Und um zu verhindern, dass diese Akteure sich mit der Zeit so sehr aufeinander professionell „einspielen", dass sie gar nicht mehr merken, wenn die Ergebnisse ihrer Auseinandersetzungen vom Publikum nicht mehr verstanden werden, bedarf es der Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Dabei ist es sinnvoll, zwischen der unmittelbaren Öffentlichkeit und der durch die Medien vermittelten Öffentlichkeit – Publizität genannt – zu unterscheiden.

Diese öffentliche Kontrolle kann trotz der gelegentlichen sprachlichen Verständigungsprobleme zwischen Journalisten und Juristen funktionieren, weil wir gerade an ihnen erkennen, wo es noch notwendig ist, unsere Argumente, Anliegen, Rechtsauffassungen und Urteile noch verständlicher zu machen. Was wir nämlich gerne die „Juristensprache" nennen, ist nichts weiter als eine Fachsprache, die sich (im Gegensatz zu anderen Fachsprachen) des Vokabulars der Alltagssprache bedient und die einzelnen Begriffe präzisiert. Man kann auch dies gerade an Unterschieden in der Verwendung der Vokabeln „Verdacht" und „Beweis" verdeutlichen.

Die Sprache der Journalisten wendet sich an die Konsumenten ihrer Medien, also an die Leute aus allen Gesellschaftsschichten. Von ihnen wollen und müssen sie verstanden werden. Deshalb darf es auch keine spezielle

„Journalistensprache“ geben, die sich von der Alltagssprache der Zeitungsleser, Hörfunk- und Fernsehkonsumenten unterscheiden würde. Damit ist es auch legitim, dass Journalisten die Sprache so präzise und so unpräzise verwenden wie der Mann und die Frau auf der Straße, der Grundschullehrer, der Friseur und der Versicherungsmakler.

Juristen sollten sich zwar – wie schon gesagt – auch möglichst so ausdrücken, dass sie vom so genannten rechtssuchenden Publikum verstanden werden, wir sind aber bei der Formulierung von Gesetzen und bei ihrer Interpretation auf die Verwendung möglichst präziser und voneinander abgrenzbarer Begriffe angewiesen. Dabei soll es möglichst wenig „Teekesselchen“ geben (Sie kennen wohl alle noch das schöne Kinderspiel, bei dem Begriffe geraten werden müssen, die mehrere völlig unterschiedliche Bedeutungen haben). Außerdem dürfen in der Sprache der Juristen sich möglichst keine zwei Begriffe in ihrer Bedeutung überschneiden, wenn sie unterschiedliche Gegenstände bezeichnen sollen.

Den Begriff „Beweis“ verwendet die Alltagssprache durchaus auch dann, wenn ein hoher Verdachtsgrad gemeint ist. Wir kennen das aus dem Privatleben und kennen es noch besser aus den immer wieder wie Modeströmungen auftretenden kollektiven Verdächtigungen, die von den Medien manchmal berechtigt, manchmal zu voreilig und manchmal zu Unrecht zum Skandal verstärkt werden. Der Verdacht, dass das Telefonieren mit Handys krank macht, ist in der Welt. Gutachten, die das angeblich beweisen, lassen sich beschaffen. Gegengutachten auch. Mit Hilfe der ersteren könnte eine gut aufgezogene Pressekampagne innerhalb relativ kurzer Zeit die Mehrheit der Bevölkerung davon überzeugen, dass der Beweis erbracht sei, ebenso wie seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Zehntausende von Menschen davon überzeugt wurden, dass sie an den beim Bau oder der Renovierung ihrer Wohnhäuser verwendeten Holzschutzmittel erkrankt gewesen seien. Hält ein Teil der Medien erst einmal so etwas für bewiesen, lässt sich der Umstand, dass andere daran noch zweifeln, als zusätzlicher Skandal verkaufen.

Bevor man freilich Journalisten vorwirft, dass sie Verdacht mit Beweis verwechseln, sollte man sehen, in welch „guter Gesellschaft“ sie sich dabei befinden.

Da gibt es jene Behörde, die in besonderer Weise zur objektiven und vorsichtigen Bewertung von Indizien verpflichtet wäre: die Polizei. Sie hält sich traditionell nicht an die Rechtsbegriffe und ihre Unterscheidung. Immer wenn die Polizei sagt, ein Fall sei „aufgeklärt“, der Täter sei „überführt“, fängt die

harte Arbeit der Strafjuristen erst an. Sie besteht darin, unter Beachtung strenger Verfahrensregeln und in einer Sprache, die dem Verfassungsgebot der Unschuldsvermutung gerecht wird, den Streit darüber auszutragen, ob die Bewertung ihrer eigenen Ermittlungsergebnisse durch die Polizei zu voreilig oder sogar falsch war.

Streng genommen dürfte der Pressesprecher der Polizei oder auch der Staatsanwaltschaft einen Beschuldigten nicht einmal dann als überführt bezeichnen, wenn er bereits ein Geständnis abgelegt hat. Das ist keine Wortklauberei, denn die Fehlurteilsforschung hat herausgefunden, das falsche Geständnisse eine der Hauptursachen für Justizirrtümer sind.

Aber bei der Suche nach schlechten Vorbildern für gutwillige Journalisten trifft man sogar auf die höchste Autorität für die Sauberkeit der Rechtssprache: den Gesetzgeber. Er hat nämlich in den letzten Jahren die Grenze zwischen Verdacht und Beweis selbst völlig verwischt. Denken Sie nur an die Mode-Institution des „Täter-Opfer-Ausgleichs“. Hier mussten wir erleben, das sogar das Strafgesetzbuch sich jenen fatalen Sprachgebrauch zu Eigen gemacht hat, der aus Zeugen, die behaupten, Opfer von Straftaten geworden zu sein, „Opfer“ und – schlimmer noch – aus Beschuldigten, die noch nicht schuldig gesprochen sind, „Täter“ gemacht hat.

Da haben wir Strafverteidiger es natürlich schwer, weiterhin auf der Geltung eines so altmodischen Wertbegriffs wie dem der Unschuldsvermutung zu bestehen, wonach jeder Mensch solange als unschuldig zu gelten hat, bis nicht durch ein rechtskräftiges Urteil nach einem prozessordnungsgemäßen Verfahren und einer formalisiert durchgeführten Beweisaufnahme seine Täterschaft und Schuld festgestellt ist. Wie sollen wir noch einem Redakteur einer Boulevard-Zeitung ankreiden, dass er jemanden, der gerade eben erst von der Polizei festgenommen worden ist, als „Mörder“ bezeichnet, wenn sogar der Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs von „Täter“ spricht und damit jemanden meint, der es sich von Verfassungs wegen eigentlich nicht gefallen lassen müsste, wie jemand behandelt zu werden, dessen Strafverfahren bereits abgeschlossen ist.

Aber dieser rechtsstaatliche Sündenfall des modernen Gesetzgebers beschränkt sich nicht auf das Strafgesetzbuch. Auch in der Strafprozessordnung wimmelt es inzwischen von solchen gedankenlos hineingeschriebenen die Unschuldsvermutung missachtenden Vokabeln, die eine Vorverurteilung bedeuten. Man denke nur an die vielfältige Verwendung der Bezeichnung des Beschuldigten als „Täter“, wo es eigentlich noch „Beschuldigter“ heißen müsste. Dies hat übrigens ausgerechnet ein Beamter des

Polizeipräsidiums Bonn kürzlich in einer Verbandszeitschrift des Deutschen Anwalt-Vereins beanstandet.[1,2]

Man sieht also: Problembewusstsein kommt manchmal aus einer Richtung, aus der man das nicht erwartet. Während die Politiker vor lauter Begeisterung über die neuen Harmonisierungstendenzen (Bündnis für Arbeit, Präventionsräte, Partizipationsmodell im Strafrecht, Täter-Opfer-Ausgleich und demnächst vielleicht noch: „Bündnis für Strafe") die Augen davor verschließen, dass man damit gleichzeitig die Errungenschaften des Rechtsstaates, der Gewaltenteilung, den Magna-Charta-Charakter der StPO über Bord wirft und während die mahnenden Worte von Strafverteidigern und Strafverteidigervereinigungen im scharfen Gegenwind des Zeitgeistes untergehen, kommt Widerspruch ausgerechnet aus den Reihen der Polizei. Das lässt hoffen.

Mit Recht wird immer wieder der hohe Wert der Pressefreiheit für das Funktionieren unserer Demokratie betont. Zur Ausübung der Pressefreiheit gehört auch das Recht, besser noch: der Anspruch der Öffentlichkeit, über Missstände informiert zu werden. Dem korrespondiert natürlich auch das Recht der Journalisten, Missstände zu recherchieren und zu berichten. Auch der schlechte Umgang mit der Sprache ist ein Missstand, der es wert wäre, einmal skandalisiert zu werden! Aber dafür sind wohl Fernseh- oder Zeitungsredaktionen zu sehr ein Glashaus, aus dem heraus man nicht versucht, auf andere mit Steinen zu werfen.

Es fällt schon auf, welche Fehler bei der Verwendung von Fachbegriffen in Berichten über rechtlich relevante Sachverhalte „durchgehen". Ein Fußballreporter, der „Abseits" mit „Eckball" verwechseln würde, wäre am nächsten Tag entlassen. Aber die Verwechslung von „Strafbefehl" und „Haftbefehl", von „Revision" und „Berufung" oder von „angeklagt" und „beschuldigt" bleibt offenbar folgenlos.

Die meisten von den Medien „angeprangerten" (!) Missstände haben damit zu tun, dass sich die beteiligten Personen strafbar gemacht haben sollen. Dieser Verdacht kann in dem Zeitraum, in dem der Journalist recherchiert, bereits Gegenstand staatlicher Ermittlungen sein. Er muss es aber nicht. Wir erleben es in den letzten Jahren durchaus nicht selten, dass eine Ermittlungsakte, die in der letzten Ausbaustufe aus Hunderten von Leitzordnern besteht, auf Blatt 1 mit der Kopie eines Zeitungsberichts oder dem Vermerk des zuständigen Staatsanwaltes beginnt, dass er einen Fernsehbericht über einen Missstand gesehen hat, der, wenn er zuträfe, einen Straftatbestand erfüllen würde.

Als Beispiel sei ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin genannt, das sich gegen einen großen Baukonzern, gegen Manager einer großen Flughafengesellschaft und gegen ein Ingenieurbüro richtete und das sich mit den Umständen befasste, unter denen ein bestimmtes Bieterkonsortium den Zuschlag zum Bau des geplanten Großflughafens in Berlin Schönefeld bekam. Die Akte beginnt auf S. 1 mit dem Vermerk eines Staatsanwalts, dessen erste zwei Sätze lauteten:
„Die Berliner Zeitung hat in mehreren Ausgaben ... über die Beziehungen in der W. GmbH zur H. AG einerseits und zur Berlin Brandenburg Flughafen-Holding (nachfolgend: PDF) sowie deren Tochtergesellschaft Projektplanungsgesellschaft PPS berichtet. Demnach stellt sich folgender Sachverhalt dar...“
Hier waren also die recherchierenden Journalisten schneller als die Ermittlungsbeamten. Sie sind nicht einem Verdacht, der bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens war, nachgegangen, um parallel zu den Ermittlungsbehörden zu recherchieren, sondern sie lieferten zuerst den so genannten Anfangsverdacht, der die Staatsanwaltschaft verpflichtete, ein Verfahren einzuleiten. Das Ermittlungsverfahren wurde dann sehr aufwändig von der Staatsanwaltschaft betrieben und am Ende eingestellt, weil sich der Tatverdacht gegen keinen der zahlreichen Beschuldigten bestätigen ließ. Ein solches Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen muss nicht immer bedeuten, dass es bei den untersuchten Vorgängen stets mit rechten Dingen zugegangen ist. D. h. dass der vor den Ermittlungsbehörden von Journalisten aufgespießte Vorgang durchaus Skandalwert haben kann, auch wenn sich am Ende der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt. So war es auch in jenem Berliner Fall, in dem durchaus bedenkliche Beziehungsgefechte im Vorfeld des Vergabeverfahrens bestanden und auch aufgedeckt wurden.
Unter anderem hatte sich herausgestellt, dass ein Wirtschaftsunternehmen seine Chancen auf Zuschlag in der Ausschreibung dadurch zu erhöhen versucht hatte, dass es einen „Beratervertrag“ mit einem nicht ganz unbekannten Berliner Journalisten abgeschlossen hatte, der ihm zu einer lukrativen Einkommensquelle verhalf, wofür er als Gegenleistung seine guten Beziehungen zu einem bestimmten Politiker spielen lassen sollte. Das hatte er auch getan, indem er mehrere Gespräche mit diesem Politiker führte, der seinerseits glaubte, sie dienten der journalistischen Recherche und hätten den Charakter von „Hintergrundgesprächen“. In Wahrheit dienten sie nur dazu, über diesen Politiker die maßgeblichen Gremien von der Vorzugswürdigkeit der Beauftragung jenes Unternehmens zu überzeugen, auf dessen Gehaltsliste der Journalist stand.

Dieses etwas absonderliche Beispiel eines Vertreters Ihres Berufsstandes soll hier nur dazu dienen, Ihnen zu zeigen, dass es in jeder Herde „schwarze Schafe“ gibt. Wir sollten uns sowohl in diesem Falle wie in anderen Fällen davor hüten, solche Einzelbeispiele zu verallgemeinern.
Auch dies ist nämlich eine Form der Verdachtsberichterstattung: Der Bericht über einen Einzelfall und das Nahelegen der Verallgemeinerung durch die

Leser, Hörer oder Zuschauer. Die Gefahr, so zu verfahren, ist besonders groß, wenn der Einzelfall für sich genommen eigentlich gar nicht berichtenswert wäre und erst die Formulierung des Verdachts, er sei symptomatisch für die Verhältnisse in einer Branche, das Interesse des Publikums hervorrufen muss. Aber wie so häufig beim Thema Verdachtsberichterstattung, ist natürlich auch hier die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen besonders schwer zu ziehen. Je größer die Zahl der bekannt gewordenen Einzelfälle ist, desto schwerer wird es einem Journalisten fallen, den Hinweis auf den Verdacht zu unterlassen, „dass es sich nicht um Einzelfälle handelt“, dass sie vielmehr symptomatisch für einen allgemeinen Missstand in der betreffenden Branche oder dem betreffenden gesellschaftlichen Umfeld sind. Trotzdem ist Vorsicht geboten. Weder der so genannte Herzklappenskandal noch die derzeit wieder auf Initiative einer bayerischen Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren gegen Tausende von Ärzten lassen den Schluss zu, dass unsere gesamte medizinische Versorgung unter einer sich krakenartig ausbreitenden Korruption leidet.

Auch die Berichte über den einen oder anderen Spendenskandal lassen zwar Schlimmes befürchten über die Gesetzestreue des Personals großer politischer Parteien und mancher Behörden sowie der Angehörigen bestimmter Wirtschaftszweige, die auf öffentliche Aufträge angewiesen sind, trotzdem werden auch hier diejenigen Presseorgane ihrer wichtigen öffentlichen Aufgabe am ehesten gerecht, die sich darauf beschränken, das jeweils Belegbare und Beweisbare zu berichten und die Schlussfolgerungen den Lesern, Hörern und Zuschauern zu überlassen. So weit eigene Bewertungen im Kommentarteil notwendig sind, sollten Sie nicht weiter gehen, als sich dies von der Faktenlage her verantworten lässt.

Nun könnte man mir entgegenhalten, dass dies alles gut gemeinte Ratschläge und persönliche Bekenntnisse über Geschmacksfragen seien, aber doch keine klaren Rechtssätze. Dies trifft zu. Aber wir bewegen uns hier auch auf einem Gebiet, das von unserem Gesetzgeber weiträumig umfahren wird und wo der Boden unter den Füßen der Rechtsanwender schwammig ist, weil sowohl die Rechtsprechung als auch das rechtswissenschaftliche Schrifttum mit Generalklauseln und denkbar allgemeinen Gummibegriffen arbeiten.

Das gilt erst Recht für die halbrechtliche Ebene der Spruchpraxis des Deutschen Presserates. In dieser wichtigen Institutionen zur Selbstregulierung der Medien werden jeweils aus Anlass von Einzelfällen Beschwerden über Kodex-Verletzung behandelt, wobei man bewusst verzichtet auf justizähnliche Zwangssanktionen und sich im Vertrauen auf die Dialog- und Lernbereitschaft der Journalisten mit dem mühsamen Geschäft der Abwägung zwischen dem „öffentlichen Interesse“ und dem jeweils tangierten Privatinteresse übt.

So wird in der Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht AfP[3] von einem Fall berichtet, in dem sich der Presserat mit der namentlichen, präjudizierenden Erwähnung zweier Personen zu befassen hatte, denen die Verbreitung volksverhetzender Materialien vorgeworfen wurde. Die Charakterisierung dieser Tätigkeit mit den Worten „dahinter stecken gefährliche Volksverhetzer“ wurde vom Beschwerdeausschuss des Presserates als durch das öffentliche Interesse gedeckt gerechtfertigt angesehen. Weiter führte der Presserat aus, die Beschwerdeführer seien außerdem Unternehmer, die sich mit ihren Produkten an die Öffentlichkeit wendeten. Insofern besteht kein Anlass, einen besonderen Schutz für die Namen anzunehmen.

Der Beschwerdeausschuss sah auch den Abdruck eines Fotos und die namentliche Nennung eines Geschäftsführers eines großen Unternehmens sowie dessen Vorverurteilung („Kopf einer Abzockerbande“) als im öffent-

lichen Interesse liegend gerechtfertigt an, da dieser in schwere Korruptionsvorwürfe verwickelt war und schon staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen wurden. Die Dimension der Korruption rechtfertige eine Veröffentlichung. Der Autor des AfP-Beitrages kommentiert das freilich mit den Worten: „Die Begründung des Presserates, die Vorverurteilung sei dadurch gerechtfertigt, dass ein dringender staatsanwaltschaftlicher Verdacht vorlag, steht allerdings im klaren Widerspruch zu Ziffer 13 des Pressekodex und zur Richtlinie 13.1, wonach bis zu einer gerichtlichen Verurteilung die Unschuldsvermutung zu gelten habe.“ [4]

Der Presserat hatte sich außerdem mit dem Artikel einer Lokalzeitung zu befassen, in dem wörtliche Zitate aus einem intimen Tagebuch veröffentlicht waren, nachdem sie in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert worden waren. Der Presserat wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, es sei allein ein Fehler des Richters gewesen, die Öffentlichkeit in diesem Prozess nicht auszuschließen. Und der Autor fügt hinzu: „ob der Deutsche Presserat dadurch, dass er allein die gerichtliche Zulassung der öffentlichen Verlesung des Tagebuchs als Rechtfertigung für den Abdruck intimer Passagen aus dem selben als ausreichend ansah, seinem Anspruch als Hüter der journalistischen Ethik gerecht wird, ist zumindest fraglich, zumal sich der Presserat offenbar des herben Eingriffs in die Intimsphäre der betroffenen Personen bewusst war.“[5]

Einen besonders krassen und anschaulichen Fall der Wechselbeziehung zwischen journalistischer Verdachtsbehandlung und strafjustiziellem Umgang mit dem Verdacht strafbarer Handlungen hatte kürzlich eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin zu behandeln.[6] Es ging um die Klage eines Frauenarztes gegen die Herausgeberin der Zeitschrift Focus.

Der Focus hatte in einem dreiseitigen Artikeln unter der Überschrift „Importierter Horror“ darüber berichtet, dass auch in Deutschland eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden sei, in denen afrikanische Mädchen dem Ritus einer Genitalbeschneidung durch hier praktizierende Ärzte unterzogen worden seien. Unter Hervorhebung und drastischer Schilderung furchtbarer Details berief sich Focus dabei auf eine zuvor ausgestrahlte Sendung des Fernsehmagazins „Report aus Mainz“, in der ein heimlich aufgenommenes Videoband abgespielt worden war. Focus druckte den Wortlaut des auf dem Videoband zu hörenden Dialogs zwischen dem Arzt und einer unbekannt gebliebenen Person ab. Dieser Dialog las sich so, als diene er der Vorbereitung einer Beschneidung an einem kleinen Mädchen. Ob der Eingriff dann tatsächlich durchgeführt worden ist, ergab sich aus diesem Text aber nicht.

Das Magazin übte Kritik daran, dass die Staatsanwaltschaft Berlin erst nach Ausstrahlung des Fernsehbeitrages bereit gewesen sei, ein Ermittlungsverfahren gegen den Arzt wegen Körperverletzung einzuleiten. Drei Wochen vor der Ausstrahlung des Fernsehbeitrages (der übrigens zwar das Gesicht des Arztes durch einen Balken unkenntlich gemacht zeigte, jedoch zuvor seinen vollen Namen durch Abbilden des Praxisschildes gezeigt hatte) hatte schon ein Parlamentsabgeordneter den Mediziner angezeigt, ohne dass die Staatsanwaltschaft tätig geworden wäre.

Zum Ärger von Focus stellte in der Folgezeit die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren aber wieder nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Verdachts ein. Der Arzt hatte sich gegenüber der Staatsanwaltschaft dahin eingelassen, es mag zwar zutreffen, dass die mit versteckter Kamera aufgenommene Gesprächssituation so stattgefunden habe, wie auf dem Band zu sehen. Durch das Abschalten des Bandes oder durch das spätere Löschen des Schlusses sei jedoch der Teil des Gesprächs unterdrückt worden, in dem er sich strikt geweigert habe, eine derartige Operation durchzuführen. Das sich weder die Person desjenigen, der die Filmaufnahmen erstellt hatte (Quellenschutz!), noch etwaige Patientinnen bzw. deren Eltern ermitteln ließen, und zudem auch noch die heimlich hergestellte Videoaufnahmen aus verfassungsrechtlichen Gründen unverwertbar seien, hielt die Staatsanwaltschaft eine schwere oder auch gefährliche Körperverletzung nicht für beweisbar.

Damit war der Weg frei für den Arzt, durch eine Zivilklage Schadensersatz für die infolge der Berichterstattung eingetretenen Umsatzeinbrüche seiner Praxis und Erstattung des immateriellen Schadens wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zu verlangen. Das Landgericht Berlin verneinte eine Schadensersatzpflicht. Es begründete diese Klageabweisung aber nur damit, der Arzt hätte nicht warten dürfen, bis der Schaden eingetreten war, sondern er hätte bereits im Vorfeld oder spätestens nach der Ausstrahlung der Report-Sendung einen Unterlassungsanspruch geltend machen und eine Gegendarstellung verlangen müssen. Durch den zeitnahen Abdruck einer Gegendarstellung, in der er aus seiner Sicht den wahren Ablauf des heimlich aufgenommenen Beratungsgesprächs in seiner Arztpraxis hätte darstellen können, hätte es der Kläger im Übrigen auch noch nach Erscheinen des Focus-Berichts in der Hand gehabt, das Vertrauen seiner Patienten zurückzugewinnen und für eine Rehabilitation seines Ansehens in der Öffentlichkeit zu sorgen. Unabhängig davon stellte das Landgericht aber klar, dass die Berichterstattung im Focus rechtswidrig gewesen sei. Es müsse nämlich

davon ausgegangen werden, dass die Behauptung, der Kläger, der als einer der in Berlin praktizierenden Ärzte namentlich genannt worden ist, sei bereit, Mädchen zu beschneiden und damit Geld zu verdienen, unwahr ist. Die Beweislast für die Richtigkeit einer solchen, prinzipiell den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllenden Pressedarstellung läge bei dem betreffenden Presseorgan. Diesen Beweis habe Focus nicht führen können, zumal auch hier gelte, dass die heimlichen Filmaufnahmen wegen des Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Beweisführung nicht herangezogen werden dürfen.

Nun hat der Fall ja auch noch die Besonderheit, dass der Focus versuchen konnte, sich hinter Report zu verstecken. Focus wendete denn auch gegen die Klage ein, man habe doch nichts weiter getan, als darüber zu berichten, dass bereits zuvor im Fernsehen darüber berichtet worden sei, was die Staatsanwaltschaft immerhin zum Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, also zur Bejahung eines Anfangsverdachts genommen hatte. Außerdem versuchte Focus geltend zu machen, man habe im Sinne des Paragrafen 193 StGB „in Wahrnehmung berechtigten Informationsinteresses“ gehandelt, weil man in Anbetracht der vorangegangenen Berichterstattung im Fernsehen darauf hätte vertrauen dürfen, dass die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe zutreffend seien. Das öffentliche Interesse daran, über die Verstümmelung von Kindern aus rituellen Gründen in deutschen Arztpraxen unterrichtet zu werden, liege jedoch auf der Hand.

Letzteres räumte auch das Landgericht ein. Es fügte jedoch den wichtigen Einwand an: „Auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich nur berufen, wer vor der Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über deren Wahrheitsgehalt angestellt hat... Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Beklagte hat lediglich die vorangehende Fernsehberichterstattung übernommen, ohne etwa auch den Kläger zu den Vorwürfen zu hören.“

Dies wurde in der Entscheidung im Einzelnen begründet. Diese Begründungen sind in vier Leitsätzen zusammengefasst:

1. Auch dann, wenn eine Berichterstattung auf der Wiedergabe einer Berichterstattung in einem anderen Medium fusst, besteht eine eigene Verantwortlichkeit für die inhaltliche Richtigkeit, wenn sich das referierende Medium den Inhalt der Berichterstattung zu Eigen gemacht hat.
2. Auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich nur berufen, wer vor einer Verbreitung einer Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über deren Wahrheitsgehalt angestellt hat.

3. Bei der Berichterstattung über den Tatverdacht aus einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erlegt die bis zur Verurteilung geltende Unschuldsvermutung der Presse angesichts der Prangerwirkung einer solchen Nachricht und des Risikos einer unbegründeten Verdächtigung besondere Zurückhaltung auf.
4. Aus diesem Grund setzt die namentliche Erwähnung eines Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren zusätzlich zu den Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Danach kommt eine Namensnennung grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren.

Die Entscheidung zeigt erneut, wie sehr die Grenzen der Verdachtsberichterstattung von Abwägungen und schwierigen Bewertungen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles abhängen.

Aber man muss auch sehen, dass es sich bei dem vom Landgericht Berlin entschiedenen Fall sozusagen um die „gewöhnliche“ Konfliktlage zwischen der Strafjustiz einerseits und den Medien andererseits bzw. zwischen den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Interessen der Journalisten andererseits handelt. Schwieriger wird die Sache, wenn das Spannungsverhältnis zwischen den Strafverfolgungsbehörden und investigativ tätigen Journalisten konkurrierende oder auch sich wechselseitig ergänzende Formen annimmt. Dass ein Journalist mit einem Staatsanwalt „um die Wette ermittelt/recherchiert“, erleben wir in den letzten Jahren durchaus nicht selten. Dabei werden aus der spezifischen Situation der Strafverteidigung bzw. unserer Mandanten zwei Fallgruppen zum Ärgernis.

Bei der ersten Fallgruppe gewinnt der Journalist das Rennen, weil der Staatsanwalt mit dem Handicap an den Start gegangen ist, dass er an die lästigen Formen der StPO gebunden ist. Dazu zählen Belehrungspflichten über Schweigerechte, Protokollierungspflichten und nicht zuletzt auch das Recht der Verteidigung auf Akteneinsicht. Demgegenüber braucht sich der Journalist von niemandem in die Karten schauen zu lassen; er braucht weder den Verlauf noch den Inhalt der von ihm geführten Gespräche in einem förmlichen, vom Gesprächspartner zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten; und er muss niemanden darüber belehren, dass er auch das Recht hat, die an ihn gestellten Fragen unbeantwortet zu lassen. Und schließlich muss er schon gar nicht dem Gesprächspartner sagen, dass dieser keine Nachteile

dadurch zu befürchten hat, dass er von seinem Schweigerecht Gebrauch macht. Im Gegenteil: Er droht ihm in vielen Fällen sogar ausdrücklich an, in seinem Bericht die Fernsehzuschauer oder Zeitungsleser wissen zu lassen, dass Herr X. nicht bereit war, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dabei ist allen Beteiligten klar, wie so etwas beim Publikum ankommt: Wer schweigt, hat etwas zu verbergen.

Und ganz besonders bedenklich wird es schließlich, wenn man als Verteidiger den Eindruck gewinnt, dass der zuständige Staatsanwalt sich diese Freiheiten eines Journalisten zu Nutze macht, indem man eine Arbeitsteilung praktiziert, die folgendermaßen aussieht: Überall dort, wo der Staatsanwalt oder Polizist wegen seiner strengen Bindung an das rechtsstaatliche Programm nicht weiterkommt, recherchiert der Journalist mit seinen Methoden und beliefert die Strafverfolgungsbehörden mit den so gewonnenen Erkenntnissen entweder „unter der Hand“ oder auch via Öffentlichkeit. Im Gegenzug erhält der Journalist die eine oder andere Information aus den Akten, die ihm sonst nicht zugänglich wären. Wir haben es schon erlebt, dass ein Fernsehmagazin Urkunden, die bei den Mandanten im Original beschlagnahmt worden waren, in einem Facsimileabdruck auf Millionen von Fernsehbildschirme senden konnte. Diese Urkunden konnten nach Lage der Dinge ihm nur vertraulich (und unter Verletzung des Amtsgeheimnisses) von irgend jemandem aus den Reihen der Strafverfolgungsbeamten (Personal der Staatsanwaltschaft bis hin zum Wachtmeister, Personal der Polizei, Personal der Steuerfahndung) zugespielt worden sein. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Straftaten, die praktisch nicht aufklärbar sind, weil das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten von diesen wie eine berufsethische Pflicht zur Wahrung des Quellenschutzes verstanden und praktiziert wird und sich darauf auch alle „Quellen“ verlassen können und verlassen.

Ich will nicht bestreiten, dass es „undichte Stellen“ auch in Anwaltskanzleien gibt und dass auch mancher Verteidiger oder auch Nebenklägervertreter es schon als seine Pflicht im Rahmen der Interessenvertretung für den Mandanten angesehen hat, Journalisten mit Akten oder Aktenteile zu beliefern. Auch mag es auf beiden Seiten der strafprozessualen Institutionen das geben, was Joachim Wagner in seinem Buch unter dem Titel „Prozessführung durch Medien“ [7] beschrieben hat. Aber ich verrate kein Geheimnis, wenn ich auch hier vor Journalisten sage, was ich Verteidigerkollegen auf den Fortbildungsveranstaltungen empfehle: stets sehr sorgfältig zu prüfen, ob ein solcher Versuch, Journalisten für die eigene Arbeit zu instrumentalisieren,

wirklich im Interesse des jeweiligen Mandanten liegt.[8] Denn erstens kann es in diesen Fällen passieren, dass die Staatsanwälte und Richter das Spiel durchschauen und mit ihren Mitteln „dagegenhalten". Das kann so weit gehen, dass das Gericht bei seiner Beweiswürdigung und auch in der Urteilsfindung glaubt, einer durch die Medien erfolgten „Vorfreisprechung" entgegenwirken zu müssen. Ein Fallbeispiel hierzu können Sie in meinem Buch nachlesen.[9]

Zweitens hoffe ich, dass jeder seriöse Journalist auch selbst durchschaut, wenn er vor irgendeinen Karren gespannt werden soll. Und so wie ich erwarte, dass er dies nicht mit sich machen lässt, wenn ein solcher Versuch von einem Staatsanwalt ausgeht, so empfehle ich auch den Journalisten, wachsam zu sein, wenn jemand von meiner eigenen Zunft mit einem entsprechenden Ansinnen an sie herantritt.

Quellenhinweis: Dieser Text beruht auf einem aktualisierten Vortragsmanuskript für das Tagesseminar Presserecht am 16. März 2002, das vom netzwerk recherche und vom Frankfurter Presseclub veranstaltet wurde.
Prof. Dr. Rainer Hamm ist tätig in der Kanzlei Rechtsanwälte Prof. Dr. Hamm und Partner in Frankfurt am Main (www.hammpartner.de).

.

1 Beispiele: Die Eingriffsermächtigungen in den §§ 98a, 100c, 111, 163d, 163e StPO

2 Uwe Diercks, Das verfassungsrechtlich befremdliche Verhältnis des Gesetzgebers zur Unschuldsvermutung, Anwaltsblatt 2002, 147 ff.

3 Henning Münch, Der Schutz der Privatsphäre in der Spruchpraxis des Deutschen Presserats, AfP 2002, Seiten 18 ff.

4 Münch a.a.O. S. 20

5 Münch a.a.O. S. 20

6 LG Berlin AfP 2002, 62 ff.

7 Joachim Wagner, Prozessführung über Medien, Baden-Baden 1987, (z.B. S. 55 f. „Journalisten spielen Privatdetektiv");.

8 vgl. auch die Beispiele bei Rainer Hamm, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, Baden-Baden 1997

9 Hamm, aaO. S. 64 ff.

Qualität oder Quote?
Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

von Lorenz Beckhardt

Zur Rundfunkgeschichte

Der Rundfunk war eines der wichtigsten Propagandamedien der Nationalsozialisten. Mit dem Volksempfänger gelang es Partei und Staat bis kurz vor Kriegsende die Stimmungslage im Griff zu behalten. Dieser Medienmissbrauch hat die Väter und Mütter des Grundgesetzes bewogen, die Rundfunkfreiheit zu einem Grundrecht zu erheben, welches der Staat zu gewährleisten habe. 1961 musste das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum ersten Mal das Wesen der Rundfunkfreiheit erläutern. Damals untersagte es der Bundesregierung unter Konrad Adenauer, das ZDF als Bundesrundfunkanstalt zu gründen. Seither hat das BVerfG „in ständiger Rechtsprechung" definiert, welche Aufgabe der Rundfunk, vor allem der öffentlich-rechtliche in der Demokratie wahrzunehmen hat.

An diesem von der Verfassung vorgegebenen Programmauftrag hat sich durch die Einführung des kommerziellen Fernsehens nichts geändert. Geändert haben sich allerdings „programmatische" Haltungen in den öffentlich-rechtlichen Funkhäusern. Vereinfacht betrachtet stehen sich dabei zwei Positionen gegenüber:

Die eine hat die Zuschauerakzeptanz zu einem zentralen Erfolgskriterium erhoben und bewertet Programme nicht nur, aber primär danach, ob sie eine hohe Zuschauerquote erreichen. Für diese Position gibt es keine verfassungsrechtliche Begründung, wohl aber eine medienpolitische. Auch die Verfassung, befürchtet man, könne dem gebührenfinanzierten, öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur dann das Überleben sichern, wenn auch die Mehrheit der Gebührenzahler das öffentlich-rechtliche Programm regelmäßig einschalte.

Die andere Position fordert eine stärkere Rückbesinnung auf den Programmauftrag und eine entschiedenere Abgrenzung von den quoten-orientierten Programmen der privaten Konkurrenz, weil sich nur dadurch eine Unterscheidbarkeit herstellen lasse, welche letztlich die Existenzberechtigung eines gebührenfinanzierten Programms sei. Diese Argumentation wird von nahezu allen Urteilen des BVerfG gestützt, steht aber bei ihren Gegnern in dem Geruch medienpolitischer Blindheit gegenüber den Absichten der privaten Medienveranstalter und ihrer Interessenvertreter in der Politik, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die reine Grundversorgung zurecht stut-

zen wollten. Da in den Funkhäusern das Tauziehen an diesen beiden Enden in absehbarer Zeit nicht zum Stillstand kommen wird, lohnt sich ein ausführlicher Blick in die Urteile aus Karlsruhe.

Das Urteil zum „Adenauer-Fernsehen" 1961

Das BVerfG erklärte im 1. Rundfunkurteil am 22. Januar 1961, („Adenauer-Fernsehen") die Gründung und Existenz der Deutschland-Fernsehen-GmbH für verfassungswidrig. In der Entscheidung wurde der Rundfunk als „kulturelles Phänomen" erkannt und „kulturelle Angelegenheiten" fielen nun mal „in den Bereich der Länder", womit der Bundesregierung unter Konrad Adenauer der Betrieb der „Deutschland-Fernsehen-GmbH" untersagt wurde.
Da vor 1945 die Sendetechnik nicht den Rundfunkanstalten, sondern der Post gehörte, welche Reichsangelegenheit war, argumentierte der Bund, der Rundfunk gehöre zum Fernmeldewesen. Das BVerfG erklärte, der Parlamentarische Rat habe „die kulturelle Seite, also das Programm, nicht zum Fernmeldewesen gerechnet" und „die nach Art. 5 GG gebotenen und zulässigen Regelungen betreffen hauptsächlich den Inhalt der Sendungen, also – um im Sprachgebrauch des Parlamentarischen Rates zu bleiben – die kulturelle Seite des Rundfunks".
Was Adenauer damals beabsichtigte, zeigt ein weiteres Zitat aus dem Urteil: „Der Bund hat – anders als die Bundesregierung meint – keine Befugnis (...) die Veranstaltung von Rundfunksendungen zu regeln, die der überregionalen Aufgabe nationaler Repräsentation nach innen, d. h. der Selbstdarstellung der Nation vor der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, zu dienen bestimmt sind." Statt der Deutschland-Fernsehen-GmbH entstand das ZDF.

In diesem 1. Rundfunkurteil machte das BVerfG richtungsweisende Ausführungen zum Wesen des Art. 5 GG und zur Aufgabe des Rundfunks in der Demokratie. Diese Ausführungen hat das Gericht seither in allen Urteilen („in ständiger Rechtsprechung") zitiert. Sie gehören damit zum Kern des Verfassungs- und Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:
„Art. 5 GG enthält mehr als nur das individuelle Grundrecht des Bürgers gegen den Staat auf Respektierung einer Freiheitssphäre innerhalb welcher er seine Meinung ungehindert äußern kann. Durch Art. 5 Abs. l Satz 2 GG ist insbesondere auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung gewährleistet. Dieser Verfassungsgarantie widerspräche es, die Presse oder einen Teil von ihr unmittelbar oder mittelbar von Staats wegen

zu reglementieren oder zu steuern. Eine Einflussnahme des Staates wäre mit dieser verfassungsmäßigen Garantie der Pressefreiheit nur vereinbar, wenn sie wegen der Konkurrenz mit der Fülle der vom Staat unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften an dem Bild der freien Presse substantiell nichts ändern würde.
Die Bedeutung des Art. 5 GG für den Rundfunk kann nicht ohne Rücksicht auf den eben dargelegten Inhalt des Art. 5 gewürdigt werden. Unbeschadet einer noch zu erörternden Besonderheit des Rundfunkwesens gehört der Rundfunk ebenso wie die Presse zu den unentbehrlichen modernen Massenkommunikationsmitteln, durch die Einfluss auf die öffentliche Meinung genommen und diese öffentliche Meinung mitgebildet wird. Der Rundfunk ist mehr als nur „Medium" der öffentlichen Meinungsbildung; er ist ein eminenter „Faktor" der öffentlichen Meinungsbildung.
Diese Mitwirkung der öffentlichen Meinungsbildung beschränkt sich keineswegs auf die Nachrichtensendungen, politischen Kommentare, Sendereihen über politische Probleme der Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft; Meinungsbildung geschieht ebenso in Hörspielen, musikalischen Darbietungen, Übertragungen kabarettistischer Programme bis hinein in die szenische Gestaltung einer Darbietung. Jedes Rundfunkprogramm wird durch die Auswahl und Gestaltung der Sendungen eine gewisse Tendenz haben, insbesondere soweit es um die Entscheidung darüber geht, was nicht gesendet werden soll, was die Hörer nicht zu interessieren braucht, was ohne Schaden für die öffentliche Meinungsbildung vernachlässigt werden kann, und wie das Gesendete geformt und gesagt werden soll. Bei solcher Betrachtung wird deutlich, dass für den Rundfunk als einem neben der Presse stehenden, mindestens gleich bedeutsamen, unentbehrlichen modernen Massenkommunikationsmittel und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung die institutionelle Freiheit nicht weniger wichtig ist als für die Presse. In Art. 5 GG kommt das eindeutig zum Ausdruck, wenn Abs. l Satz 2 neben der Pressefreiheit „die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film" gewährleistet.

Damit ist noch nichts über den Weg gesagt, auf dem diese Freiheit des Rundfunks im allgemeinen und die der Berichterstattung durch Rundfunk im besonderen gesichert werden muss, damit dem Art. 5 GG Genüge getan ist. Hier wird die Besonderheit bedeutsam, durch die sich der Rundfunk von der Presse unterscheidet. Zwar ist es unrichtig, dass Zeitungsverlage, Zeitungsdruckereien und Zeitungen in beliebiger Anzahl neu gegründet und

unterhalten werden können. Der Unterschied zwischen Presse und Rundfunk besteht aber darin, dass innerhalb des deutschen Pressewesens eine relativ große Zahl von selbständigen und nach ihrer Tendenz, politischen Färbung oder weltanschaulichen Grundhaltung miteinander konkurrierenden Presseerzeugnissen existiert, während im Bereich des Rundfunks sowohl aus technischen Gründen als auch mit Rücksicht auf den außergewöhnlich großen finanziellen Aufwand für die Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen die Zahl der Träger solcher Veranstaltungen verhältnismäßig klein bleiben muss.
Art. 5 GG fordert zur Sicherung der Freiheit auf dem Gebiet des Rundfunks allerdings nicht die in den Landesrundfunkgesetzen gefundene und für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts übernommene Form. Insbesondere ist es von der Bundesverfassung nicht gefordert, dass Veranstalter von Rundfunksendungen nur Anstalten des öffentlichen Rechts sein können. Auch eine rechtsfähige Gesellschaft des privaten Rechts könnte Träger von Veranstaltungen dieser Art sein, wenn sie nach ihrer Organisationsform hinreichende Gewähr bietet, dass in ihr in ähnlicher Weise wie in der öffentlich-rechtlichen Anstalt alle gesellschaftlich relevanten Kräfte zu Wort kommen und die Freiheit der Berichterstattung unangetastet bleibt. Gegen eine solche Gesellschaft besteht von Verfassungs wegen kein Bedenken, wenn beispielsweise durch Gesetz eine die spezifischen Zwecke des Rundfunks, insbesondere die Erhaltung seiner institutionellen Freiheit sichernde besondere Gesellschaftsform zur Verfügung gestellt und jede, den angegebenen Erfordernissen genügende Gesellschaft, die Rundfunksendungen veranstaltet, einer Staatsaufsicht ähnlich etwa der Banken- oder Versicherungsaufsicht unterworfen wird.
Art. 5 GG verlangt jedenfalls, dass dieses moderne Instrument der Meinungsbildung weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird. Die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen müssen also so organisiert werden, dass alle in Betracht kommenden Kräfte in ihren Organen Einfluss haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können, und dass für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich sind, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten. (...) Dagegen schließt Art. 5 GG aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar eine Anstalt oder Gesellschaft beherrscht, die Rundfunksendungen veranstaltet."

Das Mehrwertsteuer-Urteil 1971

Im 2. Rundfunkurteil am 27.7.1971 (Mehrwertsteuer-Urteil) wurde der Rundfunk erneut als „Sache der Allgemeinheit" charakterisiert, die überpar-

teilich und unter Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte zu organisieren sei. Es ging bei dem Urteil darum, dass die Rundfunkanstalten anders als vom Bund gefordert keine Umsatzsteuer zu zahlen haben. Die ARD-Anstalten als Kläger erhielten damals bereits gezahlte Steuern zurück. Der bis heute richtungsweisende Teil der Urteilsbegründung lag jedoch in der Feststellung, dass der Rundfunk nicht dem Markt überlassen werden dürfe und die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender keine Unternehmen seien.

„Die Rundfunkanstalten stehen in öffentlicher Verantwortung (...) und erfüllen eine integrierende Funktion für das Staatsganze. Ihre Tätigkeit ist nicht gewerblicher (...) Art. (...) Ausser Betracht bleibt auch der gesamte Bereich der Hörfunk- und Fernsehwerbung (...) Entscheidend ist allein, ob die eigentliche Tätigkeit der Rundfunkanstalten, nämlich die Veranstaltung von Rundfunksendungen, eine Betätigung gewerblicher Art ist. (...) Diese Frage ist zu verneinen. (...) Der Rundfunk ist (...) zu einem der mächtigsten Kommunikationsmittel und Massenmedium geworden, das wegen seiner weitreichenden Wirkungen und Möglichkeiten, sowie der Gefahr des Missbrauchs zum Zweck einseitiger Einflussnahme auf die öffentliche Meinung nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden kann. (...) Aus den dargelegten Grundsätzen (...) der Organisation des Rundfunkwesens ergibt sich, dass die Rundfunkanstalten nicht als Unternehmen (...) angesprochen werden können."

Das FRAG-Urteil 1981

Das 3. Rundfunkurteil vom 16. Juni 1981 (FRAG-Urteil) machte deutlich, dass Privatfunk nicht verfassungswidrig sei, aber den Staat auch nicht verpflichtet, ihn zuzulassen. Hier fiel zum ersten Mal der Begriff von der Rundfunkfreiheit als "dienender Freiheit", was noch einmal verdeutlichte, warum öffentlich-rechtliche Sender keine Unternehmen sind, sind sie doch vielmehr öffentliche Dienstleister der demokratischen Gesellschaft.

„Der Rundfunk ist Medium und Faktor dieses verfassungsrechtlich geschützten Prozesses freier Meinungsbildung. Demgemäß ist Rundfunkfreiheit primär eine der Freiheit der Meinungsbildung (...) dienende Freiheit. (...) Sie dient der Aufgabe freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk zu gewährleisten."

Der Gesetzgeber, hieß es, müsse auch für den Privatfunk Regeln erlassen: „Bloße Staatsfreiheit bedeutet noch nicht, dass freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk möglich wird. (...) Es bedarf dazu vielmehr einer positiven Ordnung, welche sicherstellt, dass die Vielzahl der

bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und dass auf diese Weise umfassende Information geboten wird."

Der Freie-Mitarbeiter-Beschluss 1982

Beim sogenannten Freie-Mitarbeiter-Beschluss (13. Januar 1982) hatte der WDR erfolgreich gegen mehrere Arbeitsgerichtsurteile, die zur Festanstellung freier Mitarbeiter führten, Verfassungsbeschwerde eingelegt. In seiner Begründung äusserte sich das BVerfG auch zur Qualität des Programms: „Ein Programmangebot, dass der gebotenen Vielfalt Rechnung trägt, lässt sich nicht allein durch rechtlich normierte inhaltliche Anforderungen oder organisatorische Regelungen gewährleisten; es setzt voraus (...) dass die Sendungen von Personen gestaltet werden, die in der Lage sind, die gebotene Vielfalt in das Programm einzubringen. Ebensowenig lassen sich Aktivität, Lebendigkeit, Einfallsreichtum, Sachlichkeit, Fairness oder künstlerisches Niveau, mithin alles, was die Qualität von Rundfunksendungen ausmacht, rechtlich verordnen oder regeln."

Der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, nur fest angestellte Mitarbeiter seien wirklich frei in ihrer Meinungsäusserung und trügen damit zur Rundfunkfreiheit bei, widersprach das BVerfG, wobei es zugestand, dass eine gute materielle Absicherung der Journalisten auch gut für die journalistische Freiheit sei. „In keinem Fall lässt sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch ableiten, nicht als freier Mitarbeiter, sondern in einem festen Anstellungsverhältnis beschäftigt zu werden, auch wenn die feste Anstellung dem Mitarbeiter ein größeres Maß an Unabhängigkeit vermitteln und damit die journalistische oder künstlerische Freiheit und Eigenverantwortlichkeit bei der Gestaltung der Beiträge stützen mag."

Das Niedersachsen-Urteil 1986

In seinem 4. Rundfunkurteil vom 4.11.1986 (Niedersachsen-Urteil) erklärte das BVerfG das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz nach einer Normenkontrollklage von SPD-Chef Hans-Jochen Vogel und 200 weiterer MdB der SPD in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig. Die Kläger sahen bei der Zulassung kommerzieller Rundfunkveranstalter die Staatsferne, die Meinungs- und Programmvielfalt als nicht gesichert an sowie keine „Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht". In der Urteilsbegründung fand sich die bis heute gültige Auffassung, dass die Orientierung an der Einschaltquote ein Wesensmerkmal kommerzieller

Programme sei und gerade die Abwesenheit einer Quotenorientierung dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk erlaube, seine Aufgabe in der Demokratie wahrzunehmen und seine Programme durch Gebühren zu finanzieren.
Zu Beginn seiner Urteilsbegründung stellte das BVerfG fest, dass die bisherige „Sondersituation", das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht mehr existiere, aber nach wie vor technische (Frequenzen, Kabel) und finanzielle (Investitionen) Grenzen für die „Veranstaltung von Rundfunk" bestünden: „Rundfunkfreiheit (...) vollzieht sich in einem Kommunikationsprozess, in welchem dem Rundfunk die Aufgabe eines Mediums und Faktors zukommt: Es obliegt ihm, in möglichster Breite und Vollständigkeit zu informieren; er gibt dem Einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zu meinungsbildendem Wirken und ist selbst an dem Prozess der Meinungsbildung beteiligt. (...) Meinungsbildung vollzieht sich nicht nur durch Nachrichtensendungen, politische Kommentare oder Sendereihen über Probleme der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft, sondern ebenso in Hör- und Fernsehspielen, musikalischen Darbietungen oder Unterhaltungssendungen. (...)
Die Programme privater Anbieter vermögen der Aufgabe umfassender Information nicht in vollem Maße gerecht zu werden (...), weil die Anbieter zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nahezu ausschließlich auf Einnahmen aus der Wirtschaftswerbung angewiesen sind. Diese können nur dann ergiebiger fliessen, wenn die privaten Programme hinreichend hohe Einschaltquoten erzielen. (...) Sendungen, die nur für eine geringe Zuschauerzahl von Interesse sind und die oft – wie namentlich anspruchsvolle kulturelle Sendungen – einen hohen Kostenaufwand erfordern, werden in der Regel zurücktreten, wenn nicht gänzlich fehlen, obwohl erst mit ihnen die ganze Breite umfassender Information zu erreichen ist, ohne die es keine Meinungsbildung im Sinne der Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geben kann. (...) In dieser Ordnung ist die unerlässliche Grundversorgung Sache der öffentlich-rechtlichen Anstalten (...), weil sie nicht in gleicher Weise wie private Veranstalter auf hohe Einschaltquoten angewiesen mithin zu einem inhaltlich umfassenden Programmangebot in der Lage sind. (...) In der Gewährleistung der Grundversorgung für alle finden der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine besondere Eigenart, namentlich die Finanzierung durch Gebühren, ihre Rechtfertigung. (...) Solange und soweit jedoch die Wahrnehmung der genannten Aufgaben jedenfalls durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wirksam sichergestellt ist, erscheint es gerechtfertigt, an die Breite des Programmangebots und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten

Rundfunk nicht gleich hohe Anforderungen zu stellen wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. (...) Die schwächere Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt läßt sich hinnehmen, weil und solange eine zureichende Sicherung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorhanden ist."

Der SDR-Beschluss 1987

Beim SDR-Beschluss vom 24. März 1987 ging es um eine Verfassungsbeschwerde von SDR und SWF gegen das Mediengesetz von Baden-Württemberg, durch welches private Lokalfunkveranstalter aus wirtschaftlichen Gründen vor öffentlich-rechtlicher Konkurrenz geschützt würden. Das BVerfG befand zwar, dass regionale und lokale Programme nicht zur Grundversorgung zu zählen seien, ihre Ausstrahlung den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aber nicht verboten werden könne. Werbung in Regionalprogrammen dürfe den Sendern dagegen untersagt werden.

„Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Freiheit des Rundfunks verwehrt es dem Gesetzgeber prinzipiell, die Veranstaltung bestimmter Rundfunkprogramme und rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste zu untersagen oder andere Maßnahmen zu treffen, welche die Möglichkeit verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten. Auch jenseits der Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten ist es dem Gesetzgeber daher versagt, die Veranstaltung dieser Programme und Dienste ausschließlich privaten Anbietern vorzubehalten. (...) Grundversorgung (...) bezeichnet nicht (...) eine Mindestversorgung, auf die der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt ist oder ohne Folgen für die an privaten Rundfunk zu stellenden Anforderungen reduziert werden könnte. Ebensowenig handelt es sich um eine Grenzziehung oder Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, etwa in dem Sinne, dass Programme oder Sendungen, die der Grundversorgung zuzurechnen sind, dem öffentlich-rechtlichen, alle übrigen dem privaten Rundfunk vorbehalten sind. (...) Welche Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im einzelnen zu der unerlässlichen Grundversorgung gehören (...) lässt sich jedenfalls nicht isoliert für einzelne Programme oder Programmteile dieser Anstalten beantworten, weil Grundversorgung stets eine Mehrzahl von Programmen voraussetzt. (...)

Im Hinblick auf die Besonderheit des regionalen und lokalen Bereichs (...) ist eine zu der landes- oder bundesweiten Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hinzutretende eigene Grundversorgung für diesen Bereich nicht eindeutig geboten. (...) Dem Nebeneinander von öffent-

lich-rechtlichem und privatem Rundfunk liegt der Gedanke zugrunde, dass der publizistische Wettbewerb zwischen beiden sich anregend und belebend auf das inländische Gesamtangebot auswirken und Meinungsvielfalt auf diese Weise gestärkt und erweitert werde. (...) In diesem Bereich ist die Zahl der Anbieter von Beiträgen in der Presse oder im Rundfunk, die sich auf die Region oder den Ort beziehen, erheblich niedriger als im überregionalen Bereich (...) Bei dieser Sachlage öffentlich-rechtliche Regional- oder Lokalprogramme zu verbieten, bedeutet daher nichts anderes, als wirksame publizistische Konkurrenz zu einem wesentlichen Teil oder sogar gänzlich zu unterbinden. (...) Marktchancen können eine Frage wirtschaftlicher, nicht aber der Meinungsfreiheit sein. (...) Entweder die privaten Veranstalter stellen sich dem publizistischen Wettbewerb, indem sie sich bemühen, ihrerseits vielseitige oder für den Hörer oder Zuschauer interessante Programme anzubieten; dann erfüllen sie ihre ergänzende und bereichernde Funktion im dualen Rundfunksystem und es bedarf keines Verbots öffentlich-rechtlicher Programme. Oder die privaten Veranstalter sind zu keinem Angebot imstande, das gegen ein konkurrierendes öffentlich-rechtliches Programm zu bestehen vermag; dann kann auch ein gesetzliches Verbot solcher konkurrierender Programme der Freiheit der Meinungsbildung und insbesondere der Rundfunkfreiheit nicht dienen."

Das WDR-Urteil 1991

Beim 5. Rundfunkurteil vom 5. Februar 1991 (WDR-Urteil) hatte der Fraktionsvorsitzende von CDU/CSU im Bundestag Alfred Dregger mit über 200 weiteren CDU- und FDP-Abgeordneten gegen das WDR-Gesetz und das Landesmediengesetz NRW geklagt, im Einzelnen gegen Regelungen zur „Bestands- und Entwicklungsgarantie für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt WDR", das sogenannte Zwei-Säulen-Modell für den lokalen Rundfunk, aber auch gegen die Nicht-Berücksichtigung der Vertriebenenverbände im Rundfunkrat. Das BVerfG hatte auch darüber zu entscheiden, ob das Kriterium „innere Rundfunkfreiheit" bei der Zulassung privater Rundfunkveranstalter eine Rolle spielen dürfe. Das Gericht sah in der inneren Rundfunkfreiheit, also der Existenz eines funktionierenden Redakteurstatuts, die Stärkung genau der Berufsgruppe, namentlich der Redakteure, welche den Verfassungsauftrag des Rundfunks unmittelbar erfülle. Was für die Privatsender gilt, gilt natürlich umso mehr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Nach wie vor haben drei Sender der ARD (BR, MDR, SWR) kein Redakteurstatut.

Zu Beginn der Urteilsbegründung fasste das BVerfG noch einmal zusammen,

was es bislang „in ständiger Rechtsprechung" zum Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, u.a. zur „dienenden" Rundfunkfreiheit ausgeführt hatte. Aus dieser Urteilsbegründung muss ausführlicher zitiert werden, weil sie den 1961 beschriebenen Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wegen des mittlerweile bestehenden dualen Systems erweitert hat. Im Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk habe ersterer zu kompensieren, was letzterer aufgrund seiner Werbefinanzierung, ergo Quotenorientierung nicht leisten könne. Im Klartext: Den Privaten kann man von Staats wegen keine allzu strengen Auflagen machen, was das Niveau der Programme betrifft. Schließlich müssten sie ihr Geld allein mit hohen Zuschauerquoten verdienen. Dies sei solange mit der Verfassung vereinbar, solange der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Programme niveauvoll und natürlich ohne Quotendruck (!) verbreiten könne. Zur Erfüllung dieses Verfassungsgebots gesteht das BVerfG dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine Bestands- und Entwicklungsgarantie zu.

„Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. l Satz 2 GG eine dienende Freiheit. Sie dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, und zwar in einem umfassenden, nicht auf bloße Berichterstattung oder die Vermittlung politischer Meinungen beschränkten Sinn. Freie Meinungsbildung vollzieht sich in einem Prozeß der Kommunikation. Sie setzt auf der einen Seite die Freiheit voraus, Meinungen zu äußern und zu verbreiten, auf der anderen Seite die Freiheit, geäußerte Meinungen zur Kenntnis zu nehmen, sich zu informieren. Indem Art. 5 Abs. l GG Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Grundrechte gewährleistet, sucht er zugleich diesen Prozeß verfassungsrechtlich zu schützen. Der Rundfunk ist „Medium und Faktor" des verfassungsrechtlich geschützten Prozesses, in dem sich die Meinungsbildung vollzieht. Angesichts seiner herausragenden kommunikativen Bedeutung wird freie Meinungsbildung nur in dem Maß gelingen, wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert. Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation bildet daher der grundrechtliche Schutz der Vermittlungsfunktion des Rundfunks eine unerläßliche Voraussetzung der Erreichung des Normziels von Art. 5 Abs. l GG.
Dem dienenden Charakter der Rundfunkfreiheit würde ein Verständnis von Art. 5 Abs. l Satz 2 GG, das sich in der Abwehr staatlicher Einflußnahme erschöpfte und den Rundfunk im übrigen den gesellschaftlichen Kräften

überließe, nicht gerecht. Zwar entfaltet das Grundrecht der Rundfunkfreiheit seinen Schutz auch und zuerst gegenüber dem Staat. Daneben bedarf es jedoch einer positiven Ordnung, die sicherstellt, daß der Rundfunk ebensowenig wie dem Staat einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert wird, sondern die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnimmt und wiedergibt, die in der Gesellschaft insgesamt eine Rolle spielen. (...)
Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine duale Rundfunkordnung, in der öffentlich-rechtliche und private Veranstalter nebeneinander bestehen, muß er folglich dafür sorgen, daß die verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichgewichtiger Vielfalt in der Berichterstattung im Ergebnis durch das

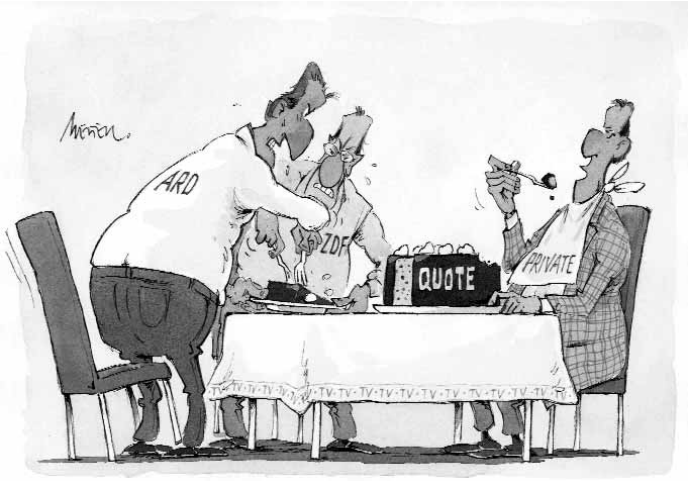

Gesamtangebot aller Veranstalter erfüllt werden. Auch im dualen System ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, die privaten Veranstalter unter Hinweis auf die zur Ausgewogenheit verpflichteten öffentlich-rechtlichen Anstalten von diesem Erfordernis zu entbinden. Denn angesichts der von den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern verlangten Ausgewogenheit müßte jede Verengung oder Einseitigkeit des privaten Sektors zu einer Unausgewogenheit des Gesamtangebots führen und würde so das Ziel von Art. 5 Abs. l GG verfehlen.
Der Gesetzgeber darf die Zulassung privaten Rundfunks, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, allerdings nicht von Voraussetzungen abhängig machen, die eine Veranstaltung privater Rundfunkprogramme in hohem Maße erschweren, wenn nicht ausschließen würden. In diesem

Zusammenhang ist es ihm auch erlaubt, den Folgen für die Programmgestaltung Rechnung zu tragen, die sich aus der Werbefinanzierung des privaten Rundfunks ergeben und es ihm erschweren, die Anforderungen von Art. 5 Abs. l Satz 2 GG in demselben Umfang zu erfüllen wie die primär gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dieser Unterschied rechtfertigt es, an die Breite des Programmangebots und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk nicht gleich hohe Anforderungen zu stellen wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Erleichterungen dieser Art sind aber ohne nachhaltige Gefährdung des Normziels von Art. 5 Abs. l Satz 2 GG nur hinnehmbar, solange und soweit wirksam sichergestellt ist, daß die unerläßliche Grundversorgung der Bevölkerung vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Einbuße erfüllt wird.

Der Begriff der Grundversorgung bezeichnet dabei weder eine Mindestversorgung, auf die der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt ist oder ohne Folgen für die Anforderungen an den privaten Rundfunk beschränkt werden könnte, noch nimmt er eine Grenzziehung oder Aufgabenteilung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern etwa in dem Sinne vor, daß jene für den informierenden und bildenden, diese für den unterhaltenden Teil des Programmangebots zuständig wären. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Gesamtheit der Bevölkerung Programme anbieten, die umfassend und in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrags informieren, und daß im Rahmen dieses Programmangebots Meinungsvielfalt in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise hergestellt wird.

Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine duale Rundfunkordnung, so ist er daher angesichts der noch immer beschränkten Reichweite, programmlichen Vielfalt und Breite des privaten Rundfunks verpflichtet, die Grundversorgung der Bevölkerung durch die Gewährleistung der erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu sichern. Mit dieser Gewährleistungspflicht wäre es unvereinbar, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht zu beschränken. Der Grundversorgungsauftrag läßt sich im dualen System unter den bestehenden Bedingungen vielmehr nur erfüllen, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht allein in seinem gegenwärtigen Bestand, sondern auch in seiner zukünftigen Entwicklung gesichert ist.(...)

Während die Finanzierung durch Gebühren oder Haushaltsmittel Möglichkeiten der politischen Einflussnahme auf die Programmgestaltung ermög-

licht, verschafft die Werbefinanzierung kommerziellen Interessen Einfluss auf das Programm. Die Mischfinanzierung ist demgegenüber geeignet, einseitige Abhängigkeiten zu lockern und die Programmgestaltungsfreiheit (...) zu stärken. (...) Ein von Werbeeinnahmen abhängiger Rundfunkveranstalter muss (...) seine Programmplanung in starkem Mass an Einschaltquoten ausrichten. Damit sind aber gerade jene Anforderungen an die Programmgestalttung gefährdet, die sich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus der Grundversorgungsaufgabe ergeben."

Und zur inneren Rundfunkfreiheit erklärt das Gericht: „Durch eine (...) Redakteursbeteiligung an der Programmgestaltung und -verantwortung soll (...) diejenige Berufsgruppe gestärkt werden, die den Auftrag des Rundfunks, Medium und Faktor der Meinungsbildung zu sein, unmittelbar erfüllt. Deswegen handelt es sich bei der Redakteursbeteiligung (...) um interne Mitsprache bei der Wahrnehmung der von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 geschützten Funktion. Als solche wird sie den Redakteuren nicht im Interesse ihrer Selbstverwirklichung im Beruf oder zur Durchsetzung ihrer subjektiven Auffassungen eingeräumt, sondern zur Erfüllung ihrer Vermittlerfunktion."

Erhellend und nach wie vor aktuell ist auch wie das Gericht begründete, warum die Vertriebenenverbände nicht im WDR-Rundfunkrat vertreten sein müssten. Es stellte fest, dass „die Vertriebenen 45 Jahre nach Kriegsende in die Gesellschaft der Bundesrepublik integriert sind. Die Vertriebenen stellen heute überwiegend keine durch ihre materielle Lage identifizierbare Bevölkerungsgruppe mehr dar, sondern unterscheiden sich von anderen Bevölkerungsgruppen nur noch durch ihre geographische Herkunft und die damit verbundenen kulturellen Eigenheiten."
Im Jahr 2000, also 55 Jahre nach Kriegsende ließ der hessische Ministerpräsident Roland Koch (CDU) den Rundfunkrat des HR von 16 auf 27 Sitze vergrößern, um u.a. den „Vertriebenen" einen Sitz zu verschaffen.

Der Hessen 3-Beschluss 1992

Im Hessen 3-Beschluss vom 6. Oktober 1992 bestätigte das BVerfG das Werbeverbot im Dritten Programm des HR, weil die Werbeeinnahmen nur 2% der Gesamteinnahmen ausmachten und dadurch die Grundversorgung nicht gefährdet sei. Geklagt hatte der HR. Das BVerfG erklärte erneut, dass von der Werbefinanzierung „die programm- und vielfaltsverengenden Zwänge ausgehen, die im privaten Rundfunk zu beobachten sind. Die dem öffentlich-recht-

lichen Rundfunk gemäße Finanzierung ist die Gebührenfinanzierung." Es betonte dabei, dass die Rundfunkgebühren eine Forderung der Verfassung seien, die auch zu zahlen seien, wenn die Zuschauer kein öffentlich-rechtliches Programm sähen: Die Leistung der Gebührenzahler diene „der Aufrechterhaltung eines Rundfunkangebots, das von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert ist und im Gesamtinteresse liegt. Die Leistungspflicht besteht deswegen auch ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der einzelnen Empfänger."

Über die Konkursfähigkeit öffentlich-rechtlicher Anstalten 1993

Kurios mutet der Beschluss über die Konkursfähigkeit öffentlich-rechtlicher Anstalten vom 5. Oktober 1993 an. Der SDR wollte eine Entscheidung zu der Frage, ob ein Konkurs über sein Vermögen im Rahmen der Beteiligung an einer Berufsgenossenschaft verfassungsrechtlich möglich wäre. Das BVerfG entschied: „Über das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist ein Konkursverfahren jedenfalls unter den gegenwärtigen Bedingungen der dualen Rundfunkordnung und des geltenden Konkursrechts nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 unzulässig. (...) Rundfunkfreiheit hat ihre wesentliche Bedeutung in der Programmfreiheit im Sinne eines Verbots nicht nur staatlicher, sondern jeder fremden Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme." Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der „Konkursverwalter kraft seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse den finanziellen Rahmen des Programms der Rundfunkanstalt bestimmt oder beeinflusst. Das aber wäre mit der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Programmfreiheit (...) nicht vereinbar." Dennoch gestand das BVerfG zu, dass der „Landesgesetzgeber ... nicht gehindert" sei, „eine Landesrundfunkanstalt aufzulösen". Er dürfe nur nicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt preisgeben.

Das Gebührenurteil 1994

Beim 7. Rundfunkurteil vom 22 Februar 1994 (Gebührenurteil) ging es um die Modalitäten der Gebührenfestsetzung, konkret um die Frage, ob „der Zustimmungsbeschluss des bayerischen Landtags" zur Höhe der Rundfunkgebühr „den Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks verletzt." Das BVerfG stellte fest, dass das Verfahren zur Gebührenfestsetzung nicht für medienpolitische Zwecke missbraucht werden dürfe.

Das BVerfG argumentierte: „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt für die Festsetzung der Rundfunkgebühr ein Verfahren", dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunk „vor Einflussnahmen auf das Programm wirksam sichert." Dabei

sei „von den Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten auszugehen. Die Gebühr darf nicht zu Zwecken der Programmlenkung oder der Medienpolitik eingesetzt werden. Die Überprüfung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten darf sich nur darauf beziehen, ob sich ihre Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Der so überprüfte Bedarf der Rundfunkanstalten darf bei der Gebührenfestsetzung nur aus Gründen unterschritten werden, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Dazu gehören namentlich die Interessen der Gebührenzahler. (...) Freie Meinungsbildung als Voraussetzung sowohl der Persönlichkeitsentfaltung als auch der demokratischen Ordnung vollzieht sich in einem Prozess der Kommunikation, der ohne Medien (...) nicht aufrecht erhalten werden könnte. Unter den Medien kommt dem Rundfunk wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft besondere Bedeutung zu. Freie Meinungsbildung wird daher nur in dem Maß gelingen, wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert. (...) Rundfunkfreiheit ist vor allem Programmfreiheit. (...) Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner professionellen Maßstäbe bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt. (...) In der Art und Weise der Funktionserfüllung sind die Rundfunkanstalten grundsätzlich frei. Die Bestimmung dessen, was die verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich näher umschriebene Funktion publizistisch erfordert, steht ihnen zu. Das ist der Sinn der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 5 Abs 1 Satz 2 GG. Sie bezieht sich in erster Linie auf Inhalt und Form der Programme. In der Entscheidung über die als nötig angesehenen Inhalte und Formen liegt indessen zugleich eine Entscheidung über die zu ihrer Verwirklichung benötigte Zeit und damit auch über Anzahl und Umfang der Programme." Sie „ist folglich primär Sache der Rundfunkanstalten. (...) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im dualen System dafür zu sorgen, dass ein dem klassischen Rundfunkauftrag entsprechendes Programm für die gesamte Bevölkerung angeboten wird, das im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern standhalten kann."

Außerdem stellte das Gericht fest, dass sich „die Gefahren für die Rundfunkfreiheit (...) mit der Begründung und Entfaltung des dualen Systems erhöht" hätten. „Zum einen ist die Abhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Gebührenfinanzierung durch die Konkurrenzsituation gestiegen. (...) Zum anderen hat die Gebührenentscheidung im dualen

System verglichen mit der Zeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkmonopols, erhebliche medienpolitische Bedeutung gewonnen. (...) Für Parlamente und Regierungen ergeben sich daraus erweiterte Möglichkeiten, medienpolitische Ziele mit dem Mittel der Gebührenfestsetzung zu verfolgen."

Über Fernsehaufnahmen während Verhandlungen im Honecker-Prozesses 1994

Per Beschluss vom 14. Juli 1994 erhielt das ZDF das Recht, vor und nach den Verhandlungen im Honecker-Prozess Fernsehaufnahmen zu machen. Das BVerfG bekräftigte seine Position, dass der Schutz der Pressefreiheit „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung reicht. Dabei ist der publizistischen Vorbereitungstätigkeit, zu der namentlich die Beschaffung von Informationen gehört, stets besonderes Gewicht beigelegt worden. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen." Auch wenn der Rundfunk, besonders das Fernsehen den Prozess und die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten stärker beeinträchtigen könnten, stehe ihnen dieses Recht wie auch der Presse gleichermaßen zu.

Urteil zur Kurzberichterstattung 1998

Beim 8. Rundfunkurteil vom 17. Februar 1998 zur sogenannten Kurzberichterstattung ging es um die Frage, ob Fernsehsender über Großereignisse, die von allgemeinem Interesse sind, nachrichtlich in bewegten Bildern berichten dürfen, auch wenn sie nicht zuvor die Fernsehrechte erworben haben. Dahinter stand der Streit zwischen dem Kommerzsender SAT1, der damals die Rechte an der Fußball-Bundesliga hatte und der ARD, die darüber in der Tagesschau berichten wollte.

Das BVerfG erklärte: „Das Kurzberichterstattungsrecht dient der Verwirklichung der Ziele des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Es gewährleistet denjenigen Fernsehveranstaltern, die informationshaltige Programme anbieten wollen, dass ihnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen vorenthalten werden kann und dass sie die Informationen in einer dem Medium Fernsehen angemessenen Weise nutzen dürfen. Damit sichert es nicht nur eine flächendeckende Information des Fernsehpublikums, sondern auch die Pluralität der Informationsvermittlung, und wirkt insofern der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht entgegen. (...) Die Gewährleistung freier Informationstätigkeit und freien

Informationszugangs bildet ein wesentliches Anliegen des Grundgesetzes. Das Fernsehen ist zwar nicht das einzige Medium, das Informationen über Ereignisse von allgemeiner Bedeutung bietet. Es ist aber das einzige Medium, das zeitgleich in Bild und Ton über ein Ereignis zu berichten vermag. Wegen des dadurch vermittelten Anscheins der Authentizität und des Miterlebens sowie seiner bequemen Verfügbarkeit ist es mittlerweile zu dem Medium geworden, aus dem der größte Teil der Bevölkerung seinen Informationsbedarf deckt. (...) Eine durchgängige Kommerzialisierung von Informationen von allgemeiner Bedeutung oder allgemeinem Interesse, die dem Erwerber der Verwertungsrechte gestattete, damit nach Belieben zu verfahren und Dritte auszuschließen oder in der Teilhabe zu beschränken, würde den Leitvorstellungen von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gerecht. (...) Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information setzt die Medien in den Stand, ihre Informationsaufgabe zu erfüllen. Dies läßt sich mit den Mitteln des privaten Vertragsrechts nicht ausreichend sichern, weil es den Informationszugang vom Willen des Rechteinhabers abhängig macht und ihm so die Möglichkeit gibt, seinen Eigeninteressen den Vorrang einzuräumen. Darin liegt die Gefahr begründet, dass etwa ein kritischer Gebrauch der publizistischen Freiheit mit Vertragsbeendigung beantwortet wird oder Wettbewerbsrücksichten zur Verweigerung des Vertragsschlusses führen."

Am 6. September 1999 wies das BVerfG eine Beschwerde einer Hotelbesitzerin zurück, die für ihre 114 Fernsehgeräte von der Rundfunkgebühr befreit werden wollte, weil sie sichergestellt habe, dass dort nur kommerzielle Programme empfangbar seien. Das BVerfG hat damit noch einmal bekräftigt, dass die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren nicht daran geknüpft werden kann, dass die Zuschauer öffentlich-rechtliche Programme auch tatsächlich nutzen, sondern dass es sich dabei um ein Gebot der Verfassung zur Sicherung von Meinungsvielfalt u.a.m. handele.

Das Verbot von Fernsehaufnahmen während Gerichtsverhandlungen 2001

Das 9. Rundfunkurteil vom 24. Januar 2001 bekräftigte das Verbot von Fernsehaufnahmen während Gerichtsverhandlungen. Der Kommerzsender n-tv hatte Verfassungsbeschwerde gegen ein Drehverbot während des Mauerschützenprozess gegen Egon Krenz u.a. eingelegt.

Das BVerfG erklärte: „Das Grundrecht gewährleistet nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehlt es an dieser Bestimmung, ist die Informa-

tionsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt." Journalisten hätten wie alle Bürger Zugang zur „Saalöffentlichkeit" und könnten darüber frei berichten. Das Gericht äußerte Befürchtungen, dass ein primär an Zuschauerquoten orientiertes Fernsehen die Wahrnehmung und den Verlauf von Prozessen negativ beeinflussen könnte. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein guter Grund, sich nicht wie die Kommerzsender in die Gerichtssäle zu drängen.
Das BVerfG sah das so: „Es ist jedoch keineswegs gesichert, dass eine Fernsehberichterstattung zu einer möglichst wirklichkeitsgetreuen Abbildung von Gerichtsverhandlungen führen würde. Medien dürfen Sendungen nach ihren eigenen Interessen und nach den Gesetzmäßigkeiten ihrer Branche gestalten. Insbesondere der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das publizistische Bemühen um die immer schwerer zu gewinnende Aufmerksamkeit der Zuschauer führen häufig zu wirklichkeitsverzerrenden Darstellungsweisen, etwa zu der Bevorzugung des Sensationellen, und zu dem Bemühen, dem Berichtsgegenstand nur das Besondere, etwa Skandalöses zu entnehmen. (...) Die Normalität ist für Medien meist kein attraktiver Berichtsanlass. Mit den gängigen Medienpraktiken sind daher Risiken der Selektivität bis hin zur Verfälschung verbunden."

Über den Informantenschutz 2003

In seinem Urteil vom 12. März 2003 wies das BVerfG eine Beschwerde des ZDF zurück, in der es darum ging, die Herausgabe von Verbindungsdaten bei Telefongesprächen zwischen Journalisten und deren Informanten an die Strafverfolgungsbehörden zu unterbinden. Das Gericht erachtete eine solche Datenweitergabe nach entsprechender richterlicher Anordnung für nicht verfassungswidrig.

Mittlerweile droht der Pressefreiheit eine Verschärfung des Lauschangriffs der Strafverfolger, da die Bundesregierung auch das Abhören von Redaktionsräumen legalisieren will. Wenn das BVerfG seiner Linie treu bleibt, die es schon beim Schutz der besonderen Sphäre von Gerichtsverhandlungen verfolgt hat und zugesteht, dass die Aussagen von Informanten gegenüber Journalisten durch Abhörmaßnahmen der Polizei ebenso beeinträchtigt werden könnten wie Zeugenaussagen bei Gericht durch Fernsehkameras, dann ist der Art. 5 GG in Karlsruhe erneut in guten Händen. Zu befürchten ist aber, dass sich die Richter schwer tun werden, den möglichen neuen Spielraum ihrer Kollegen einzuengen.

Das BVerfG hat auch Entscheidungen getroffen, ob Satellitenschüsseln an Mietwohnungen ohne Zustimmung des Vermieters zulässig sind, ob der Bund oder die Länder Deutschland in Sachen Rundfunk gegenüber der EU vertreten, ob SAT1 einen Film über einen Kriminalfall gegen den Willen der einstigen Täter drehen durfte oder ob der Gesetzgeber die Amtszeit des Direktoriums von Radio Bremen verkürzen durfte. Entscheidungen, die nichts Wesentliches zur Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Demokratie enthalten, wurden hier nicht aufgeführt.

Quellenhinweis: Lorenz Beckhardt ist Journalist und arbeitet beim WDR, Köln

Tiefer Blick in den Aktenschrank: Recherche mit Hilfe des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes

von Dr. Manfred Redelfs

In Originalakten stöbern, statt sich mit der lapidaren Antwort der Pressestelle abspeisen zu lassen – wohl jeder ernsthafte Journalist, der wirklich Neues und möglicherweise Brisantes erfahren will, würde die Chance zur Einsicht in Unterlagen den oft ausweichenden Erklärungen des Pressesprechers vorziehen. Trotzdem wissen bisher nur wenige Journalisten, dass sie neben dem Auskunftsanspruch gegenüber Behörden, der in § 4 der Landespressegesetze geregelt ist, weitere Auskunftsrechte gegenüber öffentlichen Stellen haben. Medienvertreter können nämlich auch das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für ihre Recherchen nutzen. Dabei handelt es sich um sogenannte „Jedermannsrechte", die im Gegensatz zu dem Auskunftsanspruch nach dem Landespressegesetz nicht nur der Berufsgruppe der Journalisten vorbehalten sind, sondern jedem Bürger voraussetzungslos zustehen. UIG und IFG ist gemeinsam, dass mit ihnen Abschied genommen wird von einem obrigkeitsstaatlichen Erbe der deutschen Verwaltung, nämlich dem Prinzip der „Amtsverschwiegenheit". Bisher gilt die Grundregel, dass alle Informationen, die bei öffentlichen Stellen gesammelt werden, einen internen Charakter haben. Die Herausgabe ist also die Ausnahme, z.B. an direkte Betroffene, die Akteneinsicht in eigener Sache verlangen oder an privilegierte Berufsgruppen wie Journalisten.

Das Umweltinformationsgesetz kehrt für jene Unterlagen und Daten, die im weitesten Sinne umweltrelevant sind, dieses überkommene Verwaltungsprinzip um: Alle Verwaltungsinformationen mit Umweltbezug sind öffentliche Daten, es sei denn, dass dem besondere Gründe entgegenstehen. Nicht die Bürgerinnen und Bürger müssen begründen, warum sie etwas wissen wollen, sondern die Behörde muss Argumente liefern, falls sie glaubt, etwas nicht herausgeben zu dürfen oder zu können. Während das UIG diesen Rechtsgrundsatz nur für Umweltinformationen etabliert, also themenspezifisch greift, führen Informationsfreiheitsgesetze das Prinzip der Verwaltungsöffentlichkeit generell ein. Bisher gibt es solche Bestimmungen in vier Bundesländern. Auf nationaler Ebene wird seit vielen Jahren um ein Bundes-IFG gerungen, dessen Verabschiedung nun für das Jahr 2005 geplant ist.

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Das UIG geht zurück auf die Umweltinformationsrichtlinie der EU von 1990. Der Hintergrund war zum einen die steigende Bedeutung der Umweltthematik in den achtziger Jahren, die dazu führte, dass man den Bürgern eine bessere Chance einräumen wollte, sich bei Fragen des Natur- und Umweltschutzes qualifiziert zu informieren. Damit sollte zugleich die Voraussetzung für Partizipation an umweltrelevanten Entscheidungen verbessert werden. Zum anderen erhoffte man sich von dem erleichterten Informationszugang auch einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz selbst, weil der Öffentlichkeit durchaus eine kontrollierende Funktion zuerkannt wurde: Umweltsünder, so das Kalkül, würden durch die Öffentlichkeit abgeschreckt. Ferner würde es eher auffallen, sollte sich die Verwaltung zu nachsichtig bei der Ahndung von Umweltvergehen zeigen. Sogenannte „Vollzugsdefizite" der Verwaltung sollten durch den Informationszugang der Bürger leichter ans Licht kommen können.

Deutschland hat die Vorgaben der EU erst mit Verspätung und noch dazu in recht restriktiver Form 1994 in nationales Recht umgesetzt. Trotz zehnjähriger Gültigkeit gehört ausgerechnet dieses Transparenzgesetz immer noch zu den gut gehüteten Geheimnissen. Aufgrund einer neuen EU-Richtlinie[1] ist Mitte Februar 2005 eine UIG-Novelle in Kraft getreten, die wesentliche Verbesserungen für die Antragsteller gebracht hat.[2] Eine Recherche unter Berufung auf das UIG ist damit auch für Journalisten lohnender geworden.

Was fällt unter das Gesetz?

Der Begriff der „Umweltinformation" ist weit auszulegen. Grundsätzlich bezieht sich das UIG auf alle Daten über „den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselbeziehungen zwischen diesen Bestandteilen".[3] Ebenfalls erfasst sind Faktoren wie Strahlung, Lärm, Abfall oder Emissionen, die sich auf diese Umweltbestandteile auswirken sowie alle Maßnahmen, die wahrscheinlich einen Umwelteffekt haben. Demnach fallen natürlich auch die Aktivitäten, die zum Schutz der Umwelt unternommen werden, unter den Auskunftsanspruch nach dem UIG. Man kann sich folglich erkundigen, welche Umweltausgleichmaßnahmen ein neuer Industriebetrieb erbringen muss oder nach Biotopkartierungen, auf denen Flora und Fauna eines Gebietes erfasst sind. Ferner sind Kosten-Nutzenanalysen eingeschlos-

sen, Umweltgutachten und vergleichbare Studien mit Umweltrelevanz. Erstmals wird durch die UIG-Novelle ausdrücklich der „Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit“ im Gesetz erwähnt, womit nunmehr auch die Berichte der Lebensmittelkontrollbehörden unter das UIG fallen. Wichtig zu wissen ist, dass nicht nur die Ämter zur Auskunft verpflichtet sind, die irgendwie das Wort „Umwelt“ im Namen führen, sondern alle, die mit umweltrelevanten Vorgängen zu tun haben – und das können auch die Bauämter, die Straßenverkehrsbehörden oder die Wasser- und Schifffahrtsämter sein.

Als Umweltinformation werden Daten unabhängig von ihrem Speichermedium angesehen, so dass die klassischen Akten im Leitz-Ordner genauso unter das UIG fallen wie elektronisch gespeicherte Daten oder Karten, in die z.B. geplante Industriestandorte eingezeichnet sind.

Zur Auskunft verpflichtet sind öffentliche Stellen auf allen Verwaltungsebenen, also von der Kommune über die Landesbehörden bis hin zu Bundesministerien und -ämtern. Auch private Firmen, die unter der Kontrolle einer Behörde eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öffentliche Dienstleistung mit Umweltrelevanz erbringen, fallen unter das UIG. Dies trifft z.B. auf die Müllabfuhr zu. Allerdings hat bisher nur der Bund rechtzeitig bis zu der von der EU vorgegebenen Frist (14. Februar 2005) das alte UIG novelliert, während die Länder in der Umsetzung noch hinterherhinken. Das macht es erforderlich, sich in den Ländern, die noch kein neues Landes-UIG erlassen haben, bei der Antragstellung unmittelbar auf die EU-Richtlinie zu berufen. Das Bundesgesetz kann insofern als „Lesehilfe“ für die Interpretation der Richtlinie dienen und wird sicherlich auch bei der jetzt anstehenden Verabschiedung von UIG in den einzelnen Ländern Pate stehen.

Bei dem „Jedermannsrecht“ UIG ist es nicht erforderlich, dass man sich an eine Behörde in der Nähe des eigenen Wohnortes wendet. Wer in Ostfriesland wohnt, kann auch bei dem Gesundheitsamt in München nach der Qualität des Trinkwassers in der bayerischen Landeshauptstadt fragen oder nach den militärischen Altlasten, die auf einem Truppenübungsplatz in der Lüneburger Heide vermutet werden. Wichtig ist allerdings, dass man sich an die Stelle wendet, die tatsächlich über die gesuchten Information verfügt. Die Ämter sind nämlich nicht zur aktiven Beschaffung von Daten verpflichtet, sondern nur zur Weitergabe dessen, was sie bereits vorliegen haben. Eine „Ermittlungspflicht“ aufgrund einer UIG-Anfrage besteht also nicht. Deshalb ist es hilfreich, wenn man sich vorab kundig macht, welche Daten aufgrund bestehender Gesetze regelmäßig erhoben werden müssen. Daten über die

Belastung von Luft und Wasser durch industrielle Anlagen müssen beispielsweise ab einer bestimmten Größe nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemessen werden und sind deshalb mit Sicherheit vorhanden.

Ausnahmen vom Informationsanspruch

Von der Grundregel, dass die Ämter zur Informationsfreigabe verpflichtet sind, gibt es eine Reihe von Ausnahmen. So kann der Antrag abgelehnt werden, wenn durch das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen entstehen für die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit. Außerdem soll die Vertraulichkeit der Behördenberatungen gewahrt bleiben – wobei diese Ausnahmeklausel sich nur auf den Beratungsvorgang selbst erstreckt, nicht jedoch auf das Beratungsergebnis, das sehr wohl dem Informationsanspruch unterliegen kann. Ferner ist der Anspruch ausgeschlossen, solange nachteilige Folgen zu befürchten sind für ein laufendes Gerichtsverfahren oder ein strafrechtliches, ordnungswidrigkeitenrechtliches oder disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren.
Neben diesen öffentlichen Belangen bleiben auch bestimmte private Interessen geschützt. Dies gilt zum einen immer dann, wenn personenbezogene Daten berührt sind und die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Des weiteren kann die Freigabe verweigert werden, wenn ansonsten die Verletzung von Urheberrechten droht. Den in der Praxis wohl wichtigsten Ausnahmetatbestand stellt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Firmen dar. Die Grundüberlegung dabei ist, dass staatliche Stellen, die eine Aufsichtstätigkeit über Unternehmen ausüben, auf diesem Wege auch Daten erlangen, die für die Firmen eine unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung haben und deshalb der Konkurrenz nicht bekannt werden sollen. Von diesem Schutz sind allerdings Angaben über Emissionen grundsätzlich ausgeklammert. Antragsteller können also auch weiterhin in Erfahrung bringen, was das Umweltamt bei Kontrollmessungen in der Luft oder im Abwasser festgestellt hat, auch wenn daraus in begrenztem Maße Rückschlüsse auf den Produktionsprozess möglich sind. Da viele Firmen sich bei UIG-Anfragen grundsätzlich zunächst auf ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen, ist es entscheidend, dass die Behörde prüft, ob es sich erstens bei den strittigen Informationen überhaupt um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und zweitens, ob nicht u.U. das öffentliche Interesse an der Freigabe der Information schwerer wiegt als das Schutzinteresse der Firma. Konkret ist davon auszugehen, dass etwa Daten über

fehlerhafte Produkte, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, wohl kaum unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unter Verschluss gehalten werden dürfen.
Wichtig ist, dass selbst dann, wenn die oben genannten Ausnahmen greifen, der veröffentlichungsfähige Teil der Unterlagen zugänglich gemacht werden muss. Unter Umständen muss die Behörde also ausgewählte Daten weitergeben oder teilweise geschwärzte Dokumente und kann sich nicht pauschal auf die Ausnahmeklauseln berufen.

Verfahren
Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und sollte möglichst präzise sein, denn zu vage Anfragen, die nur pauschal nach den Umweltmaßnahmen eines Landkreises fragen, können von den Behörden abgelehnt werden. Die Mitarbeiter der Ämter unterliegen einer Beratungspflicht, die man sich zunutze machen sollte: Durch eine vorgeschaltete Telefonrecherche kann im Regelfall schnell geklärt werden, welche Stelle über die gesuchten Informationen verfügt und wie umfangreich die Unterlagen dazu sind.
Als Antragsteller hat man die Möglichkeit, die Art des Informationszugangs selbst zu bestimmen, also festzulegen, ob eine mündliche Auskunft genügt, ob Kopien angefertigt werden sollen oder ob man lieber zur Akteneinsicht persönlich vorbeikommen möchte. Die Ämter können von der gewünschten Verfahrensweise nur dann abweichen, wenn ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde, der sich vermeiden ließe. Konkret bedeutet dies etwa, dass eine elektronische Datenerfassung nicht verlangt werden kann, wenn die Unterlagen bisher nur in Papierform vorliegen.
Die Antwortfrist beträgt im Regelfall einem Monat, bei komplexen und umfangreichen Anträgen sogar zwei Monate. Dieser Zeitraum ist für die tagesaktuelle journalistische Arbeit selbstverständlich viel zu lang. Für hintergründige Recherchen kann das UIG trotzdem ein wichtiges Instrument sein. Außerdem besteht immer die Chance, dass kooperationswillige Behördenmitarbeiter, die lediglich nach einer offiziellen rechtlichen Handhabe suchen, um Informationen an die Presse weiterzugeben, diese Frist nicht ausschöpfen, wenn man ihnen die Dringlichkeit der Anfrage erklärt.
Die Bearbeitung einer UIG-Anfrage ist bei einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften sowie bei Akteneinsicht im Amt gebührenfrei. Ansonsten können je nach Aufwand Gebühren erhoben werden, bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro. Hinzu kommen Auslagen für Kopien. Wer

umfangreiche Akten studieren und gleichzeitig die Kosten niedrig halten will, sollte deshalb besser zur Akteneinsicht die Behörde aufsuchen und dort gezielt die zum Kopieren relevanten Originalunterlagen auswählen.

Anwendungspraxis

Dass mit Hilfe des UIG Informationen ans Licht kommen können, die journalistisch sehr interessant sind, zeigt das Genehmigungsverfahren für eine Giftmüllverbrennungsanlage in Seelze bei Hannover. Eine örtliche Bürgerinitiative fand durch Akteneinsicht heraus, dass der Bau der Anlage mit zwei Millionen Euro aus dem Landesökofonds gefördert worden war und mit nochmals der gleichen Summe von der Bundesstiftung Umwelt – obwohl die völlig konventionelle Verbrennungsanlage keinerlei erkennbare ökologische Förderungswürdigkeit besaß. Mit dieser Information erhob die Initiative Beschwerde bei der Wettbewerbskommission in Brüssel und erreichte tatsächlich, dass die zweckentfremdeten öffentlichen Mittel zurückgezahlt werden mussten. Diese Information war nur durch Akteneinsicht ans Licht gekommen. Auch wenn die Recherche in diesem Fall von betroffenen Bürgern geleistet wurde, hätten die Nachforschungen sicherlich auch der örtlichen Zeitung gut angestanden.

Natürlich kann nicht zu jedem größeren Projekt, mit dem die Verwaltung befasst ist, Akteneinsicht genommen werden. Aber dieses Instrument ist hilfreich, wenn es einen begründeten „Anfangsverdacht“ gibt, dass die Unterlagen brisanter sein könnten als das, was bis dahin öffentlich bekannt ist. So gab es bei Greenpeace im Jahr 2002 die Arbeitshypothese, dass Landkreise mit einer starken Konzentration von Massentierhaltung eine von der Bundesregierung geplante Gesetzesverschärfung nutzen könnten, kurz vor dem Stichtag noch in großer Zahl neue Stallanlagen nach altem Recht zu genehmigen. Auf diese Weise würden die alten landwirtschaftlichen Großstrukturen über Jahrzehnte zementiert. UIG-Anfragen bei den Bauämtern in zwölf Landkreisen des agrarisch geprägten Regierungsbezirks Weser-Ems bestätigten, dass sich eine nie gekannte Anzahl von Puten- und Schweinemastanlagen kurzfristig im Genehmigungsverfahren befand. So ließ sich mit statistischen Daten aufzeigen, dass die von Umwelt- und Landwirtschaftsministerin Künast angekündigte Agrarwende in manchen Landkreisen zu einem gegenteiligen Effekt geführt hatte. Was vorher nur in Mutmaßungen und anhand von wenigen Einzelfällen diskutiert worden war, bekam plötzlich eine empirisch belastbare Grundlage.

Bisher wird das UIG von Journalisten offenbar nur wenig genutzt, sondern

hauptsächlich von Bürgern, die z.B. Fragen zu Baumaßnahmen in ihrer Nachbarschaft haben oder zu den Ergebnissen der jüngsten Verkehrszählung. Auch Umweltverbände gehören naturgemäß zu den häufigeren Nutzern. Die geringe Bekanntheit des UIG spiegelt sich darin, dass selbst manche Behördenmitarbeiter zunächst von den Antragstellern über dieses Gesetz aufgeklärt werden müssen, immerhin zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten. Dass manchmal bei der telefonischen Vorrecherche zu einem UIG-Antrag eine freundliche, aber verbindliche Erläuterung zu diesem Transparenzgesetz nötig ist, gilt insbesondere für kommunale Stellen. Sie trifft dabei vor allem für Ämter zu, die nicht unmittelbar mit Umweltfragen befasst sind, deren Tätigkeit aber durchaus Umweltauswirkungen hat, wie es etwa bei Baubehörden der Fall ist.

Informationsfreiheitsgesetze (IFG)

Informationsfreiheitsgesetze erweitern das Grundprinzip der Öffentlichkeit, von dem das UIG ressortspezifisch für Umweltbelange ausgeht, auf alle Themenfelder. Auch die Ausnahmenregelungen und die Verfahrenvorschriften, die beim UIG greifen, finden sich in ähnlicher Systematik beim IFG, wobei die konkrete rechtliche Ausgestaltung bei den bisher vier Landesgesetzen zu verschieden ist, um sie hier im Detail darzustellen. Bisher haben die Länder Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen eigene IFG verabschiedet, die dort auf kommunaler wie auf Landesebene gelten.[4]

Für den Bund ist ein IFG seit vielen Jahren angekündigt und im Koalitionsvertrag von Rot-Grün 1998 sowie erneut 2002 als Reformprojekt verankert. Es wurde aber erst Ende des Jahres 2004 als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Bis dahin hatte vor allem die Ministerialbürokratie, die mehr Transparenz scheut, die Ausarbeitung eines allgemeinen Informationszugangsrechts blockiert. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) betrieb über das Wirtschaftsministerium Lobbyarbeit gegen ein Bundes-IFG, mit der Begründung, der Wirtschaft würde unzumutbarer zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, wenn aufgrund von IFG-Anträgen geprüft werden müsse, welche Informationen in die Kategorie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen. Erst mit der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs aus der Zivilgesellschaft, präsentiert im April 2004 von den Journalistenverbänden netzwerk recherche, Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju) sowie der Anti-Korruptionsorganisation Transparency International und der Bürgerrechtsgruppe Humanistische Union gewann die Debatte erneut an

Schwung. Nunmehr streben die Regierungsfraktionen an, das Bundesgesetz, das ausschließlich die Bundesbehörden dem Öffentlichkeitsprinzip unterwerfen würde, im Laufe des Jahres 2005 zu verabschieden.
Die Erfahrungen in den vier Bundesländern zeigen, dass Journalisten zwar bisher wenig Gebrauch von dieser Recherchemöglichkeit machen, dass aber eine Reihe von Bürgeranfragen sowie Anträgen von Verbänden auch aus journalistischer Sicht äußerst interessant sind. So möchte ein Bürger aus dem schleswig-holsteinischen Eckernförde wissen, wie die Vertragsgestaltung bei der Privatisierung der örtlichen Stadtwerke genau aussieht. Eine solche Information könnte im Hinblick auf kommende Gebührenerhöhungen eine erhebliche öffentliche Relevanz haben. Dem Verbraucherzentrale Bundesverband ist aufgefallen, dass die Eichämter der Länder immer wieder ein zu geringes Gewicht von Lebensmittel-Fertigverpackungen registrieren, so dass der Verbraucher letztlich um einen Teil der von ihm bezahlten Ware betrogen wird. Die Verbraucherschützer möchten wissen, bei welchen Firmen diese Gewichtsunterschreitungen festgestellt wurden. Auch auf Bundesebene würde ein IFG interessante Recherchemöglichkeiten eröffnen, denkt man nur daran, dass die Konditionen des Mautvertrages unter Verschluss gehalten werden sollten oder dass es immer wieder Schlagzeilen um die Höhe und die Vergabe der Beraterverträge einzelner Ministerien gibt.
Beim IFG gibt es im Unterschied zum UIG die Möglichkeit, bei Schwierigkeiten mit einer Behörde den Landesbeauftragten für Datenschutz, der in Personalunion für die Informationsfreiheit zuständig ist, als Vermittler anzurufen. Der Beauftragte prüft dann kostenlos in der Rolle eines Ombudsmannes, ob die Behörde den Antrag korrekt bearbeitet und wirklich alle gesetzlich zugänglichen Informationen freigegeben hat. Sofern vor der Antragstellung unklar ist, ob eine bestimmte Information überhaupt vom IFG erfasst wird, kann man sich ebenfalls Rat beim Informationsfreiheitsbeauftragten holen.

Fazit: Vor- und Nachteile von UIG und IFG für die journalistische Recherche

Gegenüber dem journalistischen Auskunftsanspruch nach § 4 der Landespressegesetze haben die beiden vorgestellten Gesetze den großen Vorteil, dass sie einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht begründen. Die Pressestelle der Verwaltung hat dagegen die Möglichkeit, bei einer Anfrage nach dem Landespressegesetz selbst zu entscheiden, in welcher Form sie die begehrte Information zugänglich macht. Im Regelfall wird dies eine mündliche Auskunft sein. Nur bei umfangreicheren Statistiken u.ä. haben die Journalisten einen Anspruch auf „sachgerechte“, das heißt in diesem Fall schriftliche

Information. Bei einer Einsicht in Originalakten kommt aber möglicherweise etwas ganz anderes heraus, als die Pressestelle von sich aus zu offenbaren bereit ist.

Außerdem eröffnen UIG und IFG die Möglichkeit, Daten in elektronischer Form zu beantragen, was bei einer großen Datenmenge, die von der Redaktion nach eigenen Kriterien ausgewertet wird, sehr hilfreich sein kann. In Dänemark ist es einer Journalistenvereinigung sogar gelungen, über eine Anfrage nach dem dortigen Informationsfreiheitsgesetz alle Daten zur Agrarförderung aus den Jahren 2002 und 2003 zu bekommen. Über eine Suchmaschine, die das Dänische Radio auf seiner Homepage eingerichtet hat, kann nun jeder online in einer Datenbank recherchieren, wie die EU-Agrarsubventionen in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr verteilt werden, runtergebrochen bis auf die Namen der Empfänger.[5] Solche Datenaufbereitungen sind natürlich besonders interessant, wenn es um mögliche Interessenverquickungen geht, wenn also überprüft werden soll, ob politische Befürworter einer bestimmten Förderpolitik davon als Privatpersonen einen wirtschaftlichen Vorteil hätten. Auch wenn in Deutschland die Freigabe personenbezogener Daten nicht denkbar ist, die Recherche sich also nicht eins zu eins übertragen lässt, illustriert das Beispiel gleichwohl das Potenzial, das in der Möglichkeit steckt, als Journalist auf Rohdaten der Verwaltung zuzugreifen.

Da UIG- und IFG-Anträge jeweils an die Stellen gerichtet werden müssen, die über die Informationen verfügen, kann sich als weiterer Vorteil ergeben, dass zusätzliche Informationenquellen und Ansprechpartner aufgetan werden, wenn die Pressestelle einer Behörde abwiegelt. Der Auskunftsanspruch nach dem Landespressegesetz besteht nämlich nicht gegenüber einem bestimmten Verwaltungsmitarbeiter, sondern gegenüber dem Behördenleiter, der diese Aufgabe bei größeren Ämtern an die Pressestelle delegiert. Da die Fachabteilungen naturgemäß über die detailreichsten Informationen verfügen, ist es für eine investigative Recherche unerlässlich, bis zur Primärquelle der Information vorzudringen, was mit Hilfe von UIG und IFG möglich ist.

Ferner eröffnen die beiden Gesetze auch die Chance, in ethisch gerechtfertigten Fällen, in denen es beispielsweise um einen konkreten Korruptionsverdacht geht, verdeckt zu recherchieren. Weil es sich bei UIG und IFG um „Jedermannsrechte“ handelt, kann ein Journalist seinen Antrag auch als Privatperson stellen – und erzeugt damit vermutlich nicht so viel Wirbel, als wenn er unter seiner Redaktionsadresse unter Berufung auf das Landespressegesetz Auskunft zu einem sensiblen Vorgang begehrt. Dies gilt umso mehr, wenn zu vermuten ist, dass die Fachabteilung möglicherweise

selbst gar nichts von der Brisanz der zu untersuchenden Vorgänge weiß.
Schließlich zeigt die Erfahrung, dass bei Anfragen nach dem Landespressegesetz, die die Interessen von Privatpersonen berühren, häufig Datenschutzbelange als Grund für eine Auskunftsverweigerung angeführt werden. Im Regelfall ist eine Recherche zuende, wenn die Pressestelle auf die Schutzinteressen Dritter verweisen kann. Hier gehen die Verfahrensvorschriften von UIG und IFG weiter, denn in diesem Falle ist die Behörde formal verpflichtet, bei den Betroffenen nachzufragen, ob sie mit der Weitergabe der Informationen einverstanden sind. Diese garantierte Konsultationspflicht verbessert die Rechercheerfolge, denn möglicherweise haben die Privatpersonen ja das gleiche Interesse an der Recherche wie der Journalist, zumal wenn es um behördliches Fehlverhalten geht.
Jenseits von den genannten praktischen Erwägungen kommt den Informationsfreiheitsgesetzen eine Bedeutung für die journalistische Recherche zu, weil sie langfristig zu einem Klima der Offenheit in der deutschen Verwaltung beitragen können. Wenn das Grundprinzip der Geheimhaltung abgelöst wird durch das Grundprinzip der Transparenz, so ist zu hoffen, dass die Auskunftsbereitschaft von Behörden jenseits von rechtlichen Verpflichtungen auch auf der informellen Ebene zunimmt. Häufig geht es Verwaltungsmitarbeitern vorrangig darum, sich intern abzusichern, wenn sie Informationen an die Presse geben. In diesem Sinne verbessern UIG und IFG die Arbeitsbeziehung von Journalisten und Behördenvertretern, denn sobald das Öffentlichkeitsprinzip Einzug hält, ist die Furcht vor Sanktionen aufgrund zu großer Auskunftsbereitschaft gegenüber Medienvertretern geringer.
Als hinderlich für den journalistischen Alltag können sich vor allem die langen Bearbeitungsfristen, die Gebühren und die Tatsache erweisen, dass auf der Sachbearbeiter-Ebene von Verwaltungen vielfach noch weniger Verständnis für die Arbeitsweise von Journalisten anzutreffen sein wird als in den Pressestellen der Behörden. Die Erfahrungen aus anderen Ländern mit langer Tradition der Informationsfreiheit zeigen hier allerdings, dass es sinnvoll ist, diplomatisch vorzugehen: Im Regelfall hilft es, durch eine telefonische Vorrecherche zu klären, wo genau, in welcher Form und in welchem Umfang die gesuchten Informationen vorliegen. Erläutert man den jeweiligen Mitarbeitern in freundlicher Form, dass sie zur Freigabe gesetzlich verpflichtet sind, sich also durch die Weitergabe keines Amtsvergehens schuldig machen, sind vermutlich manche auch bereit, informelle Wege jenseits der gesetzlichen Fristen und Kostenregelungen zu wählen. Vielfach hilft hier der Hinweis, dass auch dem Amt ein u.U. langwieriges formelles Antragsverfah-

ren erspart bleibt, wenn gezielt die zentralen Kopien gefaxt oder kurzfristig eine Akteneinsicht vereinbart werden kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Journalisten ihre Rechte sehr genau kennen. Erst im Falle der kompletten Informationsverweigerung sollte der formaljuristische Weg beschritten werden. Je häufiger Journalisten diese Rechercherechte in Anspruch nehmen, desto selbstverständlicher wird der Umgang der Ämter mit solchen Anträgen.

[1] Vgl. Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates; http://www.bmu.de/files/ui_richtlinie.pdf (7 S., 138 KB)

[2] Vgl. Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/AKTUELL_index.html

[3] Vgl. UIG, § 2, Absatz 2, Ziffer 1.

[4] Vgl. Übersicht und Links zu den zu den vier Landesgesetzen bei: http://www.datenschutz.de/themen/?catchid=1501&score=1; oder: http://www.informationsfreiheit.info/de/

[5] Vgl. http://www.dicar.dk/research/databank/eusupportgerman.htm

Literaturempfehlungen

Juristische Fachliteratur

Aufgrund der UIG-Novelle, die zum 14. Februar 2005 in Kraft getreten ist, sollte darauf geachtet werden, hinsichtlich der juristischen Lage bei Umweltinformationen nur auf aktuelle Gesetzeskommentierungen zurückzugreifen, wie z.B:

Fluck, Jürgen; Theuer, Andreas: Informationsfreiheitsrecht mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht IF-R / UIG-Kommentar, Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, Internationales Recht, Rechtsprechung. – Heidelberg, 2004

Zum politischen Kontext sowie Anwendungsbeispielen

Hart, Thomas ; Welzel, Carolin ; Garstka, Hansjürgen (Hg.): Informationsfreiheit.
Die „gläserne Bürokratie“ als Bürgerrecht?. – Bielefeld, 2004

Redelfs, Manfred: Informationsfreiheitsrechte in Deutschland. Der langsame Abschied vom „Amtsgeheimnis“. In: Christiane Schulzki-Haddouti (Hg.): Bürgerrechte im Netz. – Opladen 2003, S. 190 - 209; auch: http://www.bpb.de/files/UEUNLO.pdf (20 S., 422 KB)

Internet-Quellen

http://www.informationsfreiheit.de/info_deutschland/index.htm
(Übersicht mit vielen Links, auch zu den IFG-Landesgesetzen)
http://www.informationsfreiheit.info/files/foi_dt.pdf
(Broschüre der Bertelsmann Stiftung zum IFG, 16 S., 956 S.)
http://www.datenschutzzentrum.de/faq/ifg.htm
(Fragen und Antworten zum IFG in Schleswig-Holstein)
http://www.im.nrw.de/bue/doks/leitfaden_ifg.pdf
(Leitfaden IFG NRW, 28 S., 106 KB)

Dr. Manfred Redelfs leitet die Recherche-Abteilung von Greenpeace und betreut das Thema Informationsfreiheit für das netzwerk recherche
Kontakt: manfred.redelfs@greenpeace.de

Informationsrechte des Journalisten gegenüber Behörden

von Dr. Christian Schertz

1. Auskunftsansprüche

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein allgemein gewährtes Recht des Bürgers auf Zugang zu Informationsbeständen der öffentlichen Verwaltung. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Einzelregelungen, die ein solches Zugangsrecht begründen. So haben z.B. die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anspruch auf Akteneinsicht gemäss § 29 VwVfG. Auch können Geschädigte im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes, die ihren Schaden auf eine umweltgefährliche Anlage zurückführen, gemäss § 10 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) einen Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch gegen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde geltend machen. Schliesslich bestehen eine Reihe von umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligungen in zahlreichen Zulassungsverfahren und Planungsverfahren, die dem Bürger eine sogenannte Jedermann-Beteiligung ermöglichen. Die Bedeutung dieser Vorschriften für die journalistische Recherche ist jedoch nur sehr gering. Zum einen handelt es sich um blosse Jedermann-Rechte, zum anderen setzen sie eine Beteiligung an bestimmten Verfahren voraus. Dem Journalisten sind jedoch spezielle Auskunftsansprüche im Landespressegesetz zugewiesen.

1.1 Auskunftsansprüche gegenüber staatlichen Stellen nach § 4 Landespressegesetz (LPG)

Gemäss § 4 der Landespressegesetze der Länder sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Inhalt und Umfang dieses Auskunftsanspruchs beurteilt sich nach dem jeweiligen Einzelfall und insbesondere der Frage, was jeweils zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse erforderlich ist. Die Behörde ist hierbei zur wahrheitsgemässen Auskunft in sachgerechter und entsprechender Weise verpflichtet, hat hierbei jedoch ein Ausgestaltungsermessen. Wie die konkrete Auskunft aussieht, kann sie daher in einem gewissen Rahmen festlegen. So steht es ihr etwa frei, welche konkrete Auskunftsform sie wählt, nämlich, ob sie im Rahmen einer Presseerklärung, durch Abhaltung einer Pressekonferenz oder durch Vorlage behördlicher Akten und Dokumente Auskunft erteilt. In Ausnahmefällen kann dieses Ermessen jedoch dahingehend beschränkt sein, dass nur noch eine bestimmte Auskunftsform verfassungsrechtlich geboten ist.

1.1.1 Die Regelung in § 4 LPG

Anspruchsberechtigt sind die Vertreter der Presse. Dies sind sämtliche Mitarbeiter von Redaktionen einschliesslich der freien Pressevertreter bzw. die Verlage und Rundfunkanstalten selbst. In der Praxis ist es das einfachste, bei der erbetenen Auskunft den Presseausweis vorzulegen und hiermit deutlich zu machen, dass man zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählt. Die Mitarbeiter von Verlagen und Rundfunkanstalten sowie der technischen Herstellung und der Verbreitung oder diejenigen, die sich mit der kaufmännischen Abwicklung der Medien befassen, gehören nicht zu dem Kreis der auskunftsberechtigten Personen, da sie nicht als Vertreter der Presse in § 4 Landespressegesetz angesehen werden. Die Auskunftsverpflichtung besteht für die Behörden. Hierunter ist jede staatliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, zu verstehen. Dazu zählen die Verwaltungen des Bundes und der Länder, die Allgemeinen und Sonderordnungsbehörden, insbesondere die Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, aber auch Parlamente und Kirchenbehörden im vorgenannten Sinne. Nicht zu den Auskunftsverpflichteten zählen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie private Institutionen und Unternehmen.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes müssen auch private Unternehmen in der Rechtsform der GmbH Journalisten Auskunft nach dem jeweiligen Landespressegesetz geben, sofern „die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss“ auf die Firma ausübt. In den presserechtliche Behördenbegriff fallen danach insbesondere Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist. Innerhalb der jeweiligen Behörde bzw. staatlichen Stelle ist indes nicht jeder Beamte oder jeder öffentliche Angestellte zur Auskunft verpflichtet. So unterliegen Beamte oder öffentliche Angestellte grundsätzlich bestimmten Verschwiegenheitspflichten. Dieser Konflikt ist in der Praxis gesetzlich dadurch gelöst worden, dass entweder der Behördenleiter selbst der Auskunftsverpflichtete ist oder aber eine Pressestelle eingerichtet wird. Soweit sich der Rechercheur an irgendeinen, vielleicht in der Sache zuständigen Mitarbeiter wendet, ist dieser gehalten, den Rechercheur bzw. Journalisten an die zuständige Pressestelle bzw. Behördenleitung zu verweisen. Er selbst muss keine weitere Auskunft geben.

1.1.2 Schranken des Auskunftsanspruchs nach § 4 LPG

Der soeben dargestellte Auskunftsanspruch gegenüber Behörden ist jedoch nicht schrankenlos gewährt. Vielmehr bestimmen die Landespressegesetze

Auskunftsverweigerungstatbestände, nach denen die Behörden keine Auskünfte geben müssen.

So heisst es beispielsweise in § 4 des Hamburgischen Landespressegesetzes: „Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemässe Durchführung eines schwebenden Gerichtsverfahrens, Bussgeldverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung oder die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen oder
3. sonst ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde."

Die Begriffe „erschwert", „verzögert", oder „gefährdet" müssen aufgrund der öffentlichen Aufgabe der Presse eng ausgelegt werden. Eine Gefährdung eines Verfahrens wird insbesondere dann angenommen, wenn die Gefahr besteht, dass Zeugen oder Schöffen in einem Gerichtsverfahren beeinflusst werden. Auf jeden Fall wird eine konkrete Gefährdung verlangt. Die blosse theoretische Möglichkeit genügt nicht. Diese Ziffer 1 des § 4 Abs. 2 des Hamburgischen Landespressegesetzes gibt der Behörde jedoch kein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht. Vielmehr muss im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung festgestellt werden, ob tatsächlich eine sachgemässe Durchführung eines Verfahrens in dem genannten Sinne beeinflusst werden könnte.

Vorschriften über die Geheimhaltung, die dem Auskunftsanspruch entgegenstehen können, sind insbesondere Regelungen, die öffentliche Geheimnisse schützen sollen. Vor allem sind dies Dienst- und Staatsgeheimnisse, deren Verletzung strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Hierzu zählt auch das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung. Insofern dürfen grundsätzlich Auskünfte über Steuerverfahren nicht erteilt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige Steuerstrafverfahren von erheblicher öffentlicher Bedeutung und damit von zwingendem Gemeininteresse ist. In diesem Fall ist eine Auskunft unter Verletzung des Steuergeheimnisses ausnahmsweise gerechtfertigt. Auf jeden Fall zählen zu den Auskunftsverweigerungsgeboten sogenannte „Verschlusssachen", d.h. Vorgänge, die im Verwaltungsdeutsch als „geheim" bezeichnet werden.

Schliesslich kann die Auskunft verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse vorliegt. Die überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne dieser Generalklausel sind insbesondere Komplexe mit aussenpolitischen Bezügen. Bei der Abwägung, ob ein

solches überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, hat die Behörde Ermessen, welches sie jedoch im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ausüben muss.
Schutzwürdige Privatinteressen müssen nicht überwiegen. Vielmehr steht ihre Verletzung einer Auskunft regelmässig entgegen. Insbesondere geht es hier um die Persönlichkeitsrechte Privater. Soweit eine Auskunft eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen würde, darf sie nicht erteilt werden. Insbesondere Personalakten, Ehescheidungsakten, medizinische Gutachten sowie Akten der Sozialdienststellen unterliegen daher der Geheimhaltung. Auch soweit durch die Auskunft ein Unternehmen in seinem sogenannten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt werden würde, ist diese zu unterlassen, besteht also kein Anspruch der Medien auf Auskunft. Im „Birkel-Fall" hatte eine Behörde in Bezug auf einen Teigwarenhersteller bekanntgegeben, dass das von diesem verwendete Flüssigei „mikrobiell verdorben" sei. Sie hatte jedoch nicht klargestellt, dass es sich dabei um einen blossen Verdacht handelte.
Unter den Begriff der schutzwürdigen privaten Belange fallen oftmals auch sogenannte Nachrichtensperren in Fällen von Entführungen. So muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktreten, wenn durch die Information Menschenleben gefährdet werden.

1.1.3 Gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruchs nach § 4 LPG

Verweigern Behörden entgegen der Regelung des § 4 LPG zu unrecht eine Auskunft, kann dieses auch gerichtlich im Wege der sogenannten Auskunftsklage durchgesetzt werden. Soweit es eilbedürftig ist, besteht die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung. Zuständig für derartige Verfahren sind die Verwaltungsgerichte, da es sich um Klagen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt.

1.2 Auskunftsansprüche gegenüber staatlichen Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Während § 4 LPG bestimmte Auskunftsansprüche für die journalistisch Tätigen begründet, existieren eine Reihe von allgemeinen Vorschriften, die es dem Bürger unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, sich über staatliches Handeln zu informieren.
So hat der Bundesgesetzgeber eine weitere Regelung geschaffen, die auch für die journalistische Recherchearbeit von Bedeutung ist. Das so genannte Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 beruht auf der Umsetzung der

Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990. Dieses Gesetz verpflichtet die Behörden, in einem bedeutenden Sektor moderner öffentlicher Verwaltung, nämlich im Bereich des Umweltrechts, sehr weitgehende Informationsrechte des Bürgers zuzulassen. Das Gesetz trägt der Tatsache Rechnung, dass in den 80er-Jahren die Umweltpolitik in der öffentlichen Meinung immer mehr Beachtung gefunden hat. Die Komplexität dieser Materie hat es zwangsläufig mit sich gebracht, dass der Bürger an dem Hintergrund und den Grundlagen von umweltpolitischen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen zunehmend teilhaben möchte. Wird staatliches Handeln auf diesem Sektor nicht transparent, so kann es zu Misstrauen oder sogar zu einer Entfremdung des Bürgers vom Staat führen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Debatte über den Stellenwert der Umweltinformation in Deutschland in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Die Bedeutung des Umweltinformationsgesetzes ist jedoch nicht auf das Verhältnis zwischen Bürger und Staat beschränkt. Gerade Journalisten, die sich im Bereich von Umweltfragen engagieren, können die zunächst als Jedermann-gedachten Bürgerrechte sozusagen stellvertretend für diese in Anspruch nehmen und damit ihre Recherchemöglichkeiten um eine zusätzliche Komponente erweitern. Im Folgenden sollen deshalb kurz die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes angesprochen werden, soweit sie für die Recherchetätigkeit von Bedeutung sind. § 1 UIG legt zunächst den Zweck des Gesetzes fest:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen."

Die Gewährleistung eines freien Zugangs und der Verbreitung dieser Informationen bedeutet jedoch noch nicht, dass dieses Gesetz nicht bestimmten Schranken unterworfen ist. Gemäss § 4 UIG hat zwar jeder Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die Behörde erteilt diese Informationen jedoch nur auf Antrag, der gemäss § 5 UIG gestellt und zudem hinreichend bestimmt sein sowie erkennen lassen muss, auf welche Information er gerichtet ist. Der Journalist, der darauf bedacht ist, eine Information besonders schnell zu bekommen, wird in seiner Arbeit auch dadurch beschränkt, dass ein solcher Antrag gemäss § 5 II UIG erst innerhalb von zwei Monaten beschieden werden muss. Eine journalistische Arbeit, die auf Aktualität bedacht ist, wird hierdurch also im erheblichen Umfang behindert.

Darüber hinaus bestehen in § 7 UIG eine Reihe von Schranken, die den Anspruch ähnlich wie in § 4 LPG, nämlich zum Schutz öffentlicher Belange, eingrenzen. Danach besteht kein Anspruch, soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht werden kann. Ausserdem ist der Anspruch ausgeschlossen, solange ein Gerichtsverfahren, oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein verwaltungsbehördliches Verfahren andauert und der Anspruch sich auf Daten bezieht, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen. Schliesslich besteht ein Anspruch dann nicht, wenn anzunehmen ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen Umweltgüter erheblich oder nachteilig beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Massnahmen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes gefährdet werden. Zur Erläuterung der allgemeinen Schranken kann auf die Ausführungen zu § 4 LPG verwiesen werden.

Eine weitere Besonderheit des Umweltinformationsgesetzes liegt darin, dass dieses Gesetz zumindest in einem gewissen Umfang auch die Möglichkeit bietet, Informationen von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zu bekommen. Soweit diese nämlich öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, findet das UIG mit allen Ansprüchen auch im Hinblick auf diesen Personenkreis Anwendung.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das UIG die journalistische Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen zumindest bereichern kann. Der europäische Gesetzgeber hat durch seine Richtlinie die Mitgliedstaaten jedenfalls dahingehend verpflichtet, dass sie den Bürgern gegenüber ihre Umweltpolitik und behördliche Umweltentscheidungen transparent machen müssen. Auch wenn das UIG, als konkrete Umsetzung dieser Richtlinie, dem Informationsbegehren des Umweltinteressierten gewisse Schranken auferlegt, so stellt es in jedem Fall eine Verbesserung gegenüber der vorher bestehenden Rechtslage dar. § 4 LPG nennt als Anspruchsverpflichtete nur Behörden. Keine Auskunftsansprüche lassen sich hieraus also gegenüber Privaten und Unternehmen ableiten. Insofern ist kein Wirtschaftsunternehmen dazu verpflichtet, Anfragen von Journalisten auch nur zu beantworten. Das Verfassungsrecht bindet unmittelbar nur öffentliche Stellen. Ansprüche auf Informationen durch Private können sich daher lediglich auf Informations- oder Exklusivverträge zurückführen lassen. Wirtschaftsunternehmen müssen insbesondere auch nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz

beachten. Sie können daher bestimmte Pressevertreter von Informationen ausschliessen, wenn sie mit ihnen nicht zusammenarbeiten wollen. Im Ergebnis gilt hier der Grundsatz der Privatautonomie. Die Unternehmen können mit den Journalisten zusammenarbeiten, sie müssen es aber nicht.

2. Sonstige Informationsrechte des Journalisten gegenüber Behörden

2.1 Zutrittsrechte zu öffentlichen Veranstaltungen

Neben den Auskunftsrechten kommen beim Recherchieren auch spezielle Zutrittsrechte zu öffentlichen Veranstaltungen in Betracht. Aufgrund der besonderen öffentlichen Aufgabe der Medien steht diesen gegenüber dem Staat ein Recht auf Teilnahme an bestimmten staatlichen Veranstaltungen zu. In jedem Fall hat der Staat hierbei den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Neutralitätsgebot zu beachten. Im einzelnen gilt:

Vertretern der Medien ist uneingeschränkt Zutritt zu durch die Behörden und andere öffentliche Stellen veranstalteten Pressekonferenzen zu gewähren. Dem Staat ist es insbesondere verboten, hierbei bestimmte Medienvertreter aufgrund bisheriger negativer Berichterstattung auszuschliessen. Lediglich in einem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die öffentliche Hand eine Auswahl von Journalisten nach Sachkunde vornehmen kann, wenn die zu behandelnden Themen spezielle Kenntnisse erfordern. Diese Entscheidung ist indes zu recht auf Kritik gestoßen, weswegen sie als Ausnahmeentscheidung gelten muss. Gerade der auslegungsbedürftige Begriff „Sachkunde“ würde es sonst dem Staat ermöglichen, unliebsame Journalisten auszuschliessen. Die vorgenannten Grundsätze zum uneingeschränkten Zutrittsrechts gelten auch für die privatrechtlich als Verein organisierte Bundespressekonferenz bzw. Landespressekonferenzen. Der Staat kann sich nämlich nicht durch die Flucht in das Privatrecht seinen Verpflichtungen auf ungehinderten Zutritt für alle Medienvertreter entziehen.

Auch bei öffentlichen Ereignissen wie Demonstrationen oder Unglücksfällen muss den Medien grundsätzlich durch staatliche Stellen die Gelegenheit gegeben werden, vor Ort zu recherchieren oder zu berichten. Hier ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinter höherrangigen Rechtsgütern, wie z. B. dem Leben und der Gesundheit von Opfern in Entführungsfällen, oder der Durchsetzung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen zurückstehen muss.

Nicht als spezielles Recht der Medien, sondern als Jedermannsrecht ist das Recht ausgestaltet, an Sitzungen des Bundestages, von Länder- und Gemeindeparlamenten teilzunehmen. Beschränkungen können sich hier aus Kapazi-

tätsgrenzen, aber auch aus dem Hausrecht des Veranstalters ergeben. Das Hausrecht im Bundestag steht dem Bundestagspräsidenten zu. Er kann bestimmen, ob Beschränkungen für Bild- und Tonaufnahmen ausgesprochen werden. In letzter Zeit kontrovers diskutiert wird die Frage der Teilnahme von Medienvertretern an Gerichtsverhandlungen.
§ 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt hierzu:
„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschliesslich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen sind zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig."
Hieraus ergibt sich das grundsätzliche Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung und zwar jeder Verhandlung, egal ob im Straf-, Zivil- oder Verwaltungsprozess. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung ist nur in Ausnahmefällen durchbrochen. Als Ausnahmen gelten etwa Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere sogenannten Jugendschutzsachen, d.h. Fällen, in denen Jugendliche Opfer bestimmter Straftaten sind. Im übrigen kann das Gericht auch die Öffentlichkeit ausschliessen, sofern schutzwürdige Privatinteressen berührt werden oder private Geheimnisse erörtert werden, deren Offenbarung strafbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung zu fällen. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist etwa in strafrechtlichen Hauptverhandlungen möglich, in denen der Opferschutz oder der Zeugenschutz in Ausnahmefällen höher wiegen kann als das Recht der Öffentlichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen. Mit absolutem Verbot ausgestattet ist hingegen Satz 2. des § 169 GVG, welcher jegliche Aufnahmen von Verhandlungen verbietet. Dieses Verbot erstreckt sich indes nicht auf Aufnahmen im Gerichtssaal vor Beginn bzw. nach dem Ende der Verhandlung. Diese sind zulässig, soweit keine Kapazitätsprobleme auftreten. Dann kommt wiederum die sogenannte „Pool-Lösung" in Betracht. Diese wurde im z.B. Honecker-Prozess angewendet. Dabei wird bestimmten Medien gestattet, Filmaufnahmen herzustellen, diese müssen jedoch dann an die anderen Medien gegen Kostenerstattung abgegeben werden.

3. Einsichtsrechte in öffentliche Register und behördliche Akten

Ebenfalls als Jedermannsrecht und nicht als spezielles, den Rechercheuren zustehendes Recht sind bestimmte Einsichtsrechte in öffentliche Register und behördliche Akten ausgestaltet. So verhält es sich etwa beim Handelsregister, beim Güterrechtsregister, beim Musterregister oder beim Markenregister.

Von erheblicher Relevanz für die journalistische Tätigkeit ist die Auskunftsmöglichkeit nach dem § 21 MRRG (Melderechtsrahmengesetz). Danach kann Jedermann von der Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner verlangen (Einfache Melderegisterauskunft).
Soweit darüber hinaus Auskünfte über Tag und Ort der Geburt, frühere Vor- und Familiennamen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften etc. verlangt werden, muss ein berechtigtes Interesse nach § 21 II MRRG nachgewiesen werden (Erweiterte Melderegisterauskunft). Auch das öffentliche Interesse, das Journalisten bei ihrer Recherche zum Zwecke der späteren Veröffentlichung regelmäßig verfolgen, wird überwiegend als ein derartiges berechtigtes Interesse angesehen. Dieses wird bei Journalisten immer dann anzunehmen sein, wenn die jeweilige Auskunft eine Frage berührt, die eben von öffentlichem Interesse ist. Gleiches gilt für Einsichtnahmen in das Grundbuch. Auch hier ist ein solches Interesse erforderlich, so dass Journalisten Einsichtnahme begehren können, wenn z.B. aufgrund konkreter Vorfälle ein öffentliches Interesse daran besteht, über bestimmte Eigentumsverhältnisse an Immobilien informiert zu werden. In diesem Fall steht dem Rechercheur auch das Recht zu, Abschriften aus dem Grundbuch zu erhalten.
Schließlich ist noch § 32 I Stasi-Unterlagen-Gesetz zu nennen. Danach können für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes Stasi-Unterlagen eingesehen werden. Die so genannte Gauck-Behörde stellt gem. § 32 Abs. 1 Ziff. 3 insbesondere Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder auch Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes zur Verfügung. Weiterhin können Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger eingesehen werden. Soweit es sich um Informationen handelt, die ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen und die Verwendung der Unterlagen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigen. Bei der Abwägung ist nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dürfen die personenbezogenen Informationen auch veröffentlicht werden. Allerdings muss im Falle der Einsichtnahme und Veröffentlichung von Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte letzteren gem. § 32a Stasi Unterlagen-Gesetz die

Möglichkeit gegeben werden, Einwände gegen das Zugänglichmachen solcher Unterlagen an Journalisten vorzubringen. Der Bundesbeauftragte hat dann dieses bei der Interessenabwägung über das Zurverfügungstellen zu berücksichtigen.

Dr. Christian Schertz ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Schertz Bergmann in Berlin (www.schertz-bergmann.de). Er arbeitet auch als Lehrbeauftragter an der Hochschule für Film und Fernsehen und der Freien Universität Berlin.

Journalismus in den Zeiten der Globalisierung:

Wissen, worauf es ankommt

In der Message schreiben

Christiane Amanpour, CNN-Chefreporterin, Dr. **Mark Hunter**, Dozent für investigativen Journalismus am Institut français de Presse l'Université des Paris, Gewinner des IRE-Awards, **Judith Matloff**, Dozentin an der Columbia University und freie Autorin in New York. **Ernst Elitz**, Intendant des Deutschlandfunk/Deutschlandradio. Die Pulitzer-Preis-Gewinner **Sacha Pfeiffer**, Reporterin beim Boston Globe / **Scott Higham** und **Sari Horwitz**, Redakteure der Washington Post. **Hans Leyendecker**, leitender Redakteur und Rechercheur der Süddeutschen Zeitung. **Geoffrey Goodmann**, Gründer und Herausgeber des Brtish Journalism Review. **William Horsley**, BBC European Affairs Correspondent in London. **Philip Knightley**, berichtet seit 30 Jahren über Geheimdienste und Propaganda. **Leo Sisti**, Reporter des Nachrichtenmagazins L'Espresso, einer der bekanntesten Rechercheure Italiens. **Richard Ignazi**, Chefredakteur Pour Voir, Paris. **Oleg Panfilov**, Direktor des Centers für Journalismus in Extremsituationen, Moskau. **Alfred Worm**, Chefredakteur des österreichischen Nachrichtenmagazins News.
(kurzer Auszug aus der langen Liste der Autoren)

Noch kein Message-Leser?

Ein Probe-Abonnement kostet Sie nur 20 Euro
Ordern Sie es unter: www.message-online.com

„Wichtig ist, dass man nicht aufhört zu fragen."
(Albert Einstein)

Quellen sprudeln nur, wenn sie auch genutzt werden.

Nur mit Nachdruck können Informationsblockaden von Behörden und Unternehmen überwunden werden.

von Dr. Thomas Leif

Was verbindet eigentlich Laurenz Meyer und seinen RWE-Kollegen Hermann-Josef Arentz? Welcher PR-Agent hat das politische Schicksal von Rudolf Scharping und Cem Özdemir auf dem Gewissen? Welche Verbindungslinien gibt es zwischen den spektaktulären Rücktritten von Ernst Welteke und Florian Gerster?

Alle drei Skandal-Paare haben die Medien monatelang beschäftigt und sich einen festen Platz in der Skandalchronik der Republik gesichert. Es gibt noch einen weitere Gemeinsamkeit: die Geschichten im Umfeld von Amtsmissbrauch und Korruption wurden nicht von Journalisten 'ausgegraben', sondern von gut präparierten Informanten 'gesetzt'.

Scharpings verhängnisvolle Verbindung mit dem Waffen-Lobbyisten und PR-Mann Moritz Hunzinger wurde zunächst dem Spiegel offeriert; erst danach dem Stern, für den sich der Deal schliesslich auszahlte.

Weltekes Adlon-Ausflug mit familiärer Entourage zur Euro-Taufe wurde von seinen Konkurrenten und einstigen Weggefährten im Finanzministerium mit Hilfe von Rechnungsbelegen skandaliert. Wie im Fall Meyer und Arentz kannten die professionellen Informanten die Medien-Dynamik von geschicktem Timing, kalkuliertem Dementi, dosierter Materialergänzung – und schliesslich öffentlichem Abgang.

Oft wird in solchen Fällen mit grossem Aufwand versucht, die „Nestbeschmutzer" (Informanten) zu finden, um die undichten Löcher zu schliessen. Im Fall Florian Gerster lancierten interessierte Referenten sogar einen FAZ-Artikel. Ganz unverhohlen wurde die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer an den Informanten-Pranger gestellt: „Die Hauptverdächtige Engelen-Kefer ist unterdessen auf Tauchstation ..." hieß es lakonisch (FAZ 29.11.2003). Der „Feldherr" wollte damit nicht nur die „Teflon-Frau" treffen, sondern alle potenziellen Informanten in der Bundesagentur für Arbeit. Die Medien veröffentlichten in diesem Fall zwar das Material der Konkurrenten, aber sie bohrten nicht nach: die wirklichen Skandale um die freihändige Vergabe und mangelhafte Durchführung von millionenschweren

Beratungs-Projekten der BA im IT-Bereich sind bis heute nicht aufgedeckt.
Das gleiche Prinzip ist im Fall der RWE-Konzernkommunikation zu besichtigen. Zwar gibt es interne Ermittlungen nach den undichten Stellen im Controlling. Aber – RWE als Finanzier von Politikern auf Bundes-, Landes- und auf Kommunalebene – blieb bis heute weitgehend ungeschoren. Noch bis in den frühen Januar meldeten selbst seriöse Nachrichtensendungen: Meyer und Arentz hätten ihre Zahlungen „ohne Gegenleistung“ bekommen. Bis heute hat sich kaum jemand dafür interessiert, welche Dienste die Geldempfänger für ihre Tätigkeit geleistet haben. Augenscheinlich reichen den Medien spektakuläre Rücktritte. Die Strukturen und die wahren Motive für die Rücktritte bleiben meist im Dunkeln.
In Fall RWE ist den Kommunikations-Experten ein genialer Coup gelungen. Politiker haben im grellen Scheinwerferlicht die politische Bühne verlassen. Die Rolle des RWE-Managments wurde bis heute nicht hinterfragt. Dies liegt auch daran, dass die Pressestelle Medienanfragen konsequent unbeantwortet liess. Einen Informations-Anspruch gegenüber Unternehmen gibt es für Journalisten nicht. Eigentlich ein Thema für die zahlreichen Berufsverbände der PR-Industrie, den Bundesverband der Pressesprecher mit eigenem Hochglanzmagazin und andere Akteure.
Aber auch Journalisten könnten sich gegen die als naturgegeben wahrgenommene Informationssperre wehren. Ähnlich wie bei der Kampagne zur „Autorisierungs-Zensur von Politiker-Interviews“ könnte man die „Schweige-Zensur“ von betroffenen Unternehmen thematisieren.

Wer schweigt, der bleibt

Formal sieht die Lage gegenüber Behörden und staatlichen Stellen zwar besser aus. Der überall gültige Informationsermittlungsanspruch leitet sich aus der Presse- und Rundfunkfreiheit ab. Der Grundkonsens lautet: „Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt und auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.“ In fast allen Landespressegesetzen gibt es dementsprechend eine ausdrückliche Normierung: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen“, heisst es im § 4 Landespressegesetz NRW.
Doch diese Auskunftspflicht der Behörden entwickelt sich in der Praxis immer mehr zu einer Farce. Ministerien und Behörden mauern immer dann, wenn es interessant wird. Pressesprecher kennen die Ausnahmeregeln auswendig:

Schwebendes Verfahren, Vorschriften über die Geheimhaltung, Datenschutz oder schutzwürdige Interessen. Die Abschottung von Informationen amputiert gezielt die Pressefreiheit und züchtet einen „Generalanzeiger-Journalismus."
Ein Beispiel: Seit Wochen wird die Öffentlichkeit zum Thema „NPD-Verbot" gezielt desinformiert. Führende Politiker versuchen den Konflikt mit dem Bundesverfassungsgericht allein auf die Rolle der zahlreichen NPD-V-Leute zu reduzieren. Tatsächlich haben aber die beiden von den Innenministerien eingesetzten Arbeitsgruppen von Verfassungsschützern und Staatsrechts-Experten gewichtige andere Gründe gegen ein NPD-Verbot aufgelistet. Sie haben die jahrelang abwartende Rolle der Politik kritisiert, die Gewaltbereitschaft der NPD in Frage gestellt und die hohen Hürden des Parteienverbots begründet. All diese Argumente werden zur Zeit aus dem öffentlichen Diskurs ausgeblendet, auch weil die Behörden die dichten Berichte der beiden Beratungs-Gremien nicht herausgeben. Desinformation durch Informationsverweigerung und gezielte Auslassung. Diese Technik funktioniert nur so, weil zu viele Journalisten sich zu schnell von den Behörden abweisen lassen.
Oft hilft in Konfliktfällen schon die Forderung einer schriftlichen Begründung für die Informations-Blockade. Solche Ablehnungen – die meist verweigert werden – könnten Journalisten sammeln und öffentlich machen. Dies wäre die beste Medizin gegen die Informationsverhinderung der Pressesprecher.
Denn deren Bild von einer funktionierenden Presse ist ganz einfach. Die Medien sollen das veröffentlichen, was die Pressestellen ihnen mitteilen. Rückfragen überflüssig, Nachfragen unnötig. Wenn diese Praxis aber weiter einreisst, wird die Auskunftspflicht der Behörden bald so praktiziert wie die rigide Informationspolitik der Unternehmen. Sie verfahren nach dem Motto des Broadway-Kolumnisten Walter Winchell, der den PR-Leuten aus dem Herzen sprach: „Zu viel Recherche macht die schönste Geschichte kaputt."
Journalisten sollten dagegen – gerade im Einstein-Jahr – der Devise des Weltbürgers folgen: „Wichtig ist, dass man nicht aufhört zu fragen."

Dr. Thomas Leif ist Vorsitzender des netzwerk recherche (www.netzwerkrecherche.de).

Wertvolle Tipps und Tricks zur professionellen Recherche

Informationsbeschaffung professionell

Die Recherche ist das Stiefkind in der Journalistenausbildung. Ein Hauptgrund für dieses Defizit scheint die komplizierte Vermittlung von Recherche-Techniken, praktikablen Recherche-Verfahren und wirksamen Motivations-Impulsen für vertiefte Nachfragen zu sein.

Diese "Wissens- und Vermittlungslücke" wird nun erstmals mit einem Trainingsbuch gefüllt. Erfahrene Recherche-Trainer haben ein Team gebildet und zahlreiche Modellkurse, Fallbeispiele, Übungen, Tipps und Tricks zur Optimierung der Recherche-Techniken zusammengestellt.

Eine Fundgrube für alle, die Recherche besser vermitteln wollen und all diejenigen, die sich beruflich der Informationsbeschaffung widmen.

Das Trainingsbuch wird von der Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche in Kooperation mit der Evangelischen Medienakademie, der Zentralen Fortbildung von ARD und ZDF (zfp) und der Deutschen Journalisten Union (dju) herausgegeben.

„Das Trainingsbuch ist mit seinen Lehrbeispielen und Übungen insbesondere für Ausbilder und Seminarleiter attraktiv."
journalist, 01/2004

„...ein nützliches Kompendium, das Journalisten ebenso hilft wie denjenigen, die Journalisten ausbilden."
WDR (Die Story), 23.05.2003

2003. 222 S. Br. EUR 17,90
ISBN 3-531-14058-2

Skandal-Geschichten und Enthüllungsberichte. Ein Handbuch zu Recherche und Informationsbeschaffung

Nach dem Erfolg des Titels „Leidenschaft Recherche" folgt nun die Zugabe.

Mehr Leidenschaft Recherche bietet eine Fülle spannender Recherche-Rekonstruktionen und tiefe Einblicke in die Werkstatt bekannter Rechercheure. Das Buch will zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen.

Einerseits wird eine Skandalgeschichte oder ein Enthüllungs-Bericht hintergründig und unmittelbar von den recherchierenden Autoren präsentiert. Andererseits öffnen die Autoren ihre Werkstatt, vermitteln ihre Rechercheswege, ihre Methoden, ihr Erfahrungswissen, das Erfolge und Scheitern einschließt.

Ein Ausnahme-Buch im Journalismus, das den zentralen Wert der Recherche als Qualitäts-Scharnier im Journalismus fördern will.

„Lesenswerte Recherche-Perlen"
Berliner Zeitung, 23.8.2003

„Lesenswert, lehrreich und unterhaltsam. Ein 'Thriller' der Medien-Didaktik!"
WDR-Medienmagazin, 7.9.2003

„Eine wichtige Mahnung, dieses Handwerk besser zu pflegen."
die tageszeitung, 29.8.2003

„Journalisten beklagen Krise der Recherche."
dpa, 22.8.2003

„Enthüllungs-Geschichten sind kein leichtes Geschäft."
ddp, 22.8.2003

2003. 274 S. Br. EUR 23,90
ISBN 3-531-14126-0

VS Verlag für Sozialwissenschaften
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Telefon 0611.7878-722
Telefax 0611.7878-420

www.vs-verlag.de

Westdeutscher Verlag + leske + budrich = VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Gegendarstellung, Richtigstellung und andere Instrumente im Presserecht

von Dorothee Bölke

Wenn Briefe von Anwälten in der Redaktion ankommen, bedeutet dies Unruhe und Ärger für Journalisten. Chefredakteure verlangen vom Redakteur Erklärungen zur Recherche und zur Belegbarkeit des Berichts. Hausjuristen wollen Belege sehen, manchmal ist sogar Nachrecherche nötig. Und wenn eine Gegendarstellung veröffentlicht werden muss, glaubt jeder, dass Fehler gemacht wurden. Grundkenntnisse über die presserechtlichen Ansprüche helfen dem Journalisten bei der richtigen Einordnung und damit vielleicht auch bei der Vermeidung von Fehlern.

1 Gegendarstellung

Mit Hilfe dieses Anspruchs dementiert ein Betroffener Tatsachen eines Berichts und setzt die nach seiner Auffassung korrekten Fakten dagegen. Der Anspruch ist zumeist im Kern gleichlautend geregelt in § 11 der Landespressegesetze (§ 10 in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt; § 12 in Brandenburg). Es gilt das „Prinzip der Waffengleichheit" zwischen Medien und Anspruchsteller, das heißt, der Betroffene soll ohne viel Aufwand schnell entgegnen können. Deshalb ist der Anspruch gerichtlich ohne Klageverfahren schon mit einer einstweiligen Verfügung durchsetzbar.

Eine Beweisaufnahme und eine Feststellung über Wahrheit oder Unwahrheit findet im Gegendarstellungsverfahren nicht statt. So kann es durchaus geschehen, dass ein Medium gerichtlich zum Verbreiten einer Lüge per Gegendarstellung verurteilt wird – in der Praxis kommt das nicht selten vor. Mit dem Abdruck oder der Ausstrahlung einer Gegendarstellung ist jedenfalls weder offenkundig noch nachgewiesen, dass die Redaktion etwas falsch gemacht hat.

Die formalen Voraussetzungen

Das Gegendarstellungsrecht stellt sehr formale Bedingungen. Um Veröffentlichung einer Gegendarstellung verlangen zu können, muss der Anspruchsteller folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Anspruchsteller muss einen abdruckfertigen, das heißt den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Gegendarstellungstext an den verantwortlichen Redakteur oder Verleger bzw. Sender zuleiten. Wird gegen

eine im ARD-Gemeinschaftsprogramm ausgestrahlte Sendung eine Gegendarstellung verlangt, kann sie gegen die ausstrahlende Anstalt gerichtet werden, auch wenn das Programm von einer anderen Landesrundfunkanstalt der ARD produziert wurde, so eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München.

- Das Anschreiben, mit dem die Gegendarstellung zugeleitet wird, nennt eine Frist, innerhalb derer die Redaktion erklären soll, ob sie veröffentlichen wird. Nach Ablauf der Frist wird in der Regel eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt.
- Die Gegendarstellung muss schriftlich abgefasst sein und von dem Gegendarstellenden eigenhändig unterschrieben werden, bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter; der Prokurist gehört nicht dazu.
- Das Original der Gegendarstellung muss zugeleitet werden, ein Fax genügt nicht.
- Der Gegendarstellungstext muss unverzüglich nach Veröffentlichung des angegriffenen Beitrags (der „Erstmitteilung“) zugeleitet werden, das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Für Bayern gilt Grenze der Aktualität, sie bemisst sich nach Umständen des Einzelfalles und Nachwirkung – so das OLG München; die Aktualitätsgrenze bei Tageszeitungen liegt bei vier Wochen nach der Erstmitteilung. In der Regel gelten zwei bis drei Wochen nach der Erstveröffentlichung noch als unverzüglich. Unverzüglich muss auch die Zuleitung eventuell korrigierter neuer Textversionen sein. Nach drei Monaten kann Abdruck endgültig nicht mehr verlangt werden.
- Nur Tatsachenaussagen, nicht Meinungsäußerungen in einem Bericht können mit einer Gegendarstellung angegriffen werden. Zu bedenken ist: Als Tatsache gilt auch, wenn – quasi zwischen den Zeilen – nur der Eindruck einer Aussage erweckt wird. Gegendarstellung ist auch möglich bei Tatsachenbehauptungen, die in Zitaten stecken, welche die Redaktion nur verbreitet und selbst gar nicht aufstellt. Ausnahme: Wenn die Aussagen vor Gericht oder im Parlament gemacht wurden und von der Redaktion wahrheitsgemäß referiert werden, kann keine Gegendarstellung verlangt werden.
- Auch in Bildern (Fotos, Grafiken) können Tatsachen enthalten sein, die einen Gegendarstellungsanspruch auslösen. Bei Karikaturen ist immer erst zu prüfen, ob die gewollte Verzerrung der Wahrheit nicht Teil der gesamten Meinungsäußerung ist und deshalb nicht von den übrigen

Aussagen getrennt als Tatsache angegriffen werden darf. Wie im Februar 2005 aber das Bundesverfassungsgericht zur Verfremdung eines Personenbildes entschied, muss die Veränderung als solche erkennbar sein, der Betrachter muss Anhaltspunkte für das Fiktive der Abbildung haben. Technisch manipulierte Bilder, die den Anschein erwecken, das authentische Abbild einer Person zu sein, sind deshalb nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Sie bleiben damit grundsätzlich gegendarstellungsfähig.

Was darf nicht verlangt werden?

Tatsachen, die mit Abdruck/Ausstrahlung der Gegendarstellung selbst verbreitet werden, sind nicht noch einmal gegendarstellungsfähig.

Nur mit Tatsachen darf in der Gegendarstellung entgegnet werden, nicht mit Meinungsäußerungen.

Der Umfang der Gegendarstellung muss angemessen sein, die Grenze ist nicht festgelegt und nach dem Einzelfall zu beurteilen. Der Betroffene darf aus der Textpassage der Erstmitteilung, die er angreifen will, so viel zitieren oder mit eigenen Worten wiedergeben, wie zum Verständnis der Entgegnung notwendig ist. Der Gegendarstellungstext darf keine irreführenden Passagen enthalten. Die Entgegnung zu Bildern kann ausnahmsweise in einem „Gegenbild“ zum Ausdruck gebracht werden, wenn die Version des Betroffenen schwer in Worte zu fassen ist.

Eine Gegendarstellung darf keinen strafbaren Inhalt haben (11 Abs. II LPG HH, § 12 NDR Staatsvertrag wie auch alle anderen Bestimmungen). Ob der Betroffene mit seiner Gegendarstellung gegen zivilrechtliche Bestimmungen (zum Beispiel arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflichten) verstößt, ist unerheblich, die Gegendarstellung darf aus diesem Grund nicht verweigert werden. Sofern mit dem Gegendarstellungstext aber Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, entfällt das berechtigte Interesse des Anspruchstellers, gerade mit diesem Text entgegnen zu dürfen.

Wenn der Inhalt des Berichts die wahrheitsgetreue Wiedergabe öffentlicher Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Gerichte ist, muss eine dagegen gerichtete Gegendarstellung ebenfalls nicht veröffentlicht werden.

Wem steht der Anspruch zu?

Von der verbreiteten Behauptung muss derjenige betroffen sein, der eine Gegendarstellung für sich verlangt, er muss im Erstbericht somit auch erkennbar sein.

Prinzip des „Alles oder nichts“
Enthält die zugeleitete Gegendarstellung Fehler, sind Redaktion und Medienunternehmen nicht verpflichtet, zu veröffentlichen und den Anspruchsteller darauf hinzuweisen. In diesem Falle gilt das Prinzip „Alles oder nichts“, der Anspruch kann insgesamt zurückgewiesen werden.

Wie und wo wird veröffentlicht?
Der Abdruck bzw. die Ausstrahlung der Gegendarstellung muss an gleicher Stelle erfolgen, an der die Erstmitteilung erschien, das ist die gleiche Rubrik, das Sendeformat o.ä. Bei Zeitungen und Zeitschriften kann es auch der Titel sein, wenn die Erstmitteilung oder deren Kernsubstanz auch auf dem Titel verbreitet wurden. Ist eine Mitteilung in einer Teilauflage veröffentlicht worden, die nur in unregelmäßiger Folge erscheint, kann der Betroffene Abdruck im Stammblatt verlangen, weil er das Erscheinen der Teilauflage nicht abwarten muss. Wurde die Erstmitteilung im Inhaltsverzeichnis angekündigt, kann der Betroffene verlangen, dass auch seine Gegendarstellung dort angekündigt wird.

Wie kann man Abdruckpflicht abwenden?
Wenn der Anspruchsteller die Form eingehalten hat, ist die Gegendarstellung nur abwendbar, wenn die Redaktion nachweisen kann, dass sie offenkundig unwahr ist. Das heißt, die Redaktion muss durch Vorlage von Dokumenten ohne besondere Beweisaufnahme (die es in diesem Verfahren nicht gibt) nachweisen können, dass ihre Berichterstattung wahr ist. Eidesstattliche Versicherungen von Zeugen sind nicht hinreichend, um die Wahrheit „offenkundig“ zu belegen.
Gleiches gilt bei Irreführung des Gegendarstellungstextes: Dem Anspruchsteller steht ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer irreführenden Gegendarstellung nicht zu.

Redaktionsschwanz
Gibt es rechtlich keine Möglichkeit, die Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung abzuwenden, schaffen Redaktionen sich Abhilfe durch einen redaktionellen Hinweis, den sogenannten Redaktionsschwanz. Dabei sind ebenfalls nur Tatsachenaussagen erlaubt, keine Wertung oder Glossierung (§ 11 Abs. III. LPG HH; Ausnahme: Bayern). Zu bedenken ist aber, dass eine neue Tatsachen-Mitteilung im Redaktionsschwanz eine neue Gegendarstellung möglich macht. In der Regel unbedenklich ist der soge-

nannte „§ 11- Hinweis“ (Unabhängig vom Wahrheitsgehalt sind wir verpflichtet ...). Der Text „Die Redaktion bleibt bei ihrer Darstellung“ sollte mit großer Vorsicht verwendet werden, da meistens mit der Gegendarstellung auch eine Unterlassungsverfügung durchgesetzt wird. Diese Formulierung wiederholt die Aussage und verstößt gegen eine eventuelle Unterlassungspflicht.
Zu beachten: Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung ist nur dann erfüllt, wenn die Redaktion den Text „ohne Einschaltungen und Weglassungen“ (§ 11 Abs. III LPG HH) veröffentlicht, das heißt unverändert so, wie sie vom Anspruchsteller verlangt und durchgesetzt wurde. Dazu gehören sowohl Überschrift als auch Unterschrift in unveränderter Form. Die Süddeutsche Zeitung hatte zum Beispiel eine Gegendarstellung des NDR-Intendanten am 19. Oktober 2000 abgedruckt und zwischen Überschrift und Gegendarstellungstext ihre redaktionelle Anmerkung platziert. Das war unzulässig. Sie musste deshalb am 3. Januar 2001 dieselbe Gegendarstellung noch einmal, aber unzerteilt, abdrucken.

2 Unterlassung

Wer sich durch Medienberichte verletzt fühlt, möchte das gleiche nicht noch einmal erfahren und eine Wiederholung verhindern. Manchmal glaubt jemand, er habe schon sichere Anzeichen dafür, dass eine ihn verletzende Berichterstattung zu erwarten ist, und er möchte dies von vornherein unmöglich machen. Dafür steht ihm der Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 Abs. I, II BGB zur Verfügung (Beseitigung einer rechtswidrigen Störung).
Der Anspruch besteht gegen die künftige Verletzung geschützter Rechte durch unwahre oder aus sonstigen Gründen unzulässige Darstellung (z.B. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes). Wer erreichen will, dass künftig bestimmte Veröffentlichungen unterlassen werden, muss dem Gericht entweder darlegen und glaubhaft machen, dass eine Rechtsverletzung unmittelbar droht („Erstbegehungsgefahr“) oder er muss darlegen, dass die Wiederholung einer bereits geschehenen Verletzung zu befürchten ist.

Wiederholungsgefahr

Wenn durch Berichterstattung bereits einmal Rechte verletzt wurden, ist die Gefahr einer Wiederholung gegeben. Der Betroffene muss dem Gericht also nur die Erstmitteilung vorlegen und darlegen, dass diese seine Rechte verletzt. Sofern die Redaktion schon auf die Abmahnung hin freiwillig eine „strafbewehrte“ (das ist die Zusage einer Vertragsstrafe) Unterlassungserklärung abgibt, entfällt die Wiederholungsgefahr und das Gericht erlässt

keine einstweilige Verfügung. Das gilt auch, wenn die Unterlassungserklärung den Einleitungssatz enthält „Ohne Präjudiz und Anerkennung einer Rechtspflicht“, so entschied kürzlich das OLG München zum Fall „Esra“.

Erstbegehungsgefahr

Dass eine Verletzung durch einen Medienbericht erstmals zu erwarten ist, muss der Betroffene dem Gericht dagegen ganz konkret darlegen und glaubhaft machen. Dafür genügt es nicht, vorzutragen, ein Journalist habe ihm kritische und ehrenrührige Fragen gestellt, die eine unzulässige Berichterstattung erwarten lassen. Journalistische Recherche begründet keine Erstbegehungsgefahr.

Wann müssen Medien aber damit rechnen, dass ihnen ein Beitrag schon vor seiner Veröffentlichung gerichtlich verboten wird? Das entscheidende Kriterium dafür ist, dass eine Begehungsgefahr oder Gefahr für Leib und Leben konkret bestehen. Wer etwa einen Fernsehbeitrag durch ein Unterlassungsbegehren verhindern will, darf sich nicht auf das Rohmaterial eines Filmes stützen, weil daraus nicht notwendig zu entnehmen ist, dass eine rechtswidrige Störung unmittelbar bevor steht. Geht es zum Beispiel um Aufnahmen von Flugblättern und Interviews mit wüst schimpfenden Kontrahenten in einem Mietstreit, kann kein Verbot erwirkt werden. Die TV-Recherche hat noch nicht das Stadium erreicht, das mit einem „Rohmanuskript“ der gedruckten Presse zu vergleichen wäre. Gegen ein Rohmanuskript der Presse kann nach Ansicht des OLG Hamburg auch dann vorgegangen werden, wenn die Redaktion über dessen Veröffentlichung noch nicht entschieden hat. Seine Herstellung sei „im Zweifel“ zum Zwecke der Veröffentlichung erfolgt, während das filmische Rohmaterial noch journalistisch bearbeitet werden muss. Vor dem Zusammenfügen (Schneiden) des Filmmaterials, so das OLG Hamburg, vor dem Abschluss der Recherchen und vor der journalistischen Ausarbeitung des Film-Beitrags sei noch nicht zu erkennen, wie der geplante Bericht „konkret ausfallen“ würde. Insbesondere sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, ob etwa „bei ordnungsgemäßer Recherche unter Einbeziehung der Stellungnahme des Betroffenen“ die Berichterstattung zulässig sein könnte.

Harmlosigkeit oder schwere Beeinträchtigung

Verboten werden dürfen nur Darstellungen, die Rechte eines Betroffenen verletzen. Bei „wertneutralen“ Mitteilungen, die den Betroffenen nicht belasten, kann Unterlassung nicht verlangt werden. Ob eine Äußerung neutral, schwer

oder weniger schwer für den Betroffenen wiegt, wird von ihm selbst in der Regel anders gesehen, als von einem Journalisten. Der sollte davon ausgehen, dass Gerichte einen hohen Grad der Beeinträchtigung nicht für notwendig halten, um einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 BGB zu begründen. Die Anforderungen dürfen nicht überspannt werden. Dem Betroffenen muss die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob eine Unwahrheit zu beanstanden ist oder nicht, ohne diese überhaupt auf ihre Ehrenrührigkeit zu prüfen. Ihm wird auch bei nur geringer Beeinträchtigung ein Unterlassungsinteresse zugestanden. Beeinträchtigend kann zum Beispiel die Angabe sein, an einem Seminar hätten 50 Hörer teilgenommen, weil bei einem besonderen Renomee des Dozenten diese Zahl als niedrig empfunden werden kann.

Parteien des Streits und Umfang des Verbots

Anspruchsberechtigt sind als Betroffene sowohl natürliche als auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, eventuell beide. Anspruchsgegner ist derjenige, der behauptet (zum Beispiel der Autor eines Textes), der verbreitet (zum Beispiel der Verlag, der Anbieter oder der Sender). Herausgeber, Chefredakteur und Verantwortlicher Redakteur können in Anspruch genommen werden, wenn sie tatsächlich Einfluss auf den Bericht genommen haben.

Mit dem Anspruch kann nur die „konkrete Verletzungsform“ angegriffen und verboten werden, das heißt nur der Teil einer Darstellung, der die falsche oder schmähende Aussage enthält. Nur im Ausnahmefall sind Gesamtverbote möglich. Für herkömmliche Medienberichterstattung darf ein Gesamtverbot nicht ausgesprochen werden.

3 Widerruf falscher Tatsachen

Mit Abdruck eines Widerrufs setzen sich Medien selbst ins Unrecht, denn sie müssen ihrem Publikum bekennen, dass sie etwas falsch berichtet haben. Daher ist diese Sanktion für eine Redaktion besonders schmerzhaft. Der Anspruch basiert auf §1004 BGB (Beseitigung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung, Folgenbeseitigungsanspruch). Er besteht unabhängig vom Verschulden. Eine Pflicht zur Berichtigung gibt es nur bei feststehender Unwahrheit einer berichteten Tatsache.

Gerichtlich festgestellt wird die Pflicht zur Veröffentlichung einer Berichtigung nicht im Verfügungs-, sondern im Klageverfahren. Formal vorgeschriebene Formulierungen gibt es für den Widerruf nicht. Die Beweislast hat der Kläger,

Medien müssen ihre Faktenlage allerdings „substantiieren“. Behaupten Journalisten zum Beispiel, ein bestimmtes Buch weiche von der Originalvorlage ab und sei nicht authentisch, müssen sie auch darlegen können, wie sie zu dieser Aussage kommen, etwa in welchen Teilen und aus welchen Gründen das Buch von der Vorlage abweicht.
Die Veröffentlichung des Widerrufs hat nach den Regeln der Gegendarstellung zu erfolgen, nämlich an der selben Stelle wie die Erstmitteilung. Ein redaktioneller Zusatz ist erlaubt, die Redaktion darf zum Ausdruck bringen, dass sie trotz Verurteilung zum Widerruf immer noch anderer Überzeugung ist. Geht es um den Inhalt von Zitaten, ist die Berichtigung nur eine „Richtigstellung“ der Medien als Verbreiter.

4 Schadensersatz

Wer fremde Rechte vorsätzlich oder fahrlässig (schuldhaft) und rechtswidrig verletzt, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB).

Medienberichterstattung kann zwar Rechte verletzen, ohne rechtswidrig sein zu müssen. Sie löst keine Schadensersatzansprüche aus, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt (dies ist praktisch von Bedeutung bei der Verdachtsberichterstattung, Stichwort „erlaubtes Risiko“). Medienberichterstattung ist dann nicht schuldhaft und löst keine Schadensersatzansprüche aus, wenn Informationen aus privilegierten Quellen wiedergegeben werden (zum Beispiel Behörden, Presseagenturen).
Medien handeln aber schuldhaft und rechtswidrig und lösen damit Schadensersatzansprüche aus, wenn sie die pressemäßige Sorgfalt (Recherchepflicht: Sorgfältige Überprüfung der Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt; ernsthafte Interessen- und Güterabwägung; Anhörung des Betroffenen) außer acht lassen.
Zu prüfen ist im Einzelfall, ob die Berichterstattung unmittelbar kausal war für einen materiellen Schaden. Dies war zum Beispiel der Fall bei einem Fernsehbericht, der Vorwürfe gegen einen Arzt verbreitete, ohne dass die für die Verdachtsberichterstattung notwendigen Sorgfaltspflichten beachtet worden waren. Der Beitrag hatte nach Ansicht BGH das Gebot der Vollständigkeit verletzt und hätte die Vorwürfe gegen den Arzt nicht öffentlich diskutieren dürfen. Infolge der Sendung war dem Arzt gekündigt worden, dadurch sei ihm ein materieller Schaden entstanden, den der Fernsehveranstalter und der Autor als Gesamtschuldner zu ersetzen hatten.

5 Geldentschädigung (Schmerzensgeld)

Geldentschädigung wegen schuldhaft rechtswidriger Berichterstattung kann nur derjenige verlangen, der durch die Berichterstattung einen schwerwiegenden Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht erlitten hat und der für diese Beeinträchtigung nicht auf andere Weise einen Ausgleich erhalten kann. Der Anspruch gewährt Ersatz des immateriellen Schadens gemäß §§ 823, 847 BGB. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, ist insbesondere abhängig von

- der Bedeutung und der Tragweite des Eingriffs,
- dem Ausmaß der Verbreitung der verletzenden Aussagen,
- der Nachhaltigkeit, mit der die Interessen- und Rufschädigung des Verletzten fortdauert,
- dem Anlass und Beweggrund des Handelnden, sowie
- dem Grad seines Verschuldens.

Nicht in jedem Fall, in dem Fehler bei der Berichterstattung passiert sind, kann Geldentschädigung gefordert werden.

Auf Grund der Berichterstattung über einen verstorbenen Angehörigen kommt ein Geldentschädigungsanspruch eines lebenden Angehörigen nur in Betracht, wenn die Berichterstattung zugleich auch unmittelbar und ausdrücklich das Persönlichkeitsrecht des lebenden Angehörigen verletzt. Die bloße Erkennbarkeit des Verstorbenen genügt hierfür nicht. Beispiel: Schmerzensgeld erhielt die Witwe eines Bauingenieurs, dessen Foto veröffentlicht wurde, das nach seinem Unfalltod von ihm aufgenommen wurde. Das Bild zeigte den in einer Baugrube unter Sand verschütteten Mann unmittelbar nach seiner Bergung mit erkennbaren Gesichtszügen.

6 Vorbeugen und Schaden begrenzen

Durch interne Qualitätskontrolle und Bewusstsein für das eigene Handeln mit seinen möglichen Folgen können Journalisten Probleme rechtzeitig erkennen und sie vielleicht auch verhindern, ohne eigens Berater einschalten zu müssen.

Vor der Veröffentlichung sollte sich der Journalist einige Fragen stellen und auch beantworten, zum Beispiel:

- Eignet sich der Sachverhalt überhaupt für eine Veröffentlichung oder ist er rein privat?
- Ist er möglicherweise nicht mehr als ein Gerücht?
- Reichen die vorliegenden Fakten für eine Berichterstattung aus? Falls nein: was muss zusätzlich recherchiert, wer muss unbedingt befragt werden?

- Und wenn auf die Fragen nicht befriedigend geantwortet wird: Muss auf die Berichterstattung ganz verzichtet werden?
- Gibt es Darstellungsformen, durch die eine Nachricht transportiert werden kann, ohne dass rechtlich Angriffsfläche geboten wird?

Bei der Verarbeitung der Rechercheergebnisse sollte jeder professionell arbeitende Journalist ohne juristische Hilfe selbst sensible Stellen seiner Texte erkennen und entsprechend bearbeiten. Er sollte zum Beispiel prüfen:

- Gibt es ungewollte Unterstellungen oder Eindrücke, die aus dem Zusammenhang oder durch Textanschlüsse entsehen? Lassen sie sich durch Umformulierung vermeiden, vielleicht durch eine Änderung der Textanschlüsse?
- Personalisierungen von Sachverhalten – wenn Handlungen einer bestimmten Person zugeordnet werden, deren Name gewissermaßen als Synonym für einen Verein oder für eine Behörde steht (zum Beispiel „Clement“ statt „Wirtschaftsministerium“).
- Ist mehr Differenzierung in der Sprache notwendig? Kann man wirklich verkürzen auf „pleite“ oder „vorbestraft“? Oder sollte es stattdessen doch besser ausformuliert heißen: „geschäftlich erfolglos“ oder „wegen einer ähnlichen Tat schon einmal aufgefallen“?
- Aussagen können sich aus dem Zusammenhang ergeben, in den Bilder und Texte gestellt werden. Auch das Layout (zum Beispiel: Aufmacherfoto des Bürgermeisters zum Stichwort „Bestechung“, obwohl der Vorwurf gegen eine andere Person zielt) kann zu ungewollten Behauptungen führen.
- Sind Zitate korrekt notiert und authentisch wiedergeben? Vorsicht, wenn ein Zitat aus anderen Presseberichten übernommen werden, diese sind als Quelle kein Beleg für dessen Richtigkeit.

Dorothee Bölke ist auf Medienrecht spezialisierte Rechtsanwältin in eigener Kanzlei in Hamburg (www.medienberatung-hamburg.de). Sie ist Verfasserin eines aktuellen Fachbuches zum Presserecht für Journalisten, erschienen in der Reihe „Beck-Rechtsberater im dtv“.

Caroline und die Folgen

Regeln für die Verbreitung von Prominentenfotos

von Prof. Dr. Udo Branahl

Mit seinem Urteil vom 24.6.2004[1] bescheinigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Caroline von Hannover, sie werde durch die Veröffentlichung von Fotos, die sie bei privatem Verhalten auf öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. beim Reiten, Radfahren, Einkaufen usw.) zeigen, in ihrem Recht auf Achtung ihres Privatlebens beeinträchtigt. Damit hat er heftige Proteste von Medienvertretern[2] ausgelöst. So bezeichnete der Verband deutscher Zeitschriftenverleger das Urteil als einen „Rückschlag für die Pressefreiheit in Europa". Inhalt und Reichweite des Urteils bilden den Gegenstand der folgenden Untersuchung.

A. Hintergrund: Schutz der Privatsphäre vs. Pressefreiheit

Gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens. Nach Ziffer 12 der Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über das Recht auf Achtung des Privatlebens vom 26.6.1998 (1165/1998) soll dieses Recht auch gegen Eingriffe durch Massenmedien schützen. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz der Privatsphäre durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet, das die Zivilgerichte und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitet haben.

Andererseits gewährt Artikel 10 MRK jeder Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Art. 5 GG schützt zudem explizit die Berichterstattungsfreiheit.

Die Privatsphäre bildet keine absolute Grenze für die Berichterstattungsfreiheit. Die Bürger eines Staates können ein berechtigtes Interesse daran haben, über das Privatleben von Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere von Politikern, informiert zu werden. Ziffer 10 der o.g. Entschließung des Europarats verlangt, den Schutz der Privatsphäre in solchen Fällen mit dem Recht der Meinungsäußerungsfreiheit in Einklang zu bringen. Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG für die Abwägung zwischen der Berichterstattungsfreiheit der Medien und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Maßgeblich für diese Abwägung sind zunächst einschlägige Entscheidungen des Gesetzgebers.

B. Die gesetzliche Regelung im KUG

Für die Verbreitung der Abbildungen von Personen finden sich diese Entscheidungen im Kunsturhebergesetz (KUG). Gemäß § 23 KUG dürfen „Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden, soweit dadurch nicht „ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Zur Interpretation dieser Vorschrift haben Rechtsprechung und Lehre Faustregeln entwickelt:

Zeitgeschichte

Als „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ gelten Abbildungen von Personen des öffentlichen Lebens. Dabei wird unterschieden zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte.

„Absolute“ Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, an deren Verhalten auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung zu Recht ein allgemeines, dauerhaftes Informationsinteresse besteht, z.B. Träger von Staatsämtern, Politiker sowie Inhaber bzw. leitende Mitarbeiter von gesellschaftlich relevanten Einrichtungen (Wirtschaftsunternehmen, Vereinen und Verbänden, kulturellen Einrichtungen usw.). Ein dauerhaftes Informationsinteresse der Allgemeinheit kann sich ferner daraus ergeben, dass eine Person über einen längeren Zeitraum häufig öffentlich auftritt. So können z.B. (Spitzen-)Sportler, Schauspieler, aber auch „nobodies“ zu „Superstars“ werden. Abbildungen solcher Personen dürfen im Allgemeinen auch ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden.

Zur „relativen“ Person der Zeitgeschichte kann ein Mensch schon dadurch werden, dass er durch sein Verhalten nur ein Mal öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Das kann durch einen öffentlichen Auftritt geschehen (etwa als Träger eines Protestplakats bei einer öffentlichen Demonstration) oder auf andere Weise (z.B. durch eine schwere Straftat). Das Bild einer solchen „relativen“ Person der Zeitgeschichte darf generell nur im Rahmen der Berichterstattung über das Ereignis verbreitet werden, durch das der Abgebildete zur relativen Person der Zeitgeschichte geworden ist.

Abbildungsschutz für Personen der Zeitgeschichte

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung des Abgebildeten nicht verbreitet werden, wenn die Veröffentlichung im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzen würde, das schwerer

wiegt als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Bei dieser Abwägung unterscheiden Rechtsprechung und Lehre zwischen verschiedenen „Persönlichkeitssphären".

Intimsphäre

Abbildungen aus der Intimsphäre dürfen so gut wie nie verbreitet werden. Diese Regel hat der Gesetzgeber in letzter Zeit dadurch ergänzt, dass er bereits die Anfertigung und die unbefugte Weitergabe und Verwendung von Aufnahmen aus Wohnungen und anderen „gegen Einblick besonders geschützten" Räumen unter Strafe gestellt hat, die den „höchstpersönlichen Lebensbereich" einer Person verletzen, § 201a StGB. Unter diese Vorschrift sollen nach dem Willen des Gesetzgebers u.a. die Darstellung des Sexuallebens, gynäkologischer Untersuchungen, der Benutzung von Toiletten, Saunen, Solarien und Umkleidekabinen sowie Nacktaufnahmen fallen. Erwähnt werden aber auch die Bereiche Familienleben, Krankheit und Tod. Welche Aufnahmen aus diesen Bereichen im Einzelnen von der Strafvorschrift erfasst werden sollen, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht (vgl. BT-Drs. 15/2466, S.5). Die Abgrenzung strafbarer Aufnahmen aus der Intimsphäre von (nicht strafbaren) Aufnahmen aus der Privatsphäre bleibt damit dem (Straf-)Richter überlassen.

Privatsphäre

Thematisch werden als „privat" typischerweise Angelegenheiten eingestuft, deren „öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, ... als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst" (BVerfG in AfP 2000, S. 78).

Beispiele dafür bilden etwa der vertrauliche Umgang miteinander in der Familie, die Bereiche Sexualität, Krankheit und Tod sowie sozial abweichendes Verhalten.

Räumlich gewährleistet der Schutz der Privatsphäre auch Personen des öffentlichen Lebens einen Rückzugsbereich, in dem sie sich frei von öffentlicher Beobachtung und der dadurch erzwungenen Selbstkontrolle entfalten und erholen können. Neben der häuslichen Sphäre umfasst dieser Bereich Örtlichkeiten, an denen man wegen ihrer Einsamkeit oder Abgeschiedenheit begründetermaßen und auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein (vgl. dazu BVerfG in AfP 2000, S. 78). Das gilt zum Beispiel für den Aufenthalt an einem einsamen Strand oder in einer gegen Einblicke von außen abgeschirmten Ecke eines Gartenlokals.

Bilder, die eine Person in ihrer Privatsphäre zeigen, dürfen ohne ihre Einwilligung nur veröffentlicht werden, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Zum einen muss die Verbreitung durch die „öffentliche Aufgabe“ des jeweiligen Mediums legitimiert sein. Das ist dann er Fall, wenn es darum geht, das Publikum mit einer Information zu versorgen, an deren Verbreitung dieses ein berechtigtes Interesse hat, weil es sie benötigt, um sich in einer Angelegenheit, die die Allgemeinheit betrifft, auf rationale Weise eine eigene Meinung zu bilden. Legitimiert ist die Verbreitung also nur, soweit sie einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, nicht schon durch die bloße Neugier des Publikums oder seine Lust auf Sensationen.
Zum zweiten muss dieses „öffentliche Informationsinteresse“ so gewichtig sein, dass das Schutzinteresse des Abgebildeten dahinter zurücktreten muss („Abwägung“).
Zur Veröffentlichungsbefugnis führt diese Abwägung in der Regel etwa, wenn

- es um ein Fehlverhalten einer Person des öffentlichen Lebens geht,
- die Person sich in Widerspruch zu dem Bild setzt, das sie von sich selbst in der Öffentlichkeit zeichnet, und damit Veranlassung gibt, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln, oder
- persönliche Lebensumstände ihre berufliche Handlungs- oder Leistungsfähigkeit gefährden oder beeinträchtigen.

Auch wer private Angelegenheiten selbst der Öffentlichkeit zugänglich macht, kann sich insoweit nicht auf den Schutz der Privatsphäre berufen.
Wer also z.B. einer Zeitschrift gestattet, Aufnahmen von seiner Hochzeit anzufertigen und zu veröffentlichen, kann nicht verlangen, dass Fotos von diesem privaten Ereignis, die in die Hände eines anderen Mediums gelangt sind, von diesem nicht veröffentlicht werden.

Öffentlichkeit

Abbildungen, die absolute Personen der Zeitgeschichte in der Öffentlichkeit zeigen, durften nach der bisherigen Rechtsprechung der deutschen Gerichte im Allgemeinen auch ohne deren Einwilligung und unabhängig davon veröffentlicht werden, ob die Aufnahme offen oder verdeckt, aus der Nähe oder aus der Ferne angefertigt worden war. Zur „Öffentlichkeit“ rechnete die Rechtsprechung dabei alle Orte, an denen die Abgebildeten auf Grund der äußeren Umstände damit rechnen müssen, von anderen beobachtet zu werden, also z.B. solche, an denen sie sich unter vielen Menschen befinden.
Das sollte nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich unabhängig von Anlass und Ziel der Berichterstattung

gelten. Damit legitimierte das Gericht nicht nur Darstellungen, die die Abgebildeten bei der Wahrnehmung ihrer repräsentativen Funktion zeigen oder mit deren Veröffentlichung das Medium aus anderen Gründen einen Beitrag zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe leistet. Es bezog auch Darstellungen, die einen Abgebildeten bei privaten Verrichtungen in der Öffentlichkeit zeigen und nur die Neugier des Publikums befriedigen, in den Schutz der Pressefreiheit ein.

Diese Ausweitung des Schutzbereichs der Medienfreiheit begründete das Bundesverfassungsgericht damit, das Interesse der Öffentlichkeit „an den verschiedensten Lebensbezügen“ Prominenter habe seinen Grund darin, dass solche Personen für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen stünden, vielen Menschen Orientierung bei ihren eigenen Lebensentwürfen böten und „Leitbild- oder Kontrastfunktionen“ erfüllten, indem sie zu „Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung“ würden. Personalisierung bilde ein wichtiges Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit, wecke vielfach erst das Interesse des Publikums an Problemen und begründe den Wunsch nach Sachinformationen. Am Schutzziel der Pressefreiheit gemessen seien deshalb auch rein unterhaltende Beiträge in der Presse nicht unbeachtlich oder gar wertlos, sondern in den Grundrechtsschutz einzubeziehen (BVerfG in AfP 2000, S. 80).

Berechtigte Interessen der Abgebildeten werden durch solche Beiträge nach Ansicht des Gerichts nur bei Vorliegen besonderer Umstände verletzt.

So zum Beispiel, wenn durch die Veröffentlichung eine konkrete Gefährdung der Abgebildeten zu besorgen ist, etwa die Gefahr einer Entführung oder eines Racheaktes (BVerfG in AfP 2000, S. 348).
Sonderregeln gelten ferner für die Abbildung von Kindern: Auch Prominente haben einen Anspruch darauf, im Rahmen ihres elterlichen Erziehungsrechts über öffentliche Auftritte ihrer Kinder zu entscheiden und sie im Übrigen zum Schutz ihrer Persönlichkeitsentwicklung gegen öffentliche (Bild-)Berichterstattung abzuschirmen. Die Veröffentlichung der Fotos von Prominentenkindern gegen den Willen ihrer Eltern ist deshalb nur zulässig, soweit sie durch ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt ist (BVerfG in AfP 2000, S. 347). Dabei ist dann wieder von entscheidender Bedeutung, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden.

C. Die Entscheidung des EGMR

Anders als das BVerfG wertet der EGMR die Veröffentlichung der umstrittenen Fotos nicht als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Seiner Ansicht nach dienten sie allein dem Zweck, „die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin zu befriedigen“ (Rdz. 65). Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit daran zu erfahren, wo sich bekannte Persönlichkeiten aufhalten und wie sie sich allgemein in ihrem Privatleben verhalten, erkennt das Gericht nicht an (Rdz. 77).
Demgegenüber billigt es auch Prominenten eine „berechtigte Hoffnung“ auf Schutz und Achtung ihrer Privatsphäre zu (Rdz. 69), die auch das Recht umfasst, gegen eine „systematische Aufnahme bestimmter Lichtbilder und ihre großflächige Verbreitung in der Öffentlichkeit“ geschützt zu werden (Rdz. 70). Die Entscheidung der deutschen Gerichte, diesen Schutz räumlich auf abgeschiedene Örtlichkeiten zu beschränken, akzeptiert der EGMR nicht (Rdz. 74 f.).
Unter Bezugnahme auf die Entschließung 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die durch den Unfalltod der Prinzessin von Wales ausgelöst wurde, weist das Gericht vielmehr darauf hin, dass Personen des öffentlichen Lebens ein berechtigtes Interesse daran haben, gegen die Dauerbelästigung und Verfolgung durch Fotografen in ihrem alltäglichen Leben geschützt zu werden (Rdz. 59, 68). Es vertritt die Auffassung, dass bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Verbreitung solcher Fotos auch

die Art und Weise ihrer Herstellung zu berücksichtigen ist.
So waren die Aufnahmen, die Prinzessin Caroline im „Beach-Club“ von Monte Carlo zeigen, von einem Haus aus angefertigt worden, das sich einige hundert Meter außerhalb des Clubs befindet. Dadurch wurde der Schutz unterlaufen, den der private Betreiber des Clubs seinen Gästen dadurch zu verschaffen sucht, dass Journalisten und Fotografen ihn nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung betreten dürfen (Rdz. 33, 68).
Nach Ansicht des EGMK haben die Mitgliedsstaaten des Europarates die Pflicht, (prominente) Personen, die keine Träger öffentlicher Ämter sind, dagegen zu schützen, dass ohne ihre Zustimmung Fotos verbreitet werden, die sie in ihrem Alltagsleben bei rein privaten Tätigkeiten zeigen, soweit diese Fotos

- ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen aufgenommen worden sind, und
- lediglich die Neugier des Publikums befriedigen, also keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse liefern.

D. Die Geltung des EGMR-Urteils im deutschen Recht

Gemäß Art. 52 MRK hat die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat die „wirksame Anwendung aller Bestimmungen“ der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschieht dies in Deutschland dadurch, dass diese zum einen im Range eines (einfachen) Bundesgesetzes gelten und von den Fachgerichten deshalb „wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden“ sind (BVerfG in NJW 2004, S. 3407/3408). Darüber hinaus dienen sie auf der Ebene des Verfassungsrechts aber auch „als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten ..., sofern dies nicht zu einer – von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt“ (BVerfG a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist insgesamt „nach Möglichkeit so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsteht“ (BVerfG in NJW 2004, S. 3407/3408). Auch bei der verfassungsrechtlichen Würdigung eines Sachverhalts haben deutsche Gerichte die vom EGMR berücksichtigten Aspekte deshalb in ihre Erwägungen einzubeziehen und sich mit den vom EGMR gefundenen Abwägungsergebnissen auseinanderzusetzen (BVerfG in NJW 2004, S. 3407/3410).

Der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes entfaltet seine Wirkung nach der Rechtsprechung des BVerfG allerdings nur „im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems des Grundgesetzes“. Auch bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des EGMR haben die deutschen Gerichte deshalb darauf zu achten, dass sie nicht „gegen tragende Grundsätze der Verfassung“ verstoßen (vgl. BVerfG in NJW 2004, S. 3408).

Eine sichere Prognose zu der Frage zu treffen, ob die deutschen Gerichte ihre Rechtsprechung der in dem Urteil zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung des EGMR anpassen werden, ist auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG nicht möglich. Einerseits spricht der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung für eine solche Anpassung. Andererseits ist angesichts des hohen Stellenwerts, den das BVerfG dem Grundrecht der Pressefreiheit für den Bestand und die Entwicklung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik einräumt, nicht auszuschließen, dass es unter Verweis auf die „tragenden Grundsätze der Verfassung“ an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält. Der Preis, den die Bundesrepublik Deutschland damit zu zahlen hätte, wäre allerdings hoch: Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet den Kernbestand der gemeinsamen Werte Europas. Eine Weigerung der Bundesrepublik Deutschland, eine wichtige Entscheidung des EGMR zu deren Auslegung und Anwendung zu akzeptieren, käme einer Schwächung dieses auch für die europäische Einigung bedeutsamen Wertekanons gleich.

E. Schlussfolgerungen

Um die deutsche Rechtsprechung an das Urteil des EGMR anzupassen, ist es ausreichend, aber auch erforderlich, prominenten Personen, die keine Amtsträger sind, Schutz gegen die Verbreitung von Aufnahmen zu gewähren,

- die heimlich oder gegen ihren Willen angefertigt worden sind, und
- sie bei privaten Verrichtungen in der Öffentlichkeit zeigen,
- ohne einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse zu liefern.

Für Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, die öffentliche Ämter bekleiden, hat der Gerichtshof die mit der Einstufung als absolute Person der Zeitgeschichte verbundene Beschränkung ihres Rechts am eigenen Bild ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. Rdz. 72).

Zu den tragenden Gründen seiner Entscheidung gehört ferner, dass die

umstrittenen Aufnahmen nach Auffassung des Gerichts keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet haben. Damit ist aber nicht gesagt, dass solche Aufnahmen generell keinen solchen Beitrag leisten können.

Von allgemeinem Interesse können zum Beispiel Beiträge sein, die geeignet sind, Widersprüche aufzudecken zwischen dem Bild, das ein Prominenter von sich in der Öffentlichkeit zu zeichnen bemüht ist, und seinem tatsächlichen Verhalten. Denn an der Täuschung des Publikums kann niemandem ein berechtigtes Interesse zugestanden werden.

Deshalb hindert das Urteil des EGMR die deutsche Rechtsprechung nicht daran, Medien auch künftig das Recht zuzugestehen, über das Fehlverhalten eines Prominenten zu berichten. Dasselbe gilt für ein Verhalten, mit dem er sich zu Werten oder Normen in Widerspruch setzt, für deren Einhaltung er in der Öffentlichkeit eintritt. Denn damit gibt er Veranlassung, an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Die Veröffentlichung von Fotos, die geeignet sind, einen Beitrag zu einem solchen Bericht zu leisten, müssen Prominente deshalb auch nach der Rechtsprechung des EGMR hinnehmen.

Zur Zulässigkeit der Anfertigung von Bildnissen hat sich der EGMR nicht geäußert. Deshalb ist die deutsche Rechtsprechung auch künftig nicht daran gehindert, die Grenzen für die Anfertigung von Fotos Prominenter in der Öffentlichkeit so weit zu ziehen, dass die Erstellung solcher Berichte nicht verhindert wird.

Damit lässt der EGMR den deutschen Gerichten meines Erachtens einen Entscheidungsspielraum, der ausreicht, um die Funktionsfähigkeit der Massenmedien zu bewahren.

Prof. Dr. jur Udo Branahl lehrt am Insititut für Journalistik der Universität Dortmund.

[1] Abgedruckt u.a. in der Neuen juristischen Wochenschrift (NJW) 2004, S. 2647 ff.

[2] Um die Darstellung zu vereinfachen, benutze ich für die Bezeichnung von Personen allein die männliche Form. Soweit nicht anderes vermerkt ist, treffen alle Ausführungen in gleicher Weise auf Frauen zu.

Sie liegt schon lange in der Schublade oder
sie schimmert durch eine aktuelle Meldung hindurch
– die Geschichte – aber:
**„Ohne Geld und Zeit werden viele Themen
nie recherchiert“**
Das „netzwerk recherche“ bietet dazu eine Alternative:

nr
netzwerk
recherche

Die Idee

Das „netzwerk recherche“ sucht Journalisten, die mit Hartnäckigkeit, Fleiß und Ausdauer eine aufwendige Geschichte recherchieren möchten.

Das „recherche stipendium“ wird ausgeschrieben für Journalisten, die ein spannendesThema in der Planung haben, dieses aber bislang nicht verwirklichen können. Aus einem Fördertopf werden je nach Aufwand der Recherche 2.500 bis 3.500 Euro gezahlt. Ziel dieses Recherche-Stipendiums ist es, kompetente und kritische Berichterstattung auf der Basis gründlicher Recherche zu fördern, ganz gleich in welchem Medium.

Die Themen

Es gibt drei Typen von Stipendien
„Umwelt-Stipendien“, „Wirtschafts-Stipendien“ sowie „Stipendien Ost“, mit denen ausschliesslich Themen über die neuen Bundesländer gefördert werden.
Unterstützt werden die Stipendien von Greenpeace, WWF und BUND, der Allianz-Group, sowie der „Otto Brenner Stiftung“.
Eine unabhängige Jury des „netzwerk recherche“ wählt aus den eingereichten Recherchevorschlägen die förderungswürdigsten Themen aus.

Wie bewerbe ich mich?

In einem Exposé soll die journalistische Relevanz des Themenvorschlages dokumentiert werden. Eine Kurzbiografie und Arbeitsproben sind notwendig. Dazu muß ein Zeit- und Kostenplan erstellt werden. Das „netzwerck recherche“ unterstützt die Autoren nach Beendigung der Arbeit bei der Veröffentlichung des Themas.

Bewerbungen an:

Dr. Thomas Leif „netzwerk recherche“
Marcobrunnerstr 6 • 65197 Wiesbaden – info@netzwerkrecherche.de

Mehr Infos unter www.netzwerkrecherche.de

Oh, Caroline

Eine große Koalition deutscher Medienkonzerne wähnte die Pressefreiheit in Gefahr – und führte eine Phantomdebatte. Mit durchaus fragwürdigen Mitteln

von Hans Leyendecker

In Büchern und Aufsätzen hat sich der ehemalige Hamburger Rechtsprofessor und frühere Justizsenator der Hansestadt, Wolfgang Hoffmann-Riem, immer wieder mit Themen wie „Innere Pressefreiheit als politische Aufgabe“ oder „Erosion des Rundfunkrechts“ beschäftigt. Seit Ende 1999 gehört Hoffmann-Riem dem auch in Fragen des Medienrechts und des Persönlichkeitsschutzes befassten Ersten Senat des Karlsruher Bundesverfassungsgerichtes an, und seine Maxime ist die alte geblieben: „Im Zweifel für die Pressefreiheit.“

Mit zunehmender Fassungslosigkeit verfolgt der 64-jährige Richter in diesen Tagen eine Diskussion über Pressefreiheit in Deutschland – eine „Phantomdebatte“, wie er urteilt. Eine Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg hatte in einem Urteil vom 24. Juni einer Beschwerde der Prinzession Caroline von Monaco stattgegeben. Hoheit hatte gegen eine Veröffentlichung heimlich aufgenommener Fotos Beschwerde eingelegt, und die Richter hatten ihr Recht gegeben. Fotos sollen künftig nur dann veröffentlicht werden, wenn sie einen Prominenten bei öffentlichen Anlässen zeigen oder einen „Beitrag zur Debatte mit Allgemeininteresse“ leisten. Medien sollen, ähnlich wie in Frankreich, Fotos aus dem Privatleben von Prominenten nur dann zeigen dürfen, wenn diese vorher eingewilligt hätten.

Das Straßburger Urteil hat zu einer großen Koalition deutscher Medienkonzerne geführt: von Holtzbrinck bis Springer, von Gruner+Jahr bis Burda – Deutschland einig Verlegerland. Die Pressefreiheit sei in Gefahr, teilte der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger dem Bundeskanzler mit. „Herr Bundeskanzler, stoppen Sie die Zensur“, appellierten rund vierzig Chefredakteure an Gerhard Schröder. Bis zum 24. September hätte die Bundesregierung Zeit gehabt, Rechtsmittel einzulegen. Am 1. September referierte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Kabinett.

Von außen wurde die Regierung angefeuert, Einspruch einzulegen. Die Bild-Zeitung sah eine „Grundfeste unserer Demokratie“ bedroht, die Welt wähnte schon das „Ende der Pressefreiheit“ nahe, in den ARD-Tagesthemen sorgte sich Sigmund Gottlieb, Chefredakteur des Bayerischen Fernsehens, um sein Liebstes, den investigativen Journalismus: Der sei wegen Straßburg in schrecklicher Gefahr. Der Bundesrichter Hoffmann-Riem findet seinerseits die Straßburger Entscheidung „nicht überzeugend. Das Bundesverfassungs-

gericht hat die besseren Argumente und geht bei der Zuordnung von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz viel differenzierter vor als das Straßburger Gericht“, sagt er. Andererseits versteht er die Aufregung nicht. „Es besteht kein Anlass für die Schreckensszenarien, die Chefredakteure und Verleger jetzt zeichnen. Die Straßburger Entscheidung hat einen engen Anwendungsbereich. Sie erlaubt weder Zensur, noch bedeutet sie einen Anschlag auf die Wächterrolle der Presse.“

„Da läuft eine verlogene Debatte“, stellt der Essener Anwalt Stephan Holthoff-Pförtner fest. „Es geht um Kohle für einige Verlage, und die machen eine Kampagne daraus. Bedroht ist nicht der investigative Journalismus, sondern der Kloakenjournalismus.“ Holthoff-Pförtner, der unter anderem auch Anwalt von Helmut Kohl ist, gehört zur Familie eines Mitgesellschafters des Verlages der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ). WAZ-Geschäftsführer Bodo Hombach hat den Aufruf der Verleger an den Kanzler unterzeichnet. „Zu unserem Verlag“, versucht Holthoff-Pförtner den Widerspruch zu erklären, „gehören auch einige Blätter der Yellow Press.“

Das Straßburger Urteil ist für die bunten Blätter, die früher unter dem Namen „Soraya-Presse“ zusammengefasst wurden und Frau im Spiegel oder Das Neue Blatt heißen, oder für die Boulevardzeitungen wie Bild in der Tat blitzgefährlich. Betroffen sind vor allem der Bauer- und der Springer-Verlag.

Bei Springer gab es eine Informationsveranstaltung, um Chefredakteure und andere Akteure davon zu überzeugen, dass der Kampf gegen das Straßburger Urteil wichtig sei. Die Realität ist aus Sicht der Beteiligten atemberaubend: Wenn Oliver Kahn mit dem Waschbeutel in der Hand vor dem Haus einer Geliebten fotografiert wird, dürfte das Foto nur gezeigt werden, wenn das angebliche Liebesverhältnis Auswirkungen auf seine Torhüterleistungen hätte. „Im Klartext: Über viele Skandale dürfte dann nicht mehr berichtet werden!“, schrieb Bild am 31. August. „Vor allem nicht über die inszenierten“, kommentiert Anwalt Holthoff-Pförtner knapp.

Die Diskussion über die Straßburger Entscheidung ist ein Lehrstück über Medienwirklichkeit und Politik in Deutschland. Der Befund ist alt: Wo der Sehnerv ins Auge eintritt, ist nicht, wie man annehmen könnte, die Sehkraft am größten. Vielmehr ist dort der so genannte „blinde Fleck“. Die Presse hat häufig ihren blinden Fleck dort, wo sie mit sich selber konfrontiert ist. In diesen Tagen, wo die Politik sich nichts mehr zutraut und Begriffe wie „links“ und „rechts“ nur noch wenig bedeuten, versuchen die Verlage immer mehr, die Wirklichkeit zu schaffen, die sie beschreiben sollen.

Früher mühte sich Bild, den Bundestrainer der Fußball-Nationalmannschaft

aufzustellen, heute geben Verlage Kommando, wie die Rechtschreibreform korrigiert oder gestrichen werden soll. Die Beobachter begnügen sich nicht länger nur mit dem Kinderstühlchen am Tisch der Mächtigen, sondern sie nehmen in den Chefsesseln Platz.

Pressefreiheit meinte früher wirklich Pressefreiheit. Vor 42 Jahren stürmten Polizeibeamte nächtens das Haus des Hamburger Spiegel-Verlages und durchsuchten die Räume nach geheimen Unterlagen, weil irgendjemand einen vermeintlichen „Landesverrat" gewittert hatte. Rudolf Augstein und einige seiner Kollegen wurden verhaftet. Vier Wochen lang blieb das Hamburger Pressehaus von der Obrigkeit besetzt. Auf der Straße demonstrierten die Massen: „Spiegel tot, die Freiheit tot."

Sollen die Massen heute demonstrieren: „Neue Revue tot, die Freiheit tot"? Neue Revue-Redaktionsleiter Peter Bartels hat den lautstarken Appell „Deutsche Chefredakteure appellieren an Gerhard Schröder" mitunterzeichnet. Damit jeder der Akteure weiß, wer da mit wem rudert, nur ein paar Hinweise auf die journalistische Vita des Freiheitskämpfers Bartels: Als Boulevard-Rambo bei Bild versuchte er, gemeinsam mit seinem Mitchefredakteur Hans-Hermann Tiedje Auflage zu machen mit Schlagzeilen wie „Jaa! Deutschland balla, balla!". Und bei der österreichischen Postille täglich Alles hat er wirklich nichts versäumt. Bei dem Aufklärungsblatt Neue Revue hatte Bartels über den „Stutenkrieg zwischen Verona & Naddel" berichten lassen und über „Grün, rot, tot."

Was hat das alles mit Journalismus zu tun? Darsteller des Betriebs, die ein Karl Kraus nicht mal des Begriffs „Tintenstrolche" oder „Presshorde" für würdig befunden hätte, agieren mittlerweile als Herolde der Pressefreiheit.

Ist dieses Land 'gaga'? Der Kölner Stadt-Anzeiger, die Berliner Zeitung, das ARD, das ZDF machen Front gegen Straßburg, und in den unterschiedlichen Medien wird einheitlich begründet, welche Berichterstattung über Skandale dieser Republik angeblich „unzulässig" gewesen wären, wenn die Straßburger Entscheidung Gültigkeit hätte: Der „Sause-Skandal" um den früheren Bundesbank-Präsidenten Welteke, die Aktien-Geschäfte des früheren IG-Metall-Chefs Franz Steinkühler, die Affären des Kurt Biedenkopf, die Verbindungen des früheren Verteidigungsministers Rudolf Scharping mit dem PR-Berater Hunzinger oder der Auftritt des Prinzen von Hannover, der gegen den türkischen Expo-Pavillion pinkelte.

Bundesverfassungsrichter Hoffmann-Riem findet diese Analysen „nicht nachvollziehbar. Keines der Beispiele der Behinderung der Wächterfunktion der Presse wird von der Straßburger Entscheidung erfasst. Sie behindert insbe-

sondere keine Rechercheen der Presse zwecks Aufdeckung von Skandalen.“ Informationen zu „Fragen von Allgemeininteresse“ dürften „selbstverständlich veröffentlicht werden. Dazu gehört die Aufklärung von Fehlverhalten etwa von Politkern oder Wirtschaftsbossen, auch wenn es sich in deren Privaträumen abgespielt hat“, argumentiert Hoffmann-Riem.
Die Warner, die in Deutschland die Pressefreiheit in Gefahr sehen, bedienen sich mit Verve des Vorgängers von Hoffmann-Riem beim Bundesverfassungsgericht, des Richters Dieter Grimm. Der ehrenwerte Grimm, zu jener Zeit im Urlaub, ahnte vermutlich nicht, was die interessierten Verlage aus seiner Meinungsäußerung gemacht haben.
In einem Interview mit der FAZ am 14 Juli hatte Grimm erklärt, das Staßburger „Caroline-Urteil“ treffe die Presse „im Kern“. Daraus wurde, dass einer der wichtigsten deutschen Richter um die Pressefreiheit besorgt sei.
Dass die Fälle Welteke, Biedenkopf, Steinkühler mit seinen Bedenken gegen das Straßburger Urteil in Übereinstimmung zu bringen wären, ist absurd. Pressefreiheit, die von Männern wie Peter Bartels verteidigt wird, ist heutzutage allerdings auch nur ein Wort.

Regierung verzichtet auf Einspruch

Mittwochs ist am Vormittag Kabinettssitzung in Berlin, und immer wieder mal diskutiert die Runde über Medien und Macht. Der Kanzler und die Minister reden dann über angebliche Kampagnen des Springer-Verlages gegen Rot-Grün und darüber, wie möglicherweise Gegenwind organisiert werden könnte. Die Staatssekretärs-Runde, die solche Sitzungen vorbereitet, hatte sich darauf verständigt, dass die Beratungen über das Straßburger „Caroline-Urteil“ unter „Verschiedenes“ behandelt werden sollten, doch der Kanzler hatte Bedenken. Bundesinnenminister Otto Schily urlaubte noch. Ohne Schily wollte Gerhard Schröder eigentlich nicht darüber beraten, ob die Regierung Einspruch gegen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einlegen solle.
Da meldete sich der wieder genesene Verteidigungsminister Peter Struck zu Wort. Er rate ab, das Thema zu verschieben. Da laufe eine Kampagne, und die Regierung müsse über das Thema reden. Spontan wurde die Tagesordnung geändert.
Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger sowie 60 Chefredakteure von so unterschiedlichen Blättern wie Spiegel und Neue Revue hatten an den Regierungschef appelliert, gegen das Straßburger Urteil vorzugehen: „Herr Bundeskanzler, stoppen Sie die Zensur.“ Mitglieder der Regierung waren in

den vergangenen Wochen von Medienleuten mit sehr unterschiedlichen Hinweisen versorgt worden. Einem wurde mitgeteilt, dass eine Zeitung aus gutem Grund Fotos aufgekauft habe, die ihn leicht bekleidet zeigten. Das sei doch ein Beleg dafür, wie verantwortungsvoll die Presse mit heiklen Bildern umgehe. Naja.

Zunächst referierte die zuständige Justizministerin Brigitte Zypries die Kernpunkte des Straßburger Urteils. Der Kanzler bat um Diskussionsbeiträge. Am Ende solle abgestimmt werden, und die Minderheit müsse die Mehrheitsentscheidung voll mittragen. Er selbst wolle sich zurückhalten. Es entstand eine hitzige Diskussion über Medienwirklichkeit und Politik. Dass der investigative Journalismus nicht betroffen sei, hatte Schröder selbst angeführt. Dass Politiker nicht betroffen seien und Berichterstattung über Affären von Amtsträgern weiter uneingeschränkt möglich sei, hatte Frau Zypries erwähnt.

Die Minister der Grünen, Renate Künast, Joschka Fischer und Jürgen Trittin, wiesen darauf hin, dass die Kampagne viel mit ökonomischem Kalkül zu tun habe. Die Verleger der bunten Blätter vom Typus Das Neue Blatt müssten das Straßburger Urteil fürchten. Denn der Gerichtshof hatte entschieden, Prinzessin Caroline von Monaco müsse es sich nicht gefallen lassen, dass ihre Privatsphäre durch gegen ihren Willen aufgenommene und veröffentlichte Fotos durchbrochen werde.

Die Ministerrunde wusste von Angehörigen und Lebensgefährten zu berichten, denen Paparazzi aufgelauert hatten. Struck erzählte, wie Fotoreporter versucht hätten, nach seinem gesundheitlichen Zusammenbruch irgendwelche Bilder von ihm zu schießen. Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, ging früher und raunte dem Kanzler zu, wie sie abstimmen wollte.

Dann wurde es ernst: Zwei Minister, die Justizministerin und der Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement, stimmten für einen Einspruch in Straßburg. Die anderen dagegen, auch Schröder. Zu den beiden wollte sich noch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatssekretärin Christina Weiß, gesellen. Doch Schröder befand, die Dame dürfe nicht mit abstimmen. Genug ist genug.

Der verdrehte Kronzeuge.
Verfassungsrechtler Dieter Grimm kritisiert Zensur-Kampagne

Das Herkunftswörterbuch des Duden gibt die Bedeutung des Wortes Kampagne im Bereich der Presse mit „Feldzug“ an. In der Kaufmannssprache

steht der Begriff seit dem 19. Jahrhundert auch für „Geschäftszeit, Saison“. Im September ging eine Kampagne zu Ende, die beide Bedeutungen des Wortes umfasste: Vehement hatten sich Verlage, Sender und Redaktionen seit Wochen gegen das Straßburger „Caroline-Urteil“ ausgesprochen. In Aufrufen war von einem „Freibrief für Zensur“ und dem drohenden „Ende der Pressefreiheit“ die Rede.
Provinz-Verlage und weltläufige Unternehmen leisteten einvernehmlich ihren Kampagnenbeitrag. Sogar die World Association of Newspapers, ein 1948 gegründeter Weltverband der Zeitungen, richtete einen dringenden Appell an Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Die Organisation forderte, die Bundesregierung solle Einspruch gegen das umstrittene Urteil einlegen. Genau das hatte das Kabinett des Gerhard Schröder zuvor abgelehnt.
Am 24. September lief die Beschwerdefrist gegen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus. Und da nicht im letzten Augenblick noch der liebe Gott selbst eingriff, blieb es dabei: kein Einspruch bis zum Jüngsten Gericht.

Hinz und Kunz

Es war ein Lehrstück in unsauberer Kampagnenführung. Medien versuchten, Politik zu machen, und die Beteiligten gebrauchten Stilmittel, wie sie sonst eher in Wahlkämpfen üblich sind. Es wurde geschwindelt, dramatisiert und zugespitzt – und auf einfache Begriffe wie richtig und falsch schien es nicht anzukommen.

Das Ergebnis: ein Fiasko

Die Gefahr, die mit fragwürdigen Argumenten beschworen wurde, ist durch den Einsatz der Protestler in Nadelstreifen eher größer geworden. Für einige Verlage ging es „um die Kohle und die machten eine Kampagne daraus“, resümierte der Essener Anwalt Stephan Holthoff-Pförtner, der zur Familie eines Mitgesellschafters der WAZ gehört. Er hatte sich früh kritisch geäußert und wurde dafür hart angegangen – ein Verräter. Wenn Medienpolitik zur Psychose führt, kann es passieren, dass mancher ohne sein Wissen zum Kronzeugen der Anklage aufgebaut wird.
In Resolutionen, Kommentaren und Appellen hatten die Resolutionisten nimmermüde auf den früheren Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm verwiesen, dessen Name hierzulande ein Synonym für Pressefreiheit ist. Der Jura-Professor, der am Wissenschaftskolleg in Berlin arbeitet, schien der perfekte Kronzeuge zu sein. Grimm hatte als erster öffentlich den so genannten

Caroline-Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Juni heftig kritisiert. Ein Urteil vor allem gegen Paparazzi; die Wächterrolle der Presse, so die Richter, müsse unangetastet bleiben.

Die Straßburger gingen bei der Zuordnung von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz weit weniger differenziert vor als das Bundesverfassungsgericht bei seiner berühmten Entscheidung aus dem Jahr 1999, die im Wesentlichen von Grimm formuliert worden war. Der hatte denn auch am 14. Juli in einem Interview erklärt, das Straßburger Urteil treffe die „Presse im Kern". Diese im Verlauf des Gesprächs nicht exakt definierte Bemerkung wurde bei der Kampagne der Bilderstürmer zur Waffe.

Mehr als 60 deutsche Chefredakteure appellierten an Schröder („Herr Bundeskanzler, stoppen Sie die Zensur") und warnten, es sei künftig damit zu rechnen, dass investigative Geschichten unzulässig seien. Sie verwiesen dabei auf Grimm und dessen Zitat. Das Problem: Die Beispiele, die angeblich die Gefährdung der Pressefreiheit illustrieren sollten, treffen nicht. Für Schreckensszenarien, sagt Grimm der SZ, habe kein Anlass bestanden. Straßburg habe ausdrücklich Politiker von der Regelung für Prominente ausgenommen. Er habe den Aufruf der Chefredakteure nicht gekannt, er sei in Urlaub gewesen. „Ich weiß nicht, ob einer von ihnen versucht hat, mich zu erreichen." Wenn er gefragt worden wäre, hätte er „die Verfasser auf den Irrtum hingewiesen".

Ein Irrtum? Beispiele sollen Muster, sollen Vorbild sein und Vorgänge erklären – aber was ist von ihnen zu halten, wenn sie nicht stimmen? In den Verlagsabteilungen seriöser Verlage wie Spiegel oder Gruner+Jahr gab es von Anfang an großes Unbehagen an der Propagierung der Fälle Welteke & Co. „Warum sind Ihnen die Beispiele so wichtig?", fragte vor Wochen ein Verlagsmanager: „Natürlich sind die nicht richtig."

Aber die Karawane war losgezogen. Diese Woche legte der Spiegel in eigener Sache nach und brachte drei neue Beispiele aus der Werkstatt, die die angeblich drohende Knebelung der Journalisten belegen sollten. „Keiner der drei Fälle hatte irgendetwas mit dem Straßburger Urteil zu tun", sagt der Hamburger Anwalt Michael Nesselhauf. Der Jurist, der 18 Jahre lang beim Spiegel als Verlagsleiter und Justiziar arbeitete und heute unter anderem Anwalt des Kanzlers ist, resümiert knapp: „Stuss". Das sei noch „Kaffeesatzleserei", erklärt der Spiegel-Justiziar Dieter Krause. Die direkten Auswirkungen von Straßburg seien nicht klar. Er jedenfalls sei skeptisch. Von einer „andauernden Phantomdebatte" spricht Grimms Nachfolger, der Bundesverfassungsrichter Wolfgang Hoffmann-Riem.

Es ist ein Stück Zensur und Selbstzensur – aber in einer anderen Bedeutung, als die Akteure vorgeben.

Fall 1: Das ZDF hatte, als die Kampagne lief, bei Hoffmann-Riem wegen eines Interviews nachgefragt. Als der liberale Richter jedoch erklärte, er könne der Grundthese der Protestler nicht zustimmen, wurde auf das Interview verzichtet. „Es war der Tag des Appells und nicht des Inhalts", sagt der zuständige ZDF-Autor. In dem dann gesendeten Beitrag warnte ZDF-Intendant Markus Schächter vor einem „Angriff auf Kernbestandteile der Medienfreiheit".

Fall 2: Bei Spiegel-Online stand Anfang September für ein paar Stunden der Artikel einer Autorin im Netz, die keinerlei Gefahr für den recherchierenden Journalismus durch das Straßburger Urteil erkennen konnte. („Promis privat, Paparazzi desolat"). Der Beitrag verschwand Stunden später und wurde durch eine Art Sammelbeitrag („Union und Journalisten gegen Regierung") ersetzt, in dem die Kritiker des Urteils tüchtig zitiert wurden. Das Paparazzi-Stück sei „nicht redigiert" worden und habe handwerkliche Schwächen gehabt, sagt der zuständige Redakteur. Im Archiv ist der Beitrag verschwunden. Im Sturm der Entrüstung, der bis in diese Tage anhält, ging auch ein wenig unter, dass das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung nicht ausdrücklich zu einem Einspruch gegen das Straßburger Urteil riet. Man solle die Entwicklung abwarten.

So ähnlich sieht das auch Grimm. Im Fall der Niederlage bei einem Rechtsbehelf könnte sich die Lage verfestigen. Das „Problem mit dem nicht geglückten Urteil wäre dann möglicherweise noch ärger als zuvor", sagt er.

Die Kampagne zeigt womöglich bald Wirkung – und zwar ganz anders, als es ihre Macher beabsichtigt haben. Weil die Bedeutung des Straßburger Urteils „maßlos übertrieben" wurde, sagt der Hamburger Caroline-Anwalt Matthias Prinz, werde sich möglicherweise künftig „Hinz und Kunz auf Straßburg berufen, auch wenn es nicht passt". Die Zahl der Verfahren werde zunehmen, die Unsicherheit bei den Fachgerichten könnte größer werden, der Aufwand für die Redaktionen auch. Die schrille Warnung vor der Gefahr hätte dann eine ganz andere Gefahr erzeugt.

Quellenhinweis:
Dieser Aufsatz beruht auf einer Bearbeitung von drei Artikeln, die am 01.09., 02.09. und 24.09.2004 in der Süddeutschen Zeitung erschienen.

Hans Leyendecker ist Redakteur der Süddeutschen Zeitung.

Recherche ist d a s Qualitätsscharnier für einen hintergründigen Journalismus

Ein Kurz-Portrait des netzwerk recherche (nr) in 10 Punkten

von Dr. Thomas Leif

1. Lageeinschätzung:
Journalismus verkommt zunehmend zur Kommentierung von Marketing. Journalisten werden immer häufiger zu Textmanagern, die fremde, extern zugelieferte Stoffe kürzen, kombinieren, erweitern oder bebildern. Eigenständige Quellenarbeit, gründliche Nachfragen und intensive Themenanalyse sind die Ausnahme. Recherche verliert in der journalistischen Praxis ihre Bedeutung.
Lösungsansatz: Das netzwerk recherche setzt sich seit seiner Gründung vor vier Jahren für eine Verbesserung der Recherchekultur in Deutschland ein. Recherche ist d a s Qualitätsscharnier für einen soliden Hintergrundjournalismus. Ohne kritische Analyse und unbequeme Wahrheiten erstickt die Demokratie im Allgemeinen und im Ungefähren.

2. Lageeinschätzung:
Die florierende PR-Industrie produziert mit Nachdruck einen geschickten „Medien-Mix“ mit dem Ziel, ‘ihre’ Botschaften ungefiltert in den Medien zu platzieren. PR-Agenten agieren zunehmend professioneller und aufwendiger und werden immer öfter zum Füllfederhalter von Journalisten.
Lösungsansatz: netzwerk recherche macht auf diese Tendenzen aufmerksam, versucht Journalisten für diesen bedrohlichen Trend zu sensibilisieren und zu immunisieren. Die Journalisten-Vereinigung bricht das PR-Tabu und fordert eine strikte Trennung zwischen interessengeleiteter PR und einem der Gesellschaft verpflichteten Journalismus.

3. Lageeinschätzung:
Für viele Journalisten beginnt und endet die Recherche bei Google. In der täglichen Praxis sind wenige Suchmaschinen die einzige Konfrontation von Journalisten mit der Realität.
Lösungsansatz: netzwerk recherche hat vielfältige Recherche-Trainings entwickelt, die Journalisten mit Recherche-Techniken auf verschiedenen Ebenen vertraut machen. Wir unterstützen Journalistenschulen mit Seminar-Konzeptionen und Tainer-Vermittlung. Recherche kann man lernen; wer sich für intensive Recherche begeistert, überschreitet schon bald die Grenzen der ‘Googleisierung’.

Leuchtturm
für besondere publizistische Leistungen

Medienpreis des netzwerk recherche e.V.

Ausgezeichnet werden Personen und Projekte:

- aussergewöhnliche Recherchen, die für den öffentlichen Diskurs von grosser Bedeutung sind,
- eindrucksvolle Reportagen, Essays oder Interviews, die der Öffentlichkeit ein bislang unbeachtetes Thema präsentieren, sowie
- wegweisende Medienprojekte oder Initiativen, die öffentliche Debatten in der Bürgergesellschaft anregen.

Vorschläge und Bewerbungen bitte jeweils bis zum
1. September eines Jahres an
info@netzwerkrecherche.de
richten.
Die Preisträger werden mit einer Leuchtturm-Grafik und einem Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro ausgezeichnet.

Der „Leuchtturm 2005“
wird in diesem Jahr während des
10. MainzerMedienDisputs am
10.11.2005 in Mainz verliehen.

Der Medienpreis „Leuchtturm für besondere publizistische Leistungen“ wird gefördert von dem Verein „kontext – Gesellschaft zur Förderung junger Journalisten. Eine Initiative der Ruhrgas AG.“

nr
netzwerk
recherche

4. Lageeinschätzung: Für Recherchen fehlt die Zeit. Aufwendige Nachfragen werden nicht bezahlt.
Lösungsansatz: netzwerk recherche versucht die Verantwortlichen in den Medien vom Wert gründlicher Recherchen zu überzeugen. Junge Talente werden mit Recherche-Stipendien unterstützt und von erfahrenen Mentoren bei ihren Projekten begleitet. Das Spektrum der Stipendien reicht von „Mini"- bis „Super"- Stipendien. Die Ergebnisse solcher Nachforschungen – von der Hungerkatastrophe in Äthiopien bis zu den Machenschaften der Pharma-Industrie – sollen Mut machen, die bekannten Routinen zu verlassen.

5. Lageeinschätzung: Nur wenige Journalisten können sich aufwendige Recherchen leisten. Sie behalten ihr über Jahre erworbenes Expertenwissen für sich und interessieren sich nicht für den Nachwuchs.
Lösungsansatz: netzwerk recherche veröffentlicht regelmäßig die Rekonstruktionen von wichtigen Recherchen in Büchern wie „Mehr Leidenschaft Recherche." In dem vom nr herausgegebenen Buch „Trainingshandbuch Recherche" gibt es eine Fülle von Tipps und Tricks, aber auch nüchterne Handlungsanweisungen. Ein altes Sprichwort sagt: „das meiste lernt man aus Niederlagen". Deshalb arbeitet das nr an einem neuen Band mit dem Titel: „Mein grösster Recherche-Flop". Nicht nur Prominente berichten über ihre grössten Recherche-Fehler. Alle Publikationen des nr verfolgen ein zentrales Ziel: Reflexion über die journalistische Arbeit wirkt wie ein motivierender Vitaminschub.
Einmal im Jahr vergibt das nr den „Leuchtturm für besondere publizisitische Leistungen" an Journalisten, die mit ihren Recherchen viel bewegt haben. Christoph Lütgert (NDR), Jürgen Dahlkamp (Der Spiegel) und Dr. Volker Lilienthal (epd) waren die ersten Preisträger.

6. Lageeinschätzung: Behörden-Willkür und mangelnde Informations-Transparenz von Ministerien, Unternehmen und Institutionen behindern die journalistische Arbeit und blockieren den nötigen Informationsfluss in der Gesellschaft.
Lösungsansatz: netzwerk recherche bekämpft Informations-Blockierer mit allen Mitteln. Einmal im Jahr wird deshalb die „Verschlossene Auster" an einen Info-Blockierer vergeben. Auf der nr-Jahreskonferenz diskutieren die Preisträger mit Journalisten. Otto Schily, Aldi und die HypoVereinsbank (stellvertretend für die Dax-Unternehmen) waren bislang die Preisträger.
Zusätzlich setzt sich das nr für ein effektives Informationsfreiheitsgesetz ein;

zusammen mit anderen Journalisten-Organisationen haben wir einen detaillierten Gesetzesentwurf entwickelt, der schliesslich das bereits „versenkte“ Gesetz noch einmal reanimierte.

7. Lageeinschätzung: Journalisten sind Einzelgänger und kümmern sich nicht um gemeinsame Belange; zur koordinierten Interessenvertretung kommt es selten. Interessante Konferenzen und Begegnungen für engagierte Journalisten gibt kaum.
Lösungsansatz: Einmal im Jahr treffen sich engagierte Journalisten (am ersten Juni-Wochenende) beim NDR in Hamburg zur „Jahreskonferenz des netzwerk recherche“. Kontroverse Diskussionen, spannende Debatten, intensive Workshops und persönliche Begegungen bestimmen das Programm an zwei Tagen. netzwerk recherche arbeitet auch aktiv bei der Konzeption des Mainzer MedienDisputs mit; dieser kritische Medienkongress findet jeweils Anfang November im ZDF in Mainz statt. Nicht nur bei diesen Treffpunkten werden die Themen des netzwerkes diskutiert.
Auch andere Fachtagungen – zu „Neuen Öffentlichkeiten“, zur Bedeutung des Presserechts für die Recherche oder zur Rolle der Geheimdienste für die Medien – sind ebenfalls Treffpunkte zur Diskussion und Weiterbildung. In der Regel werden die Ergebnisse der Konferenzen dokumentiert.

8. Lageeinschätzung: Ohne persönliche Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen, die intensiv recherchieren, ist man von Informationen abgekoppelt.
Lösungsansatz: netzwerk recherche informiert jeden Monat über einen elektronischen Newsletter über Aktivitäten, Termine, Ideen und Projekte. Dieser Dienst kann kostenlos bezogen werden (abo@netzwerkrecherche.de). Weitere Informationen und viele Texte zum Download gibt es auf der Homepage des netzwerk recherche. (www.netzwerkrecherche.de)

9. Lageeinschätzung: Nur wenige etablierte Vertreter offizieller Organisationen und von Verlegerverbänden entscheiden über die ethische Innenausstattung des Journalismus und vertreten dabei ihre begrenzten Interessen.
Lösungsansatz: netzwerk recherche äussert sich in wichtigen Medienfragen öffentlich und erarbeitet zu diesem Zweck gründliche Stellungnahmen. So fordert das nr in den „Leitlinien für einen seriösen Journalismus“ die Reform und Erweiterung des Pressekodex. Besonders die Abgrenzung von der zunehmenden Schleichwerbung und die Absicherung des Informationsanspruchs der Medien liegt dem nr am Herzen. Bislang noch ohne Erfolg. Aber auch bei

Fragen der Medien-Ethik, der Bedrohung durch PR oder der Gefährdung der Politikmagazine in der ARD äussert sich das nr öffentlich.

10. Lageeinschätzung: Eine kritische Medienpolitik und der engagierte Einsatz für einen freien Journalismus sind bislang meistens erfolglos. Nur wenige „Medien-Mächtige“ entscheiden hinter den Kulissen, was vor den Kulissen geschehen soll.
Lösungsansatz: Netzwerk Recherche versucht gegen diesen Trend anzugehen und versteht sich als kritische Plattform von Journalisten für Journalisten. Nur wenn sich Journalisten auch in wichtigen Medienfragen und bei der Förderung der Recherche engagieren, können sie das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit gegen jede Form der Begrenzung und Aushöhlung schützen.

Kontakt zum netzwerk recherche:
info@netzwerkrecherche.de
www. netzwerkrecherche.de

Dr. Thomas Leif ist Vorsitzender des netzwerk recherche.
(leif@netzwerkrecherche.de)

Jahreskonferenz netzwerk recherche 2005

Fakten gegen Fiktionen

Journalismus braucht Recherche

– Die Konferenz von Journalisten für Journalisten –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hausmitteilungen können unter die Haut gehen und sind gelegentlich mehr als bestellte Wahrheiten. Eine ganz neue Redaktions-Philosophie hat Kai Diekmann kürzlich seiner Bild-Redaktion mitgeteilt: „Jeder Fehler ist ein Fehler zuviel. (...) Bei der Beachtung unserer journalistischen Standards gilt künftig. Null Toleranz." Wie das Boulevard-Leitmedium diesen hohen Anspruch Tag für Tag in der Praxis umsetzt, wird ein Thema auf unserer Jahreskonferenz sein. Klar. Konkret. Ungeschminkt. Mit dabei auch der Bestseller-Autor und FAZ-Feuilleton-Chef Frank Schirrmacher. Er analysiert die Tiefenschärfe und Präzision der Recherchen im deutschen Kultur-Journalismus. Auch andere Genres -der wirtschaftsdominierte Wirtschaftsjournalismus und der funktionärsfreundliche Sportjournalismus stehen dieses Jahr in Hamburg auf dem Prüfstand. Unsere Ressort-Besichtigungen sollen unseren Recherche-Horizont erweitern und prüfen, ob guter Journalismus heute noch mehr ist als die Kommentierung von Marketing?

Anything goes if it sells – diese unter Verlegern und Programm-Verantwortlichen weit verbreitete zynische Qualitäts-Definition für die Medien – wird in Hamburg gründlich überprüft. Auf der Medien-Konferenz „von Journalisten für Journalisten" wird in zwei Dutzend Foren, Workshops und Diskussionen Tacheles geredet, hart aber fair diskutiert. Wir orientieren uns an einem markanten Leitsatz von Henning Mankell der uns ins Stammbuch schrieb: „Zu viele Autoren verschwenden ihr Können auf einen verkrüppelten Journalismus, der zu nichts verpflichtet." „Sie liefern Nachrichten als Unterhaltung." Eine funktionierende, lebendige Demokratie – so der Schriftsteller – brauche aber „nachforschende, detektivisch arbeitende Journalisten."

Wie wir uns diesem Unterhaltungs-Sog entziehen und hintergründigen Journalismus in der täglichen Praxis stärken können, wollen wir in Hamburg debattieren. „Solange sich die Welt entwickelt und bewegt, sind wir in diese Wandlungsprozesse einbezogen. Die Gesellschaft erwartet, dass wir ihr erzählen, was vor sich geht, damit sie Nachrichten zu interpretieren vermag. Das verpflichtet uns, ständig und überrall hinzulernen," schrieb der polnische Journalist Ryszard Kapuszinski in der Zeitschrift Lettre International. In diesem Sinne ist das NDR-Konferenz-Zentrum Anfang Juni wieder die journalistische Lernwerkstatt für frische Ideen, kritische Gedanken und interessante Begegnungen.
Wir laden Sie ein, in Hamburg mit zu diskutieren, zu streiten und wirksame Akzente für mehr Recherche und damit für eine verbesserte Medienqualität zu setzen.

Dr. Thomas Leif	Kuno Haberbusch	Hans Leyendecker
1. Vorsitzender	Redaktionsleiter	2. Vorsitzender
netzwerk recherche	NDR Medienmagazin Zapp	netzwerk recherche

Informationen zur Organisation

Anmeldungen für das Jahrestreffen bitte
per e-mail an: netzwerkrecherche@ndr.de

oder per Post/Fax an: NDR, Redaktion ZAPP, Kuno Haberbusch
Hugh-Greene-Weg 1, 22529 Hamburg
Tel: 040 / 41 56 - 6765, Fax: 040 / 41 56 - 14 51 90

Voraussetzung für die Teilnahme an der Konferenz ist eine schriftliche Bestätigung. Diese erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Eingang des Teilnehmerbeitrages.

Ein Teilnehmerbeitrag von 30,- € für Nichtmitglieder / 15,- € für nr-Mitglieder / 10,- € für Volontäre und Studierenden zur Deckung der Vorbereitungskosten wird erwartet.
Den entsprechenden Betrag bitte überweisen an:
netzwerk recherche: Kto: 0000 06 98 63, Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99
Bitte bringen Sie den Einzahlungsbeleg zur Tagung mit.

Aktuelle Programmhinweise unter www.netzwerkrecherche.de
Postadresse (für Aufnahme-Anträge): netzwerk recherche, Marcobrunnerstr. 6, 65197 Wiesbaden, Fax: 0611 / 49 51 52 und info@netzwerkrecherche.de

Projektgruppe Jahrestreffen netzwerk recherche:
Anja Achenbach, Prof. Rainer Burchardt, Ingmar Cario, Anna Engelke, Christoph Maria Fröhder, Peter Grabowski, Kuno Haberbusch, Agata Kelava, Dr. Thomas Leif, Hans Leyendecker, Anja Reschke, Stefan Robiné, Volker Steinhoff, Albrecht Ude, Joachim Weidemann u.v.m.

Medien-Information:
Dr. Thomas Leif, Tel: 0171 / 93 21 891
e-mail: leif@netzwerkrecherche.de

Wir danken dem Norddeutschen Rundfunk und der Zentralen Fortbildung der Programm-Mitarbeiter von ARD und ZDF (ZFP) für die Unterstützung bei der Durchführung der Konferenz.

Jahreskonferenz netzwerk recherche (nr) 2005
vom 3.6.-4.6.2005
im NDR-Hamburg, Konferenzzentrum

– Die Konferenz von Journalisten für Journalisten –

FREITAG 3.6.2005

ab 18:00	Anmeldung
18:30-20:30	nr-Mitgliederversammlung: Bilanz und Zukunftsstrategie von netzwerk recherche, Neuwahlen
20:30-22:30	Aktuelles Diskussions-Programm
Anschließend	**Die netzwerk recherche Medien-Nacht** Kontakte & Kultur

Jahreskonferenz netzwerk recherche (nr) 2005 vom

Fakten gegen Fiktionen –

SAMSTAG

9:30	**Begrüßung: Dr. Thomas Leif,** nr **– Filmeinspielung Grusswort Sey Hersh – Prof. Jobst Plog,** NDR Intendant **– Keynote: Die Medienpolitik der Zukunft**
10:00	**Jürgen Leinemann,** Der Spiegel, **Medien im Höhenrausch – Zum Spannungsverhältnis von Journalisten und Politikern**
10:45	**Recherche heute – Handwerk mit goldenen Boden? – Werkstattgespräch –**
10:45 - 11:45	**Recherche im Feuilleton: Frank Schirrmacher,** FAZ

nachmittags: Jeweils drei Diskussionen in drei parallelen F

14:30 bis 15:30	**FORUM 1** **Hauptstadt-Journalismus unter Kohl und Schröder** **Karl Feldmeyer,** FAZ **Jürgen Leinemann,** Der Spiegel **N. N.,** NDR, ARD-Hauptstadtstudio **Moderation: Prof. Rainer Burchardt,** DLF	**FORUM 2** **Rechtsextremismus in den Medien – wenn die Recherche in Moral versinkt** **Wolfgang Kenntemich,** MDR-Chefredakteur **Richard Chaim Schneider,** Publizist **Prof. Dr. Wolfgang Gessenharter,** Universität der Bundeswehr, Hamburg **Volker Steinhoff,** NDR Panorama **Moderation: Anja Reschke,** NDR Panorama
		15:30 bis 16:00 Café und Kommunikation
16:00 bis 17:00	**FORUM 4** **Nur die Armut gebiert Grosses – Freie Journalisten unter Hartz-Niveau?** **Michael Jürgs,** Publizist **Dr. Willi Oberlander,** Institut für freie Berufe, Erlangen **Hardy Prothmann,** Freier Journalist **N. N.,** Dauerpraktikant **Moderation: Susanne Stichler,** NDR, Paroli	**FORUM 5** **Hart aber erfolgreich – Hinter den Kulissen des Erfolgsformats „Hart aber Fair“** **Frank Plasberg,** WDR, Moderator **Jürgen Schulte,** TV-Produzent klar logo **Moderation: Peter Grabowski,** Freier Journalist
17:00 bis 18:00	**FORUM 7** **Recherche im Abseits - Vom Niedergang des Sportjournalismus** **Jens Weinreich,** Berliner Zeitung **Thomas Kistner,** Süddeutsche Zeitung **N. N.,** ZDF **Moderation: Jörg Thadeusz,** Moderator	**FORUM 8** **„Echos aus dem Ameisenhaufen“ – wie verändern Blogs den Journalismus?** **Christoph Schultheis,** bildblog.de **Stefan Niggemeier,** Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung **Matthias Gebauer,** Spiegel-Online **Moderation: Jörg Sadrozinski,** NDR, tagesschau.de
		18:00 bis 18:15 Pause – F
18:15 bis 19:45	**Abschluss-Forum: Regiment des Event – Vom Verschwinden des Informa** **Tissy Bruns,** Der Tagesspiegel • **Karl Feldmeyer, FAZ • Dr. Thomas Steg,** Stv. Regierung **Moderation: Dr. Thomas Leif, nr** **Anschliessend: Get Together drinnen und draussen, nr-Umtrunk**	

3.6. – 4.6.2005 im NDR-Hamburg, Konferenzzentrum

Journalismus braucht Recherche

4.6.2005

11:45 - 12:45 **Recherche in Politik, Wirtschaft und Boulevard,** N. N.
Moderation: Hans Leyendecker, Süddeutsche Zeitung

12:45 - 13:45 **Mittagspause**

13:45 **Spitzmarken von Matthias Deutschmann**
Verleihung der Verschlossenen Auster und Laudatio
(Preisträger und Laudator werden erst vor Ort bekannt gegeben)

Foren und im Erzählcafé

FORUM 3
Sprengstoff im Kleingedruckten – Recherchen in den Niederungen der Medienprominenz
Inge Kloepfer, FAZ – Friede Springer Biografin
Michael Jürgs, Publizist – Biografie Axel Springer
Oliver Gehrs, Autor – Biografie Stefan Aust
Thomas Schuler, Autor – Biografie Mohn-Dynastie
Moderation: Hajo Schumacher, ViSdP – Roland Koch Biograf

FORUM 6
Wem gehört der Rundfunk?
Politiker – und ihr Zugriff auf die Medien
N. N., CDU-Medienkommission
N. N., SPD-Medienkommission
Dr. Jürgen Krönig, Die Zeit, London
Dr. Volker Lilienthal, epd-Medien
Moderation: N. N.

FORUM 9
Im wohlwollenden Gleichklang – Wirtschafts-Recherche im Schatten von Konzern-Interessen
Dr. Wolfgang Kaden, ManagerMagazin (Ex-Chefredakteur)
Ruth Berschens, Handelsblatt
Moderation: Florian Schwinn, CUT

ERZÄHLCAFÉ

Erzählcafé – präsentiert von ZAPP (NDR Medienmagazin)
- Workshops im Stundentakt -
ab 13 Uhr

1) **Jens Weinreich, (Wächterpreisträger 2005), Berliner Zeitung**
Die Olympia-Bewerbung Leipzigs 2004
Moderation: Anja Achenbach, Journalistin

2) **Andreas Wassermann, Der Spiegel**
Leichenhandel:
Die Gunther von Hagen-Story
Moderation: Diemut Roether, epd medien

3) **Gudrun Giese / Agnes Schreieder, Autoren**
Schwarzbuch Lidl
Moderation: Christian Esser, ZDF frontal 21

4) **Jürgen Roth, Autor**
Ermitteln verboten – vom Kampf gegen die organisierte Kriminalität
Moderation: Dr. Marlis Prinzing

5) **Mathew D. Rose, Autor**
Die Bankgesellschaft Berlin
Moderation: Corinna Emundts, Journalistin

6) **Dr. Manfred Redelfs / Dr. Christian Scherz (RA)**
Informationsfreiheit und Informationsblockaden

Frischluft und Kaltgetränke

ationsjournalismus

gssprecher • **Moritz Hunzinger,** PR-Lobbyist • **Dr. Marco Althaus,** Dt. Institut für Public Affairs (Dipa)

Tagungsmoderation: Anja Reschke, NDR (Panorama) und **Kuno Haberbusch,** NDR (Zapp)

– aktuelle Programm-Änderungen sind möglich –

AOK. Wir tun mehr.

AOK
Die Gesundheitskasse.

„Schuhe an. Und los geht´s! So einfach ist das."

Sie haben Ihr persönliches Fitness-Ziel – wir zeigen Ihnen, wie Sie es spielend erreichen. Gemeinsam mit dem Fitness-Experten und früheren Weltklasseläufer Herbert Steffny entwickeln wir Ihren individuellen Trainingsplan für die Ausdauersportarten Laufen und Walking. Sie erhalten Ihr maßgeschneidertes Dialogprogramm per E-Mail und SMS – exklusiv für AOK-Versicherte. Starten Sie mit dem **AOK-Online-Fitness-Programm „Laufend in Form"**: www.aok.de/laufend-in-form

Leitlinien für einen seriösen Journalismus – Ein Ethik-Kodex für alle Medien

Konzeptpapier des netzwerk recherche

Die medienethische Debatte ist wieder in Bewegung geraten; doch dieses Mal geht es nicht um eine weitere folgenlose, akademische Diskussion. Vielmehr denken sehr unterschiedliche Akteure ganz grundsätzlich darüber nach, wie die Qualität des Journalismus zu verbessern ist und welchen Maßstäben ein ethisch gut fundierter Journalismus zu folgen hat:

In Brüssel wird ein Code of Conduct für Medienakteure entwickelt, weil die Symbiose zwischen Journalismus und EU-Bürokratie demokratiegefährdende Züge angenommen hat. Fast jeder relevante Medienkongress diskutiert den zunehmenden Einfluss von PR und Lobbyorganisationen auf die Berichterstattung. Ein in München neugegründeter Verein zur publizistischen Selbstkontrolle fordert mehr Transparenz in der Arbeit des Presserates. Die jüngst neu gewählte Sprecherin des Presserates begrüßt Überlegungen, die Geltung des Pressekodex auf alle Medien auszuweiten, während der DJV und DJU im Stil von „Besitzstandswahrern“ mit scharfen Worten jede Debatte über Veränderungen der Arbeit des Presserates ablehnen. Anscheinend soll der Status Quo zementiert werden, auch um den Preis mangelnder Effizienz der etablierten Gremien. Dabei geht es den genannten Kritikern im Kern darum, gerade die journalistische Selbstkontrolle und ihre etablierten Organe zu stärken, um Journalismus qualitativ wie ethisch besser abzusichern.
Angesichts der Entwicklungen im Mediensystem besteht schließlich derzeit die Gefahr, dass zwar medienstrukturelle Deregulierungen vorgenommen werden (z.B. bei der Pressefusionskontrolle), dass aber gleichzeitig spektakuläre journalistische Verfehlungen oder die allgemein kritisierte ‚Boulevardisierung’ der kommunikativen Qualität journalistischer Berichterstattung in der ökonomischen Krise zum Anlass genommen werden, über staatliche Eingriffe in die journalistische Freiheit nachzudenken.
Es gibt keinen besseren Schutz gegen solche Versuche, als einen ethisch gut begründeten und qualitativ hochwertigen Journalismus. Ein wichtiges Instrument, um dies zu gewährleisten, ist die journalistische und publizistische Selbstkontrolle, deren zentrales Organ bislang der Deutsche Presserat ist, der auf der Grundlage des Pressekodex Journalisten- und Verlegerverbände zur Selbstregulierung ihres Medienhandelns zusammenbringt. Auch wenn der Pressekodex nur für die Printmedien Gültigkeit besitzt, wird er

schon heute vielfach als ethisches Gerüst für den ganzen Journalismus wahrgenommen. Aber auch ein erfolgreiches Instrument kann noch besser werden und muss gelegentlich den veränderten Anforderungen des Medienbetriebs angepasst werden. Die Prinzipien des Deutschen Pressekodex lassen sich tatsächlich stärken – durch eine Ausweitung seines Geltungsbereiches, durch eine Stärkung seines Leitbildcharakters und durch seine Bemühungen um mehr Transparenz. Wichtiger noch als die oft geforderte Veränderung einzelner Vorschriften ist es, die bestehenden Strukturen zu einer Basis für einen permanenten Diskurs über Ziele und Werte journalistischer Ethik auszubauen.

Der Kodex muss in allen Medien gelten, in denen journalistisch gearbeitet wird.

Wir empfehlen die Entwicklung eines allgemeinen Journalismuskodex, der überall dort gültig ist, wo Journalismus stattfindet – ganz gleich ob in der Presse, im privaten Rundfunk, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder in Online-Medien.

Ein solcher Kodex müsste gestuft ausformuliert werden – ähnlich wie in der jetzigen Struktur des Pressekodex mit einer Unterteilung in übergeordnete Ziffern und präzisierende Richtlinien. In einem allgemeinen Journalismuskodex wären allgemeine Grundsätze journalistischer Ethik zu formulieren; in darunter gruppierten Richtlinien sollten gattungsspezifische Konkretisierungen vorgenommen werden.

Ein Journalismuskodex sollte nicht in erster Linie als Verbotskatalog betrachtet werden, sondern vielmehr eine Leitbildfunktion übernehmen. In ihm sollten Leitlinien dokumentiert werden, an denen sich journalistische Ausbildung und journalistische Praxis orientieren können. Ein solches Leitbild könnte auch als „ethische Entlastungsinstanz“ für Journalisten unter gestiegenem und oft rein medial-ökonomisch begründetem Leistungsdruck fungieren.

Ein Ethik-Kodex ist ein selbstregulatorisches Instrument der Medienschaffenden.

Ein Ethik-Kodex des Journalismus ermöglicht die Selbst-Kontrolle der Akteure des Mediensystems. Wenn ein solches Modell funktioniert, dann gewährleistet es auch in Zukunft, dass staatliche Regulierungsversuche abgewehrt werden können und die Sphäre gesellschaftlicher Kommunikation autonom bleibt.

Um die selbstregulatorische Kraft eines solchen Kodex zur Geltung zu bringen, schlagen wir die Etablierung eines Journalismusrates vor. In diesem sollten sowohl Vertreter der Journalisten als auch Verleger, Intendanzen öffent-

lich-rechtlicher Rundfunkanstalten sowie die Landesmedienanstalten als „Herausgeber“ privater Rundfunkangebote vertreten sein.
Auf Seiten der Journalisten sollten neben den gewerkschaftlich-verbandlichen Vertretern von DJV und dju (ver.di) auch journalistische Initiativen und einzelne Journalisten Mitglieder des Rates sein. Dadurch werden korporatistische ‚Verkrustungen’ zwischen wenigen – im Tarifsystem gebundenen – Großverbänden zugunsten pluralistischer Strukturen, die viele Akteure einbeziehen, verhindert.
Experten aus der Kommunikationswissenschaft, Medieninitiativen, Publikumsvertreter, Rezipientinnen und Rezipienten können im Rahmen der Beschwerdeverfahren in öffentlichen Anhörungen beteiligt werden.

Die Arbeit des Rats gehört in die Öffentlichkeit.
In einer offenen Demokratie, die sich mit der gesetzlichen Regulierung der Medien bewusst zurückhält, herrscht weitgehend Konsens darüber, dass das Ziel eines besseren Journalismus nicht über eine Verschärfung rechtlicher Sanktionsmöglichkeiten, sondern über eine intensivere öffentliche Diskussion zu Fragen der journalistischen Berufsethik verfolgt werden sollte. Dies setzt eine verstärkte Wirksamkeit der journalistischen Selbstkontrolle und damit auch eine grundlegend verbesserte Transparenz der Arbeit publizistischer Selbstkontrolleinrichtungen voraus.
Grundsätzlich sollten daher die Entscheidungsprozesse der Selbstkontrollgremien – insbesondere die Sitzungen von Beschwerdeausschüssen – öffentlich sein. In Umkehr der bisherigen Praxis wäre die Nicht-Öffentlichkeit, für die es zum Beispiel im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gute Gründe geben kann, im Einzelfall zu begründen.
Zu verbessern ist neben der Transparenz der Verfahren auch die Information über die Entscheidungen. Hier hat sich in den vergangenen Jahren durch die Publikation der Jahrbücher in einem angesehenen Verlag bereits viel getan. Eine zusätzliche Verbreitung dieser Schriften durch die Bundeszentrale für politische Bildung wäre wünschenswert, weil dadurch die Bekanntheit des Gremiums steigen und mehr Vorschläge und kritische Anregungen eingereicht werden würden.

Der Journalismuskodex bildet die Grundlage für einen dauerhaften Diskurs über journalistische Ethik.
Aus der Öffentlichkeit der Verfahren erwächst eine erhöhte Pflicht zur Selbstbegründung und damit auch eine erhöhte Verstehbarkeit. Derzeit sind

die Entscheidungen des Selbstkontrollgremiums für Praktiker in den Redaktionen oft schwer nachvollziehbar. Es werden nur Ergebnisse formalistisch präsentiert, während Prozesse der Meinungs- und Willensbildung über ein ethisches Problemfeld im nicht allgemein zugänglichen Raum des Beschwerdeausschusses verbleiben. Die öffentliche Diskussion und Abwägung guter Gründe für und gegen eine Entscheidung dagegen ist nicht nur zentraler Bestandteil der modernen demokratischen Kultur und des eng mit ihr verwobenen Journalismus, sondern eben auch eine Voraussetzung für die Vernunft des Urteils. Nur sinnvoll und sorgfältig begründete Entscheidungen, die den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Konflikts ausleuchten, schaffen auf Dauer ein Begründungsfundament, das die notwendige Legitimationsbasis und Orientierungswirkung stärkt.

Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil es durch die Zulassung von Öffentlichkeit möglich wird, Diskurse über Ethik zu institutionalisieren und damit aus den sensationalistischen Aufgeregtheiten der öffentlichen Debatten über spektakuläre journalistische Verfehlungen (Gladbeck, Sebnitz etc.) herauszuheben und auf eine solidere Grundlage zu stellen. Ein Journalismus-Kodex bietet die Möglichkeit, einen Diskursrahmen zu definieren, aus dem heraus sich weitere, ethischer Debatte und Kontrolle verpflichtete Institutionen bilden bzw. etablieren können.

Gestärkt werden müssen in diesem Zusammenhang vor allem die Normen einer prozeduralen Ethik, die auf Prozesse zur Entwicklung und Sicherung von Normen abhebt. Wichtiger noch als die Überarbeitung der materiellen ethischen Vorschriften ist die Entwicklung der Strukturen und Rahmenbedingungen eines Diskurses über diese Vorschriften.

Ist ein solcher Rahmen erst einmal etabliert, kann der Journalismuskodex zu einem gelebten und laufend weiter entwickelten ethischen Gerüst journalistischen Handelns werden, das sich in ständigem Abgleich mit praktischen Anforderungen befindet.

Das normative Gerüst des Journalismus, seine Leitbilder und Perspektiven sind folglich vorwiegend aus der journalistischen Praxis, aber auch aus dem umfassenderen und viele weitere Akteure einbeziehenden gesellschaftlichen Diskus über die Medien heraus zu entwickeln – und auch zu reformieren.

Dieser Diskurs muss vorwiegend dem Ziel dienen, die weitgehend anerkannten Idealnormen in operationalisierbare Praxisnormen zu übersetzen, die eben nicht nur in wissenschaftlichen Ethikseminaren von Bedeutung sind, sondern in der alltäglichen Arbeit in konkreten Entscheidungssituationen herangezogen werden können.

Die erfolgreiche Arbeit eines Journalismus- oder Medienrats muss durch begleitende Maßnahmen gestärkt werden.
Um einen übergeordneten Journalismuskodex in der journalistischen Praxis zu verankern, müssen seine Normen in die alltägliche Arbeit hineingetragen werden. Dazu sind viele verschiedene Wege denkbar:

- verbindliche curriculare Konzepte der Journalistenausbildung an den Hochschulen und im Volontariat,
- die Intensivierung einer Selbstverständnisdebatte der Berufsverbände und der Verleger bzw. der Leitungsebene in den Medienkonzernen,
- eigene Qualitäts-Kodizes für Einzelmedien (wie sie zum Beispiel von Ernst Elitz in der „Zeit“ vom 12.2.2004 gefordert wurden),
- eine erhöhte Transparenz und verbesserte Diskurskultur in den Medienbetrieben im Umgang mit redaktionellen und ethischen Entscheidungen,
- die Bereitschaft von Medien und Journalismus, einen öffentlichen und einen internen selbstkritischen Diskurs über die eigene Ethik und Qualität zu führen,
- die Bereitschaft von Journalistengruppen, sich an Ethik-Diskursen über Initiativen und ‚best-practice'-Beispiele zu beteiligen,
- die Verbesserung der Kritik- und Korrekturkultur in den Medien, auch durch die Ausweitung medienkritischer Sendungen in Hörfunk und Fernsehen und die Intensivierung von Medien-Berichterstattung in den Print-Medien.

Ein Journalismus- oder Medienkodex ist Grundlage dieser Aktivitäten. Um das zu gewährleisten sollte der Rat den Austausch mit den Gruppen suchen, die an der Erstellung journalistischer Produkte beteiligt sind, um einen dauerhaften und breit getragenen Diskurs über die ethischen Grundlagen des Journalismus zu initiieren.
Über Ombudsleute und Mentoren in den Redaktionen könnten zum Beispiel der ethische Diskurs und die ethische Prüfung auf Basis des Journalismuskodex in die Redaktionen hineingetragen werden. Nicht jede Beschwerde müsste sofort vor dem Rat verhandelt werden, sondern auch direkt mit der Redaktion, die für eine Verfehlung verantwortlich gemacht wird.

Rügen sind ein Beitrag zum ethischen Diskurs.
Die Durchsetzbarkeit eines solchen Journalismuskodex bleibt prekär. Über seine Verbindlichkeit sollte daher auch Einigkeit in Arbeitsverträgen, in

Redaktionsstatuten oder auch in Rahmenverpflichtungen in den Mantelverträgen hergestellt werden. Ein in Gebotsform als Leitbild formulierter Journalismuskodex böte die Chance, zu derartigen Vereinbarungen zu kommen. Damit würde ein Vakuum in der journalistischen Praxis gefüllt.
Dagegen führt die alte Debatte über materielle Sanktionen wie Geldstrafen im Falle einer Verfehlung in eine falsche Richtung. Wir plädieren dafür, das öffentliche Markieren von Überschreitungen des ethisch Zulässigen als Beitrag zum journalistischen Ethik-Diskurs zu begreifen. Dadurch kann die Stärkung der räsonierenden und kommunikativen Kritik gewährleistet werden. Kommunikative Verfehlungen des Journalismus können so in einem prüfenden Diskurs behandelt und möglicherweise ‚gerügt' werden. In dem dadurch verursachten Glaubwürdigkeitsverlust für den Verantwortlichen liegt ein erhebliches und ausreichendes Sanktionspotenzial.
Weiter reichende journalistische Verfehlungen sind Gegenstand ordentlicher gerichtlicher Verfahren.

Die materiellen Regeln des Kodex müssen in wichtigen Punkten präzisiert werden.
In der Formulierung eines Journalismuskodex liegt auch die Chance, Bereiche präziser herauszuarbeiten, die im bisherigen Pressekodex nicht ausreichend geregelt sind. Dazu gehören vor allem

- Aufwertung der Recherche und Absicherung der Auskunftspflicht,
- Notwendigkeit der Quellentransparenz und PR-Abgrenzung in der Berichterstattung und
- Garantie des Informantenschutz.

Das Ziel muss sein, die unzureichende Definition und Absicherung der genannten Punkte zu korrigieren und die geltenden Normen entsprechend zu präzisieren – stets mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Auftrag des Journalismus zu sichern und Handlungssicherheit zu befördern. Bislang wurde dieses Vorhaben nicht verfolgt, weil die journalistischen Vertreter im Presserat einem Konflikt mit den Verlegervertretern ausweichen wollten. Sowohl bei der Verbesserung der Recherche-Möglichkeiten als auch bei der Abgrenzung gegenüber der zunehmenden PR-Invasion werden die Interessen der Verleger tangiert. Auch die Absicherung der Auskunftspflicht von Behörden und ein garantierter Informantenschutz wirft massive Interessenkonflikte auf.

Notwendig ist deshalb auch die Erweiterung der Vorschriften, die das journalistische Selbstverständnis zwischen Information und kritischer Einordnung betreffen. Dazu wären – so weit wie möglich und ohne die journalistische Freiheit einzuschränken – Normen der Angemessenheit in der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Berichterstattung zu formulieren und in den Kodex aufzunehmen.

Autorenteam:
Dr. Thomas Leif, Carsten Brosda,
Dr. Christian Schicha, Prof. Dr. Michael Haller

Kontakt und Rückfragen an das netzwerk recherche e.V.:
info@netzwerkrecherche.de
www.netzwerkrecherche.de

Best solutions for best printing

www.colordruck.com

Wir arbeiten mit hochmotivierten Leuten und statten Sie mit dem besten Equipment im graphischen Gewerbe aus. So nutzen wir die neuesten Technologien wie zum Beispiel die spektrale Messung mit automatischen Messanlagen. Die vielfältigen Prozesse sind auf höchstem Niveau standardisiert und nach DIN ISO 9001 zertifiziert. Schlichtweg legendär ist unser Einfallsreichtum wenn es um hochqualitative Drucke geht. NovaArt, Novaspace, Iriodin, Duft- und Strukturlacke oder verschiedene Rastertechnologien, angefangen von konventionellen Rastern bis hin zu hochfeinen Rasterweiten mit 120 Linien/cm oder FM-Raster der 2. Generation. In Kombination mit Glanz-, UV-, Matt- oder Antirutschlack erzeugen wir Effekte, die Ihren Produkten noch mehr Erscheinungskraft verleihen. ColorDruck ist nicht ohne Grund Mitglied der Liste TOP 100, der innovativsten Unternehmen im deutschen Mittelstand. Wenn Sie mehr wissen möchten, rufen Sie uns ganz einfach an: 06224-7008-111 oder besuchen Sie uns unter www.colordruck.com.

ColorDruck Leimen

Linksammlung

Die hier aufgelisteten Websites bieten entweder Gesetzestexte und andere Normen im Volltext, oder sie informieren über die Problematik. Keine der Sites bietet verbindliche juristische Beratung. Diese Zusammenstellung will lediglich Nutzwert bieten und erhebt keinen Anspruch auf Autorität oder Vollständigkeit.
Alle Angebote wurden zuletzt am 30.03.2005 geprüft.

Linksammlung der Abteilung Amtsdruckschriften der Stabi Berlin
Wie kein anderer Berufstand verstehen sich die Bibliothekare auf die Ordnung und Erschliessung des Wissens. Eindrucksvoll führt das die „Abteilung Amtsdruckschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch der Staatsbibliothek zu Berlin“ vor. Sie hat eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks ins Netz gestellt. Hier sind besonders erwähnenswert die Sektionen:

Fachinformationen: Recht (weltweit)
http://amtsdruckschriften.staatsbibliothek-berlin.de/de/links/internetquellen/fi.html#rec

Europäische Union: Recht
http://amtsdruckschriften.staatsbibliothek-berlin.de/de/links/internetquellen/io-eu.html#rec

Deutschland: Fachinformationen (Allgemeine Rechtsquellen, Bundesrecht, Landesrecht)
http://amtsdruckschriften.staatsbibliothek-berlin.de/de/links/internetquellen/dt-fi.html

Law-Blog
Das Law Blog ist ein publizistisches Angebot der Rechtsanwälte Arne Trautmann (V.i.S.d.P.), Dr. Christian Ostermaier und Moritz Pohle. Es dient der Meinungsbildung. Das Blog bietet allgemeinsverständliche, gut lesbare Kommentare zum Online-Recht, ergänzt um interessante Links.
http://www.law-blog.de/

Wikipedia-Kategorie: Medienrecht
Die deutsche Version der freien Enzyklopädie Wikipedia hat eine Kategorie Medienrecht, die derzeit 19 Artikel enthält. Die Texte stammen nicht unbedingt von Juristen, die Entstehtungsgeschichte der einzelnen Texte liegt – wiki-typisch – offen.
http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Medienrecht

Online-Lexikon Presserecht
Das gut erschlossene Online-Lexikon von Michael Bechtel kann in vielen Problemlagen eine erste Orientierung geben. Es ist Teil von Drehscheibe.org, der Website des Fachmagazins Drehscheibe plus, das presserechtliche Probleme (vor allem für die Zielgruppe Lokalredaktionen) behandelt. Drehscheibe.org wird betrieben von der ITZ Initiative Tageszeitung e.V.
http://www.drehscheibe.org/olpresserecht/index.html

Presserecht.de
Die einschlägigen Gesetzestexte im Volltext (von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Johannes Weberling, Berlin)
http://www.presserecht.de/gesetze.html

Jugendpresse.de
Website des Bundesverbandes junger Medienmacher. Die Rubrik „Recht“ bietet eine gut lesbare Einführung in Rechtsthemen, Gesetze (tw. im Volltext) und Literatur.
http://www.jugendpresse.de/index.php?rubrik=recht

Editorix
Diskussionsforum von Matthias Matting und Joachim Jürschick. Unter dem Punkt Service - Presserecht gibt es einschlägige Gesetze, Kodizees und Richtlinien im Volltext.
http://www.editorix.org/recht.html

Neuere Literatur und Standardwerke

Bölke, Dorothee:
Presserecht für Journalisten
Beck Juristischer Verlag, 2004
ISBN: 342350627X
EUR 12,50

Engels, Stefan; Schulz, Wolfgang:
Ratgeber Presserecht
Humboldt Verlag, 2004
ISBN: 3899940156
EUR 12,90

Mes, Peter:
Münchener Prozessformularbuch, Bd.5:
Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht, m. CD-ROM
Beck Juristischer Verlag, 2004
ISBN: 3406504299
EUR 128,00

Stöckel, Heinz:
Presserecht
C.H. Beck Verlag, 2004
ISBN: 3406453546

Möhl, Hans-Peter; Scharlack, Ulrich:
Juristischer Leitfaden für Journalisten
Schulz (R.S.), 2001
ISBN: 3796204457

Soehring, Jörg:
Presserecht
Schäffer-Poeschel Verlag, 2000
ISBN: 3791016164
EUR 76,00

Schmuck, Michael:
Presserecht kurz und bündig
Luchterhand, 2000
ISBN: 3472043482

Impressum

Herausgeber	netzwerk recherche e. V. Marcobrunnerstr. 6, 65197 Wiesbaden Fax 0611.49 51 52 (für Aufnahmeanträge)
Konzeption	Dr. Thomas Leif (verantw.) info@netzwerkrecherche.de
Redaktion	Albrecht Ude
Red. Mitarbeit	Christoph Maria Fröhder, Lorenz Beckhardt
Gestaltungskonzept & Artwork	Nina Faber de.sign, Wiesbaden
Karikaturen	Gerhard Mester, Wiesbaden
Druck	ColorDruck Leimen

© April 2005

Spendenkonto: Sparkasse Köln Konto-Nr. 69863, BLZ 37050299
netzwerk recherche e. V. ist vom Finanzamt Wiesbaden als gemeinnützig anerkannt.

Wir danken der Evangelischen Medienakadmie Berlin, der ZFP (Zentrale Fortbildung von Programm-Mitarbeitern von ARD und ZDF) und der Agentur Cato für die Unterstützung bei der Durchführung der nr-Werkstatt „Presserecht in der Praxis – Chancen und Grenzen für den Recherche-Journalismus.“ am 15. Januar 2005.

Hört!

Hört!

DeutschlandRadio Berlin ist jetzt Deutschlandradio Kultur, das neue Radiofeuilleton für Deutschland. Hörens- und Wissenswertes über Kunst und Kultur, Politik und Geschichte, Wirtschaft und Wissenschaft.

Deutschlandfunk ist und bleibt das aktuelle Infomationsprogramm für alle, die es genau wissen wollen. Mit Nachrichten, Presseschauen und Reportagen über Aktuelles aus Deutschland und der Welt.

Die beiden werbefreien Qualitätsprogramme für Deutschland – jetzt hören. www.dradio.de

Hören ist Wissen.®

Deutschlandfunk

Kultur ist überall.®

Deutschlandradio Kultur

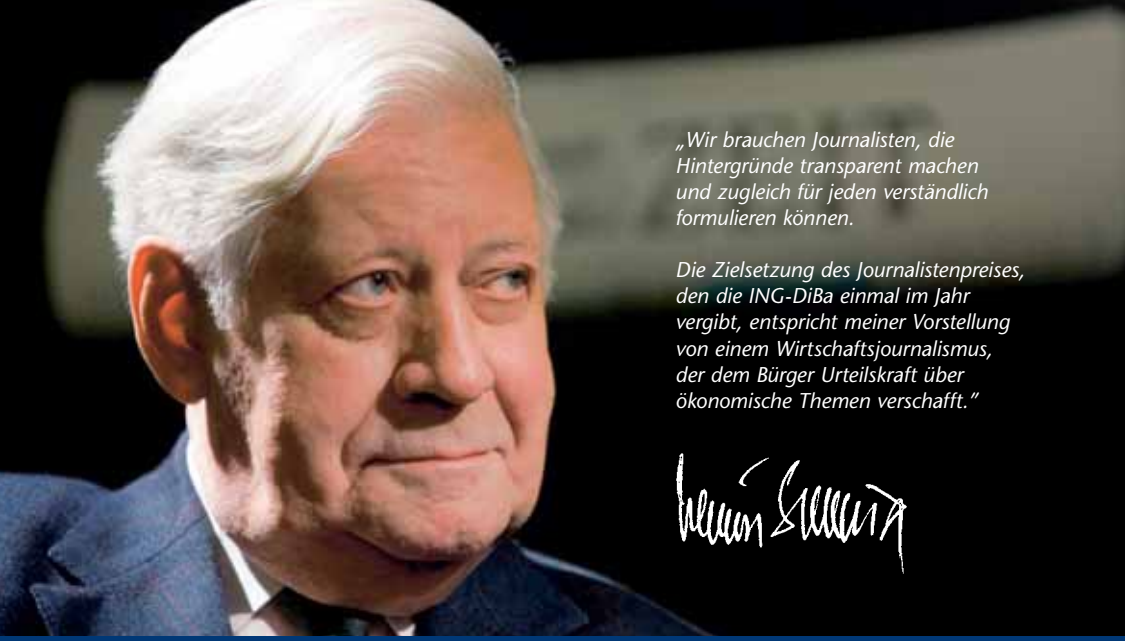

„Wir brauchen Journalisten, die Hintergründe transparent machen und zugleich für jeden verständlich formulieren können.

Die Zielsetzung des Journalistenpreises, den die ING-DiBa einmal im Jahr vergibt, entspricht meiner Vorstellung von einem Wirtschaftsjournalismus, der dem Bürger Urteilskraft über ökonomische Themen verschafft."

Helmut Schmidt-Journalistenpreis 2005

Die ING-DiBa fördert verbraucherfreundliche Berichterstattung über Banken und Finanzdienstleistungen. Überzeugen Sie unsere Jury und der Helmut Schmidt-Journalistenpreis für das Jahr 2005 gehört Ihnen.

Die Jury:

Dr. Arno Balzer, *Chefredakteur „manager magazin"*

Dr. Christine Kolmar, *freie Journalistin*

Dr. Berthold Morschhäuser, *Chefredakteur „bank und markt"*

Michael Opoczynski, *Redaktionsleiter „WISO"*

Dr. Ulrich Ott, *Pressesprecher der ING-DiBa*

Kai Stepp, *Chefredakteur „Capital"*

Hubertus Primus, *Chefredakteur „test"*

Ulrich Wickert, *Erster Moderator bei den ARD-Tagesthemen*

Prof. Dr. Volker Wolff, *Journalistisches Seminar der Universität Mainz*

Die Jury berücksichtigt Presseartikel, Online-Konzepte sowie Hörfunk- und Fernsehbeiträge, die zwischen dem 16. Juli 2004 und dem 15. Juli 2005 im deutschsprachigen Raum erschienen sind und sich kritisch mit Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor auseinander setzen. Autoren können sich mit maximal 2 Beiträgen selbst bewerben. Vorschlagsberechtigt sind auch Ressortleiter, Chefredakteure, Verleger und Leser.

1. Preis: 7.500 Euro
2. Preis: 5.000 Euro
3. Preis: 2.500 Euro

Schicken Sie Ihren Beitrag bis spätestens 15. Juli 2005 an:

ING-DiBa
Dr. Ulrich Ott
Theodor-Heuss-Allee 106
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 27 222 6233
Telefax 069 / 27 222 6116
E-Mail: u.ott@ing-diba.de

oder bewerben Sie sich online:
www.ing-diba.de/presse

ING DiBa

32.508/305